

**Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss  
des Kreistages  
des Landkreises Limburg-Weilburg  
- Der Vorsitzende -**



8. Juni 2022

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung am **Montag, den 27. Juni 2022 um 18:00 Uhr**, in das Bürgerhaus Lilie in Löhnberg, Waldhäuser Str. 38, 35792 Löhnberg geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem Kreistagsvorsitzenden festgesetzt.

**Tagesordnung:**

1. Geschäftliches
2. Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats
3. Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirats
4. Beschluss einer Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen)
5. Satzung für den Mobilitätsbeirat
6. Vorlage der Anzeigen der Mitgliedschaften, entgeltlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften oder in Verbänden gemäß § 18 Abs. 1 HKO i.V.m. § 26a HGO
7. Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg
8. Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg
9. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg
10. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“)
11. Aktueller Sachstand gemeinsamer Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH

**Hinweis:**

Die Beratungen der Tagesordnungspunkte 2 bis 4 finden in einer gemeinsamen Sitzung zusammen mit dem Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport statt.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan zu Tagesordnungspunkt 8 wurde bereits in der Sitzung des Kreistages am 18. Februar 2022 an die Kreistagsabgeordneten schriftlich verteilt. Auf eine nochmalige schriftliche Versendung wird daher verzichtet.

Freundliche Grüße

gez. Dr. Frank Schmidt, Vorsitzender

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Information auf Wunsch in Papierform.

## Niederschrift

über die in der **9.** Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am **27. Juni 2022** im Bürgerhaus Lilie in Löhnberg gefassten Beschlüsse

**Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr**

**Ende der Sitzung: 18:25 Uhr**

### Anwesend:

#### a) Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses

Bleul, Valentin

Eckert, Tobias

Hanisch, Dr. Johannes

Häuser-Eltgen, Sabine

Höfner, Andreas

Jung, Oliver

Lippe, Jutta

Maurer, Egon

Nießler, Karl

Schmidt, Dr. Frank

Ausschussvorsitzender

Valeske, Dr. Klaus

Wendel, Christian

Zabel, Dr. Norbert

#### b) Zuhörer

Würz, Gerhard

stellv. Kreistagsvorsitzender

Zips, Christine

stellv. Kreistagsvorsitzende

Uhl, Michael

Pabst, Andre

#### c) Kreisausschus

Landrat Michael Köberle

Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

#### d) Verwaltung:

Michael Lohr, Amt für Finanzen und Organisation

Thomas Appl, Referat für Rechtsangelegenheiten

Martin Kundermann, Sozialamt

Jan Kieserg, Büro Landrat

Dana Meister, Büro Landrat

Stefan Lorber, Schriftführer

### Tagesordnung:

1. **Geschäftliches**
2. **Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats** (VL-30/2022)
3. **Neufassung der Satzung des Kreissenioresenbeirats** (VL-31/2022)
4. **Beschluss einer Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen)** (VL-32/2022)
5. **Satzung für den Mobilitätsbeirat** (VL-74/2022)

6. **Vorlage der Anzeigen der Mitgliedschaften, entgeltlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften oder in Verbänden gemäß § 18 Abs. 1 HKO i.V.m. § 26a HGO**
7. **Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg** (AT-31/2021)
8. **Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg** (VL-36/2022)
9. **Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg** (AT-30/2021)
10. **Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“)** (AT-33/2021)
11. **Aktueller Sachstand gemeinsamer Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gmbH**

## Sitzungsverlauf:

### 1. Geschäftliches

Der Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses, Herr Dr. Frank Schmidt, eröffnet die heutige Ausschusssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung werden keine Einwendungen erhoben.

Die Tagesordnungspunkte 2-5 werden zusammen aufgerufen, jedoch einzeln abgestimmt. Die Tagesordnungspunkte 2-4 werden gemeinsam mit dem Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport beraten und einzeln abgestimmt.

-----

2. **Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats** VL-30/2022
3. **Neufassung der Satzung des Kreissenioresbeirats** VL-31/2022
4. **Beschluss einer Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen)** VL-32/2022
5. **Satzung für den Mobilitätsbeirat** VL-74/2022

Die Vorlage VL-30/2022 wegen der Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Für die FW-Fraktion stellt deren Vorsitzender Valentin Bleul den Antrag, dass im Integrationsbeirat, Kreissenioresbeirat, Inklusionsbeirat und Mobilitätsbeirat sechs Kreistagsmitglieder statt wie vorgesehen zwei Kreistagsmitglieder vertreten sein sollen.

### Abstimmung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem o. g. Änderungsantrag der FW-Fraktion zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** 4 Ja-Stimmen 9 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

### Abstimmung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der vorliegenden Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Satzung auf Grundlage des § 8a, Satz 2 HKO (nicht § 8b, Satz 2 HKO wie in der Vorlage) beschlossen wird. Die Satzung soll am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

Die Vorlage VL-31/2022 wegen der Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirats liegt den Ausschussmitgliedern vor.

**Abstimmung:**

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der vorliegenden Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirats mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Satzung auf Grundlage des § 8a, Satz 2 HKO (nicht § 8b, Satz 2 HKO wie in der Vorlage) beschlossen wird. Die Satzung soll am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

Die Vorlage VL-32/2022 wegen der Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen) liegt den Ausschussmitgliedern vor.

**Abstimmung:**

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der vorliegenden Satzung für den Inklusionsbeirat mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Satzung auf Grundlage des § 8a, Satz 2 HKO (nicht § 8b, Satz 2 HKO wie in der Vorlage) beschlossen wird. Die Satzung soll am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

Die Vorlage VL-74/2022 wegen der Satzung für den Mobilitätsbeirat liegt den Ausschussmitgliedern vor.

**Abstimmung:**

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der vorliegenden Satzung für den Mobilitätsbeirat mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Satzung auf Grundlage des § 8a, Satz 2 HKO (nicht § 8b, Satz 2 HKO wie in der Vorlage) beschlossen wird. Die Satzung soll am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

-----

**6. Vorlage der Anzeigen der Mitgliedschaften, entgeltlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften oder in Verbänden gemäß § 18 Abs. 1 HKO i.V.m. § 26a HGO**

Die Mitglieder eines Organs der Gemeinde sind nach § 26a HGO verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Das Nähere des Verfahrens kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Die angezeigten Mitgliedschaften und Tätigkeiten liegen beim Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zur Einsichtnahme vor.

-----

**7. Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg AT-31/2021**

Der Antrag AT-31/2021 der FDP-Fraktion wegen der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg liegt den Ausschussmitgliedern vor. Nach dem vorgelegten Antrag sollen die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse im Internet als Ton- und Bildübertragung (Video-Livestream) übertragen werden.

Es wurde vereinbart, dass vor der Beschlussfassung über den o. g. Antrag eine anonyme Abfrage unter den Kreistagsmitgliedern und den ehrenamtlichen Kreisausschussmitgliedern durchgeführt werden soll, ob diese mit diesem Verfahren (Video-Livestream) einverstanden sind.

Die Abfrage ergab, dass 41 KT- und KA-Mitglieder damit einverstanden sind. 42 KT- und KA-Mitglieder sind damit nicht einverstanden.

**Abstimmung:**

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Antrag AT-31/2021 der FDP-Fraktion wegen der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg (Video-Livestream) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

3 Ja-Stimme(n), 10 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

-----

**8. Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg VL-36/2022**

Die Vorlage VL-36/2022 wegen der Beschlussfassung über den Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg (BEP) liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wird alle zehn Jahre fortgeschrieben. Der Vorsitzende der FW-Fraktion Valentin Bleul regt an, diesen Plan alle fünf Jahre fortzuschreiben. Ein Antrag hierzu wird nicht gestellt.

### **Abstimmung:**

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Vorlage VL-36/2022 wegen der Beschlussfassung über den Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg (BEP) zuzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

12 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

-----

## **9. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg AT-30/2021**

Wegen der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg liegt der Antrag AT-30/2021 und ein Änderungsantrag der FW-Fraktion vor.

Da weitere Fraktionen Anträge zur Geschäftsordnung gestellt haben, wird die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vertagt.

Die Verwaltung wird zur nächsten Ausschusssitzung eine Zusammenstellung der vorgelegten Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung vorlegen.

-----

## **10. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“) AT-33/2021**

Der Antrag AT-33/2021 der CDU-Fraktion wegen der Prüfung eines On-Demand-Systems (Beispiel: „Lahn-Star-Limburg“) im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans liegt den Ausschussmitgliedern vor.

### **Abstimmung:**

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Antrag AT-33/2021 der CDU-Fraktion mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Einführung eines On-Demand-Systems im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans geprüft und die Kosten („Preisschild“) ermittelt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

13 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

-----

## **11. Aktueller Sachstand gemeinsamer Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH**

Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses wegen dem gemeinsamen Neubau des Kreiskrankenhauses Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH hat der Kreistag u. a. beschlossen, dass der Landrat in jeder Sitzung des Kreisausschusses, des Kreistages und des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses über den jeweils aktuellen Sachstand unterrichten soll.

Landrat Köberle unterrichtet die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses über den aktuellen Sachstand beim gemeinsamen Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos-Weil-Lahn-gGmbH gemäß der Anlage zur Niederschrift.

-----

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, dankt Dr. Frank Schmidt dem Ausschuss für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 18.25 Uhr.

Ausschussvorsitzender:

Schriftführer:

gez. Dr. Frank Schmidt

gez. Stefan Lorber

gesehen:

gez. Michael Köberle, Landrat



## Beschlussvorlage (KT)

VL-30/2022

Sozialamt

Datum 20.01.2022

Sachbearbeiter\*in Jung

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	7.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	2.	27. Juni 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	3.	1. Juli 2022	beschließend

### **Betreff:**

#### **Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung des Integrationsbeirates und setzt diese umgehend in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Entschädigung der Beiratsmitglieder in Form eines Sitzungsgeldes, sowie in Form von notwendigen Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats geregelt.

### **Begründung:**

Bereits in seiner Sitzung am 11. September 2020 hat der Kreistag einen Antrag der Fraktionen CDU und SPD aufgegriffen, mit welchem die Fraktionen die weitere Stärkung der Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg anregen.

Mit Beschluss aus gleicher Sitzung wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. Inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

sowie zu gegebener Zeit eine sich daraus ergebende Vorlage für die weitere Stärkung und Entwicklung der Gremien an aktuelle Erfordernisse zu erstellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2021 nahm der Kreistag daraufhin die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang beschloss der Kreistag, dass auf Grundlage einer ebenfalls vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden.

Dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der abgestimmten Mustersatzung.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**

# **Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010**

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 8 a und 29 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in seiner Sitzung vom xxx folgende Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010 beschlossen:

## **Präambel**

Die Einrichtung eines Integrationsbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen der deutschen und ausländischen Bevölkerung zu fördern sowie eine Interessenvertretung der im Landkreis lebenden Einwanderer und deren Nachkommen zu schaffen. Der Integrationsbeirat soll die Themen Integration, Vielfalt und Teilhabe als Querschnittsaufgaben im Kreis verankern und sie fachlich unterstützen und weiterentwickeln. Integration wird als Prozess angesehen, an dem alle gesellschaftlichen Gruppen einzubeziehen sind; sie kann nicht verordnet werden, sondern muss von allen Beteiligten angestrebt und gelebt werden. Ziel ist es, den gesellschaftlichen Frieden zu sichern, soziale Spannungen zu vermeiden und abzubauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft zu fördern.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele des Beirates**

(1) Zur Vertretung der Interessen der Einwanderer und ihrer Nachkommen im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Integrationsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Er ist Sprecher der Ausländer\*innen, Eingewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund, in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit deren Anliegen befassen – sowohl auf Seiten der Aufnahmegesellschaft als auch der Migrantenselbstorganisationen und Religionsgemeinschaften. Der Integrationsbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Integrationsbeirat ist die parteiunabhängige überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die an einer aktiven Integrationslandschaft im Landkreis arbeiten. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Zusammenarbeit, Austausch, Netzwerkpflege und dauerhafter Dialog mit allen in der Integrationsarbeit tätigen Verbänden und Vereinen;
- (b) Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Ausländer\*innen, Einwanderer und ihre Nachkommen sowie die Aufnahmegesellschaft betreffen;
- (c) Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Veranstaltungen oder Entwicklung von ganzheitlichen Maßnahmen bzw. Programmen und Handlungsempfehlungen mit kreisweiter Bedeutung für die Themen Integration, Migration, Vielfalt und Teilhabe;
- (d) Hinwirkung auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration und gleichberechtigten Teilhabe, insbesondere auch Positionierung bei rassistischen und diskriminierenden Vorfällen;
- (e) Förderung sprachlicher, schulischer, beruflicher, kultureller und sozialer Integration sowie Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft durch die Schaffung von Begegnungsräumen und Empowerment-Angeboten.

## **§ 2**

### **Haushaltsmittel, Geschäftsführung**

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Integrationsbeirates werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

## **§ 3**

### **Bildung und Zusammensetzung des Beirates**

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses Limburg angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Integrationsbeirates vor Ablauf der

Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrücker berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreter seiner Wahl entsenden.

#### **§ 4 Geschäftsgang**

(1) Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Integrationsbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Integrationsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Integrationsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Integrationsbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Integrationsbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Integrationsbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß § 23 Abs. 1 HVwVfG sowie die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Integrationsbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/ihr Abwesenheitsvertreter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Integrationsbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder der/die für diese zuständige Dezernent/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt für den Integrationsbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Integrationsbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Integrationsbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

## **§ 7 Entschädigung**

Die Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Limburg, den ...

---

Michael Köberle  
Landrat



<b>Beschlussvorlage (KT)</b>	
<b>VL-31/2022</b>	
<b>Sozialamt</b>	
Datum	20.01.2022
Sachbearbeiter*in	Jung

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	8.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	3.	27. Juni 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	4.	1. Juli 2022	beschließend

**Betreff:**

**Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirats**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirates und setzt diese umgehend in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Entschädigung der Beiratsmitglieder in Form eines Sitzungsgeldes, sowie in Form von notwendigen Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats geregelt.

**Begründung:**

Bereits in seiner Sitzung am 11. September 2020 hat der Kreistag einen Antrag der Fraktionen CDU und SPD aufgegriffen, mit welchem die Fraktionen die weitere Stärkung der Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg anregen.

Mit Beschluss aus gleicher Sitzung wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. Inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

sowie zu gegebener Zeit eine sich daraus ergebende Vorlage für die weitere Stärkung und Entwicklung der Gremien an aktuelle Erfordernisse zu erstellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2021 nahm der Kreistag daraufhin die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang beschloss der Kreistag, dass auf Grundlage einer ebenfalls vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden.

Dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der abgestimmten Mustersatzung.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**

# **Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Kreissenioresenbeirates vom 9. Dezember 2011 in Gestalt der Änderungssatzung vom 17. Februar 2017“**

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 8 a und 29 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in seiner Sitzung vom .... folgende Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Kreissenioresenbeirates“ vom 9. Dezember 2011 in Gestalt der Änderungssatzung vom 17. Februar 2017 beschlossen:

## **Präambel**

Die Einrichtung eines Kreissenioresenbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen Seniorinnen und Senioren und allen Akteuren, die für und mit älteren Menschen arbeiten, zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, dass Seniorinnen und Senioren ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter im Landkreis zu verbessern.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele des Beirates**

(1) Zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Kreissenioresenbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Er ist Sprecher der älteren Generation in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit den Anliegen von Seniorinnen und Senioren befassen. Der Kreissenioresenbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Kreissenioresenbeirat ist die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Zusammenarbeit mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Vereinen
- (b) Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen
- (c) Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Veranstaltungen oder Maßnahmen bzw. Programmen mit kreisweiter Bedeutung für Seniorinnen und Senioren.

## **§ 2**

### **Haushaltsmittel, Geschäftsführung**

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Kreissenorenbeirats werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

## **§ 3**

### **Bildung und Zusammensetzung des Beirates**

(1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses Limburg angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Kreissenorenbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Kreissenorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrückerin berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreter zur

Teilnahme an Sitzungen des Kreissenorenbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreter seiner Wahl entsenden.

#### **§ 4 Geschäftsgang**

(1) Der Kreissenorenbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Kreissenorenbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Kreissenorenbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Kreissenorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Kreissenorenbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Kreissenorenbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Kreissenorenbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Kreissenorenbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Kreissenorenbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/ihr Abwesenheitsvertreter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Kreissenorenbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder der/die für diese zuständige Dezernent/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstandes des Kreissenorenbeirates sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt für den Kreissenorenbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Kreissenorenbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Kreissenorenbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

## **§ 7 Entschädigung**

Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Kreissenorenbeirates“ vom 9. Dezember 2011 in Gestalt der 1. Nachtragssatzung zur Neufassung der §§ 3 und 4 vom 17. Februar 2017 außer Kraft.

Limburg, den ...

---

Michael Köberle  
Landrat



<b>Beschlussvorlage (KT)</b>	
<b>VL-32/2022</b>	
<b>Sozialamt</b>	
Datum	20.01.2022
Sachbearbeiter*in	Jung

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	6.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	4.	27. Juni 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	5.	1. Juli 2022	beschließend

**Betreff:**

**Beschluss einer Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die erstmals zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung des Inklusionsbeirates (vormals Beirat für Behindertenfragen) und setzt diese umgehend in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Entschädigung der Beiratsmitglieder in Form eines Sitzungsgeldes, sowie in Form von notwendigen Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats geregelt.

**Begründung:**

Bereits in seiner Sitzung am 11. September 2020 hat der Kreistag einen Antrag der Fraktionen CDU und SPD aufgegriffen, mit welchem die Fraktionen die weitere Stärkung der Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg anregen.

Mit Beschluss aus gleicher Sitzung wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. Inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

sowie zu gegebener Zeit eine sich daraus ergebende Vorlage für die weitere Stärkung und Entwicklung der Gremien an aktuelle Erfordernisse zu erstellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2021 nahm der Kreistag daraufhin die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang beschloss der Kreistag, dass auf Grundlage einer ebenfalls vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden. Dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat.

Aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses aus dem Jahre 1983 ist zudem der Beirat für Behindertenfragen seither tätig.

Im Zuge der Harmonisierung der übrigen Beiratssatzungen wurde erstmals auch für diesen Beirat eine Satzung ausgearbeitet. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der abgestimmten Mustersatzung.

In diesem Zusammenhang wurde die Namensgebung des Beirates von „Beirat für Behindertenfragen“ in „Inklusionsbeirat“ angepasst.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**

# **Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Inklusionsbeirates**

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 8 a und 29 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in seiner Sitzung vom .... folgende Satzung über die Bildung eines Inklusionsbeirates beschlossen:

## **Präambel**

Die Einrichtung eines Inklusionsbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, dass Menschen mit Behinderungen ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, ihre Lebensqualität und ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Landkreis zu verbessern.

Ziel ist ein inklusives Gemeinwesen, in dem alle Menschen ganz selbstverständlich ihren Platz haben.

Die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Kindern, Frauen und Männern mit Behinderungen müssen berücksichtigt und Benachteiligungen beseitigt werden.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele des Beirates**

(1) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Inklusionsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Er ist Sprecher der Menschen mit Behinderungen - in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit deren Anliegen befassen. Der Inklusionsbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Inklusionsbeirat ist die parteiunabhängige überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine inklusive Gesellschaft im Landkreis einsetzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Zusammenarbeit mit allen in der Inklusionsarbeit tätigen Verbänden und Vereinen
- b. Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen
- c. Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Veranstaltungen oder Maßnahmen bzw. Programmen mit kreisweiter Bedeutung für Menschen mit Behinderungen und für ein inklusives Gemeinwesen

- d. Unterstützung der Planung und Gestaltung einer barrierefreien Umwelt im Landkreis Limburg-Weilburg
- e. Mitwirkung an Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- f. Unterstützung der Hilfen zur Selbsthilfe

## **§ 2**

### **Haushaltsmittel, Geschäftsführung**

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Inklusionsbeirats werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

## **§ 3**

### **Bildung und Zusammensetzung des Beirates**

(1) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses Limburg angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Inklusionsbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrückerin berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen des Inklusionsbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreter seiner Wahl entsenden.

#### **§ 4 Geschäftsgang**

(1) Der Inklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Inklusionsbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Inklusionsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Inklusionsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Inklusionsbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Inklusionsbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Inklusionsbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Inklusionsbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/ihr Abwesenheitsverteter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Inklusionsbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder der/die für diese zuständige Dezernent/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstandes des Inklusionsbeirates sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt für den Inklusionsbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Inklusionsbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Inklusionsbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

## **§ 7 Entschädigung**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Limburg, den ...

---

Michael Köberle  
Landrat



## Beschlussvorlage (KT)

VL-74/2022

Referat Büro Landrat

Datum	04.02.2022
Sachbearbeiter*in	Frau Meister

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	5.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	4.	30. März 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	6.	1. Juli 2022	beschließend

### **Betreff:**

**Satzung für den Mobilitätsbeirat**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt den beigefügten Entwurf einer Satzung für den Mobilitätsbeirat.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Entschädigung der Beiratsmitglieder in Form eines Sitzungsgeldes, sowie in Form von notwendigen Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats geregelt.

### **Begründung:**

Bereits in seiner Sitzung am 11. September 2020 hat der Kreistag einen Antrag der Fraktionen CDU und SPD aufgegriffen, mit welchem die Fraktionen die weitere Stärkung der Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg anregen.

Mit Beschluss aus gleicher Sitzung wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. Inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

sowie zu gegebener Zeit eine sich daraus ergebende Vorlage für die weitere Stärkung und Entwicklung der Gremien an aktuelle Erfordernisse zu erstellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2021 nahm der Kreistag daraufhin die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang beschloss der Kreistag, dass auf Grundlage einer ebenfalls vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden. Dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der abgestimmten Mustersatzung.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**

# **Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Mobilitätsbeirates**

## **Präambel**

Die Einrichtung eines Mobilitätsbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, mittels der inhaltlichen Arbeit des Beirats Kundenfreundlichkeit und Außenwirkung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Limburg-Weilburg zu verbessern.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele des Beirates**

(1) Zur Vertretung der Interessen der Fahrgäste im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Mobilitätsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Der Mobilitätsbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Mobilitätsbeirat ist die parteiunabhängige überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die regelmäßig den ÖPNV nutzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Mobilitätsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Zusammenarbeit mit allen im Öffentlichen Personennahverkehr tätigen Verbänden und Vereinen
- (b) Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Fahrgäste des ÖPNV betreffen
- (c) Aufnahme von Anregungen und Beschwerden zur Weiterleitung an die Lokale Nahverkehrsorganisation
- (d) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anliegen, die die Lokale Nahverkehrsorganisation an den Landkreis Limburg-Weilburg heranträgt

## **§ 2**

### **Haushaltsmittel, Geschäftsführung**

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäße Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Mobilitätsbeirates werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der

Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

### **§ 3**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Beirates**

(1) Die Mitglieder des Mobilitätsbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Mobilitätsbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Mobilitätsbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrücker berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreterin oder Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreterinnen oder Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreterinnen oder Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreterinnen oder Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen des Mobilitätsbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter seiner Wahl entsenden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsgang**

(1) Der Mobilitätsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Mobilitätsbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Mobilitätsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Mobilitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Mobilitätsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Mobilitätsbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Mobilitätsbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Mobilitätsbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführerin oder Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Mobilitätsbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/e/ihr/e Abwesenheitsvertreterin bzw. Abwesenheitsvertreter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Mobilitätsbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder

der/die für diesen zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt für den Mobilitätsbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Mobilitätsbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Mobilitätsbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

## **§ 7 Entschädigung**

Die Mitglieder des Mobilitätsbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Mobilitätsbeirates“ vom 2. Dezember 2015 außer Kraft.

Limburg, den ... 2022

---

Michael Köberle  
Landrat

ENTWURF



<b>Antrag</b>
<b>AT-31/2021</b>
FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	18.	5. November 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	13. Dezember 2021	beschließend
Kreistag	13.	17. Dezember 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	7.	1. Juli 2022	beschließend

**Betreff:**

**Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag möge beschließen:**

- 1. Die Hauptsatzung des Landkreis Limburg-Weilburg wird gem. § 52 (3) HGO geändert.**

**Es wird folgende Ziffer § 1a aufgenommen:**

**Die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse können im Internet als Ton- und Bildübertragung (Video-Livestream) übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.**

- 2. In die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreis Limburg-Weilburg und seiner Ausschüsse wird folgende Regelung aufgenommen:**

**§ 11a:**

**Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse können mittels Ton- und Bildübertragung („Video-Livestream“) in Echtzeit auf der Internetseite des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen werden. Die Kreistagsvorsitzende/der Kreistagsvorsitzende veranlasst eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung der Redebeiträge im Internet. Die Ton- und Bildübertragung ist von der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzukündigen. Rednerinnen oder Redner, die einer Ton- und Bildübertragung widersprechen, haben dies der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden nicht übertragen. Gleiches gilt für die dauerhafte Veröffentlichung der Ton- und Bildaufnahmen. Diese Aufnahmen werden in der Regel so gespeichert, sodass sie mindestens für die Dauer eines Jahres aufgerufen und angesehen werden können.**

**Es wird § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung gestrichen.**

### **Begründung:**

Für viele Bürgerinnen und Bürger stellt es eine Herausforderung dar, öffentliche Sitzungen des Kreistags oder der Ausschüsse des Kreistages zu verfolgen, da es ihnen praktisch nicht möglich ist, persönlich an Sitzungen teilzunehmen. Die Übertragungen der öffentlichen Kreistagssitzung sowie der öffentlichen Ausschusssitzungen im Internet schafft daher die Möglichkeit, allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Informationen aus erster Hand zu verschaffen und den Sitzungen virtuell beizuwohnen. Durch eine Live-Übertragung von Bild und Ton sowie die Möglichkeit, auch im Nachhinein online Videos zu den Kreistagssitzungen und den Ausschüssen abzurufen, wird mehr Sichtbarkeit und Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geschaffen. Diese können so die politischen Diskussionen der lokalen Politik verfolgen, sodass der digitale Zugang zur Kreispolitik zu mehr Akzeptanz und Bürgernähe führt. Transparenz und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen sind nur möglich, wenn mehr Öffentlichkeit für die Sitzungen geschaffen wird. Mit einer Übertragung kann darüber hinaus die Arbeit der Kreistagsabgeordneten besser wahrgenommen und bewertet werden, auch wenn die Bürgerinnen und Bürger nicht selbst beiwohnen können. In Zeiten des 21. Jahrhunderts ist außerdem eine innovative Demokratie vonnöten – die Politik muss schlicht mit der Zeit gehen, um für Bürgerinnen und Bürger erlebbar und nachvollziehbar zu sein.

Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Joachim Veyhelmann**



<b>Beschlussvorlage (KT)</b>	
<b>VL-36/2022</b>	
<b>Amt für Öffentliche Ordnung</b>	
Datum	28.01.2022
Sachbearbeiter*in	Thomas Schmidt, FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	4.	18. Februar 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	8.	1. Juli 2022	beschließend

**Betreff:**

**Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt den angefügten Bedarf- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg (BEP).**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich nicht. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist haushaltsmäßig zu begleiten.

**Begründung:**

Zu den Aufgaben der Landkreise zählt es, zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Mit dem vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan kommt der Landkreis dieser Aufgabe nach. Die Struktur des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurde auf Basis des vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vorgegebenen Gliederungsverzeichnisses erstellt.

Viele Aufgaben, die dabei erläutert werden, sind sowohl den Gemeinden als auch dem Landkreis zugewiesen. Beispielsweise kann dabei die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen genannt werden, die schwerpunktmäßig den Gemeinden obliegt und bei denen die Landkreise ergänzende Aufgaben haben. Ähnlich zu sehen sind die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung.

Ohne ein Miteinander von Kommunen und Landkreis lassen sich die Aufgaben nicht bewältigen. In der Praxis wird zudem mehr und mehr bewusst, dass Landkreise sich dabei ungeachtet gesetzlicher Aufgabenzuweisungen verstärkt einbringen sollten, um Aufgabenwahrnehmungen sicherzustellen. Im Hinblick auf den entstehenden Aufwand und die daraus resultierenden Kosten bedarf es zwingend der vorherigen Abstimmung aller Beteiligten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden, denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung vieler der beschriebenen Aufgaben obliegt.

In dem Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises wurden somit gleichwohl auch Aufgaben dargestellt, die uns gemeinsam mit den Kommunen obliegen. In welchem Umfang der Landkreis hierbei die Federführung oder auch Betreuung übernehmen kann, hängt von noch notwendigen Abstimmungen und entsprechender Bereitschaft der Kommunen ab.

Besonderes Gewicht soll darüber hinaus auf Alarm- und Einsatzpläne gelegt werden. Deutschland war und ist von der Katastrophe im Ahrtal erschrocken; Deutschland leidet seit zwei Jahren unter der Corona-Pandemie. Solche Katastrophen und Krisen belegen, dass präventiven Planungen ein erheblicher Stellenwert zukommt.

Eine speziell dafür vorgesehene Stelle soll sich künftig ausschließlich mit diesem Thema befassen. Im Stellenplan des Haushaltentwurfs ist diese bereits vorgesehen. Damit geht einher, dass in einem ersten Schritt eine fundierte Analyse der für unseren Landkreis bestehenden Risiken erfolgen soll, wobei Eintrittswahrscheinlichkeit sowie etwaiges Schadensausmaß einzubeziehen sind. Die bereits angesprochene Risikoanalyse und die hiermit verbundene Fortschreibung bzw. Aufstellung von Einsatzplänen halten wir für vorrangig. Besonders wichtig sind uns zudem die Aufgaben, die wir mit den Kommunen gemeinsam haben. Die Ausbildung von Feuerwehrangehörigen einschließlich ggf. der Schaffung eines Ausbildungsgeländes sowie eines Katastrophenschutzlagers, die Nachwuchsgewinnung für Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten und die Brandschutzerziehung sind dabei von besonderer Bedeutung.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist im Abstand von zehn Jahren fortzuschreiben. Dies bedeutet aber nicht, dass Hinderungsgründe bestehen, unabhängig hiervon Maßnahmen umzusetzen, die für erforderlich gehalten werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2022 beschlossen, den beigefügten Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**



Landkreis  
Limburg-Weilburg



# Bedarfs- und Entwicklungsplan Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz



Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	9
<b>1. Einleitung</b> .....	10
<b>2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen</b> .....	10
<b>3. Beschreibung des Landkreises</b> .....	15
<b>3.1. Landkreis Limburg-Weilburg</b> .....	15
<b>3.1.1. Einwohner</b> .....	15
<b>3.1.2. Fläche</b> .....	22
<b>3.1.3. Anzahl der Städte und Gemeinden</b> .....	23
<b>3.1.4. Geographie</b> .....	23
<b>3.1.5. Seismologie</b> .....	24
<b>3.1.6. Hydrogeologie</b> .....	26
<b>3.1.7. Meteorologie</b> .....	27
<b>3.1.8. Infrastruktur</b> .....	29
<b>3.1.8.1. Straßenverkehrsnetz</b> .....	29
<b>3.1.8.2. Schienenverkehrsnetz</b> .....	32
<b>3.1.8.3. Wasserstraßen</b> .....	33
<b>3.1.8.4. Hafenanlagen</b> .....	34
<b>3.1.8.5. Luftverkehr</b> .....	34
<b>3.1.8.6. Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke</b> .....	34
<b>3.1.8.7. Gewässer</b> .....	35
<b>3.1.8.8. Energieversorgung</b> .....	36
<b>3.1.8.9. Ver- und Entsorgung</b> .....	36
<b>3.2. Statistik/Einsatzstatistik</b> .....	37
<b>3.2.1. Einsätze</b> .....	37
<b>3.2.1.1. Brandeinsätze</b> .....	38
<b>3.2.1.2. Hilfeleistungseinsätze</b> .....	39
<b>3.2.1.3. Brandsicherheitswachen</b> .....	39
<b>3.2.1.4. Katastrophenschutzereignisse (KatS-Fall)</b> .....	40
<b>3.2.2. Vorbeugende Gefahrenabwehr</b> .....	41
<b>3.2.2.1. Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung</b> .....	41
<b>3.2.2.2. Gefahrenverhütungsschauen</b> .....	42
<b>3.2.2.3. Brandschutzerziehung und -aufklärung</b> .....	42
<b>3.2.3. Ausbildung</b> .....	45
<b>3.2.4. Einsatzpläne (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)</b> .....	46

<b>3.2.5. Übungen</b> .....	48
<b>3.3. Städte und Gemeinden</b> .....	50
<b>3.3.1. Bedarfs- und Entwicklungspläne</b> .....	50
<b>3.3.2. Personelle Entwicklung</b> .....	51
<b>3.3.2.1. Einsatzabteilungen</b> .....	51
<b>3.3.2.2. Jugendabteilungen</b> .....	53
<b>3.3.2.2.1. Organisation der Jugendfeuerwehr auf Kreisebene</b> .....	53
<b>3.3.2.3. Kinderfeuerwehren</b> .....	55
<b>3.3.2.3.1. Organisation der Kinderfeuerwehr auf Kreisebene</b> .....	55
<b>3.3.3. Feuerwehrfahrzeuge (Bestand 31.12.2020)</b> .....	56
<b>3.3.4. Besondere Einsatzmittel</b> .....	58
<b>3.4. Nichtöffentliche Feuerwehren</b> .....	58
<b>4. Überörtlicher Brandschutz/überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises</b> .....	59
<b>4.1. Ermittlung des Gefährdungspotenzials/besondere Risiken</b> .....	59
<b>4.1.1. Gefährdungsstufen nach FwOV der einzelnen Kommunen nach deren Bedarfs- und Entwicklungsplanung</b> .....	62
<b>4.1.2. Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSV im Landkreis (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)</b> .....	65
<b>4.1.3. Gefahren aufgrund von Naturereignissen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)</b> .....	68
<b>4.1.4. Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)</b> .....	69
<b>4.1.5. Gefahren aufgrund von menschl. Fehlhandlungen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)</b> .....	69
<b>4.1.6. Sonst. Gefährdungspotenzial/besondere Risiken</b> .....	69
<b>4.2. Schutzzielefestlegung</b> .....	70
<b>4.2.1. Allgemeines</b> .....	70
<b>4.2.2. Schutzziele der Städte und Gemeinden</b> .....	72
<b>4.2.3. Schutzziele des Landkreises</b> .....	77
<b>4.3. Soll</b> .....	78
<b>4.3.1. Einsatzmittel nach Feuerwehr-OrganisationsV</b> .....	78
<b>4.3.2. Einsatzmittel nach Risikoanalyse</b> .....	80
<b>4.3.3. Einsatzmittel zur sonstigen Aufgabenerfüllung</b> .....	80
<b>4.4. Ist</b> .....	81
<b>4.4.1. Rüstwagen bzw. Fahrzeuge mit maschinellen Zugeinrichtungen</b> .....	81
<b>4.4.2. Gerätewagen-Atemschutz</b> .....	82
<b>4.4.3. Schlauchwagen/Gerätewagen-Logistik</b> .....	83

<b>4.4.3.1.</b>	<b>Gerätewagen - Logistik 1 Hochwasserschutz</b> .....	83
<b>4.4.3.2.</b>	<b>Schlauchwagen 2000 - Bund</b> .....	84
<b>4.4.4.</b>	<b>Einsatzleitwagen 2</b> .....	85
<b>4.4.5.</b>	<b>Strahlenschutzrüstung bzw. Strahlenspürtruppfahrzeuge</b> .....	86
<b>4.4.6.</b>	<b>Sonstige Einsatzmittel</b> .....	87
<b>4.4.6.1.</b>	<b>Dekon P</b> .....	87
<b>4.4.6.2.</b>	<b>Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen</b> .....	87
<b>4.4.6.3.</b>	<b>Großtanklöschfahrzeug TLF 24/50</b> .....	87
<b>4.4.6.4.</b>	<b>Abrollbehälter Bahn</b> .....	88
<b>4.4.6.5.</b>	<b>Gerätewagen-Gefahrgut</b> .....	88
<b>4.4.6.5.1.</b>	<b>GW-G2</b> .....	88
<b>4.4.6.5.2.</b>	<b>GW-G1</b> .....	88
<b>4.4.6.6.</b>	<b>Flutlichtmastfahrzeug</b> .....	88
<b>4.4.6.6.1.</b>	<b>FLMF (1)</b> .....	88
<b>4.4.6.6.2.</b>	<b>FLMF (2)</b> .....	88
<b>4.4.6.7.</b>	<b>Gerätewagen-Taucher</b> .....	88
<b>4.4.6.8.</b>	<b>Leichtflüssigkeitsabscheider</b> .....	88
<b>4.4.6.8.1.</b>	<b>Anhänger (1)</b> .....	88
<b>4.4.6.8.2.</b>	<b>Anhänger (2)</b> .....	88
<b>4.4.6.9.</b>	<b>Transportanhänger für Ölsperren</b> .....	89
<b>4.4.6.10.</b>	<b>Gerätewagen-luK (Information und Kommunikation)</b> .....	89
<b>4.4.6.11.</b>	<b>Gerätewagen-L (Logistik)</b> .....	89
<b>4.4.6.11.1.</b>	<b>Gerätewagen-L (Logistik) 1</b> .....	89
<b>4.4.6.11.2.</b>	<b>Gerätewagen-L (Logistik) 2</b> .....	89
<b>4.4.6.12.</b>	<b>Kommandowagen</b> .....	89
<b>4.4.6.13.</b>	<b>Anhänger Brandschutzerziehung</b> .....	90
<b>4.4.6.14.</b>	<b>Gerätewagen Brandschutzerziehung</b> .....	90
<b>4.4.6.15.</b>	<b>Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage (FWA-NEA)</b> .....	90
<b>4.5.</b>	<b>SOLL/IST-Vergleich</b> .....	90
<b>4.6.</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	91
<b>5.</b>	<b>Sonstige Aufgaben</b> .....	91
<b>5.1.</b>	<b>Pflichtaufgaben des Landkreises (SOLL)</b> .....	91
<b>5.1.1.</b>	<b>Brandschutzdienststelle</b> .....	91
<b>5.1.2.</b>	<b>Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht</b> .....	92
<b>5.1.3.</b>	<b>Zentrale Leitstelle</b> .....	93

<b>5.1.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes</b> .....	94
5.1.4.1. Schlauchwerkstätten .....	94
5.1.4.2. Atemschutzwerkstätten .....	94
5.1.4.3. Atemschutzübungsstrecken.....	95
5.1.4.4. Pumpenprüfstände .....	95
5.1.4.5. Zentralwerkstätten .....	95
5.1.4.6. Kleiderkammern.....	96
5.1.4.7. Bürgertelefon .....	96
<b>5.1.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarschaftlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes</b> .....	97
5.1.5.1. Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen .....	97
5.1.5.2. Sonderobjekte (z. B. für Krankenhäuser) .....	98
5.1.5.3. Für besondere Ereignisse (z. B. Hochwasser, Starkniederschläge, usw.).....	99
5.1.5.4. Katastrophenschutzplan .....	99
<b>5.1.6. Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände</b> .....	100
5.1.6.1. Ausbildungseinrichtungen .....	101
5.1.6.2. Feuerwehrleistungsübungen .....	103
5.1.6.3. Florix .....	103
<b>5.1.7. Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung</b> .....	103
<b>5.1.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes</b> .....	105
<b>5.2. Ist</b> .....	105
5.2.1. Brandschutzdienststelle.....	105
5.2.1.1. Vorbeugender Brandschutz .....	105
5.2.1.2. Sonstige Aufgaben .....	109
5.2.2. Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht.....	110
5.2.3. Zentrale Leitstelle .....	110
5.2.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes.....	113
5.2.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes .....	114
5.2.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände .....	114
5.2.6.1. Kreisausbildung.....	114
5.2.6.2. Feuerwehrleistungsübungen .....	116
5.2.6.3. Florix .....	116
5.2.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung .....	117
5.2.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes .....	117

<b>5.3. Vergleich der Strukturen (SOLL/IST)</b> .....	118
<b>5.3.1. Brandschutzdienststelle</b> .....	118
<b>5.3.2. Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht</b> .....	119
<b>5.3.3. Zentrale Leitstelle</b> .....	119
<b>5.3.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes</b> .....	119
<b>5.3.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes</b> .....	119
<b>5.3.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände</b> .....	120
<b>5.3.6.1. Kreisausbildung</b> .....	120
<b>5.3.6.1.1. Ausbildungseinrichtung/Übungsgelände</b> .....	121
<b>5.3.6.1.2. Kreisausbilder</b> .....	121
<b>5.3.6.1.3. Feuerwehrleistungsübungen</b> .....	121
<b>5.3.6.2. Florix</b> .....	122
<b>5.3.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung</b> .....	122
<b>5.3.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes</b> .....	122
<b>5.4. Maßnahmen</b> .....	122
<b>5.4.1. Brandschutzdienststelle</b> .....	122
<b>5.4.1.1. Vorbeugender Brandschutz</b> .....	122
<b>5.4.1.2. Sonstige Aufgaben</b> .....	123
<b>5.4.2. Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht</b> .....	123
<b>5.4.3. Zentrale Leitstelle</b> .....	123
<b>5.4.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes</b> .....	124
<b>5.4.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes</b> .....	124
<b>5.4.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände</b> .....	124
<b>5.4.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung</b> .....	125
<b>5.4.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes</b> .....	125
<b>6. Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis</b> .....	126
<b>6.1. SOLL</b> .....	126
<b>6.1.1. KatS-Stab</b> .....	127
<b>6.1.1.1. Einsatz von Social Media</b> .....	128
<b>6.1.2. Verwaltungsstab</b> .....	128
<b>6.1.3. IuK-Zentrale</b> .....	129
<b>6.1.4. FüGrTEL</b> .....	130
<b>6.1.5. IuK-Gruppe</b> .....	131

<b>6.1.6.</b>	<b>Brandschutz</b> .....	132
<b>6.1.7.</b>	<b>GABC-Zug</b> .....	133
<b>6.1.7.1.</b>	<b>Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe</b> .....	134
<b>6.1.7.2.</b>	<b>Gefahrstoff-ABC-Zug</b> .....	134
<b>6.1.7.3.</b>	<b>Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug</b> .....	135
<b>6.1.8.</b>	<b>GABC-Messzentrale</b> .....	136
<b>6.1.9.</b>	<b>Sanitätswesen</b> .....	136
<b>6.1.10.</b>	<b>Betreuungsdienst</b> .....	137
<b>6.1.10.1.</b>	<b>Betreuungszüge</b> .....	138
<b>6.1.10.2.</b>	<b>Betreuungsstelle</b> .....	139
<b>6.1.10.3.</b>	<b>Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)</b> .....	139
<b>6.1.10.4.</b>	<b>Kreisauskunftsbüro</b> .....	139
<b>6.1.11.</b>	<b>Wasserrettung</b> .....	141
<b>6.1.12.</b>	<b>Bergung und Instandsetzung</b> .....	142
<b>6.1.13.</b>	<b>Sonstige Einsatzmittel</b> .....	142
<b>6.1.13.1.</b>	<b>KatS-Lager</b> .....	142
<b>6.2.</b>	<b>IST</b> .....	143
<b>6.2.1.</b>	<b>KatS-Stab</b> .....	143
<b>6.2.1.1.</b>	<b>Nutzung Social Media</b> .....	144
<b>6.2.2.</b>	<b>Verwaltungsstab</b> .....	144
<b>6.2.3.</b>	<b>IuK-Zentrale</b> .....	144
<b>6.2.4.</b>	<b>FüGrTEL</b> .....	144
<b>6.2.5.</b>	<b>IuK-Gruppe</b> .....	145
<b>6.2.6.</b>	<b>Brandschutz</b> .....	145
<b>6.2.7.</b>	<b>GABC-Zug</b> .....	145
<b>6.2.7.1.</b>	<b>Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe</b> .....	145
<b>6.2.7.2.</b>	<b>Gefahrstoff-ABC-Zug</b> .....	145
<b>6.2.7.3.</b>	<b>Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug</b> .....	146
<b>6.2.8.</b>	<b>GABC-Messzentrale</b> .....	146
<b>6.2.9.</b>	<b>Sanitätswesen</b> .....	146
<b>6.2.10.</b>	<b>Betreuungsdienst</b> .....	147
<b>6.2.10.1.</b>	<b>Betreuungszüge</b> .....	147
<b>6.2.10.2.</b>	<b>Betreuungsstelle</b> .....	147
<b>6.2.10.3.</b>	<b>Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)</b> .....	147
<b>6.2.10.4.</b>	<b>Kreisauskunftsbüro</b> .....	147

<b>6.2.11. Wasserrettung</b> .....	147
<b>6.2.12. Bergung und Instandsetzung</b> .....	148
<b>6.2.13. Sonstige Einsatzmittel</b> .....	148
<b>6.2.13.1. KatS-Lager</b> .....	148
<b>6.2.13.2. Sonstiges</b> .....	148
<b>6.3. SOLL/IST-Vergleich</b> .....	149
<b>6.4. Maßnahmen</b> .....	149
<b>6.4.1. KatS-Lager</b> .....	151
<b>7. Investitionsplanungen</b> .....	151
<b>8. Berichtswesen</b> .....	151
<b>9. Fortschreibung</b> .....	151
<b>9.1. Regelmäßige Fortschreibung</b> .....	151
<b>9.2. Wesentliche Änderungen</b> .....	151
<b>10. Inkrafttreten</b> .....	152
<b>11. Anlagen</b> .....	153
<b>11.1. Abkürzungsverzeichnis</b> .....	153
<b>11.2. Zitierte Regelwerke</b> .....	159
<b>11.3. Fahrzeitermittlungen/Berechnungen</b> .....	159
<b>11.4. Ggf. Hinweise zum Rettungsdienst gemäß Bereichsplan</b> .....	159
<b>11.5. Abbildungsverzeichnis</b> .....	160
<b>11.6. Tabellenverzeichnis</b> .....	161

## Vorwort

Gefahrenabwehrsysteme unterliegen einem permanenten Wandel. Anforderungen steigen z. B. durch den Rückgang der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung oder die Technisierung der Arbeitswelt. Es entstehen neue Risiken, auf die das Gefahrenabwehrpotenzial immer wieder neu auszurichten und anzupassen ist.

Gefahrenabwehrplanung bedeutet Vorsorge zu treffen, um bereits vor dem konkreten Bedarfsfall gerüstet zu sein. Ziel dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist es deshalb, die im Landkreis Limburg-Weilburg aktuell vorhandenen wesentlichen Risiken aufzuzeigen und Handlungsbedarfe darzulegen.

Aktuelle Ereignisse wie die Flutkatastrophe im Ahrtal und die Corona-Pandemie führen uns die Notwendigkeit von Planungen vor Augen. Daneben sind aber auch viele weitere Szenarien wie etwa der flächendeckende und langhaltende Ausfall der Stromversorgung zu bedenken.

Die Flutkatastrophe im Ahrtal gab u. a. den Anstoß, für unseren Landkreis das Erstellen einer weiteren Analyse der Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie eines etwaigen Schadensausmaßes in die Wege zu leiten. Darüber hinaus wird eine Stelle vorgesehen, die sich vorwiegend mit Alarm- und Einsatzplanungen befassen soll.

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde auf Basis eines durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport erstellten Gliederungsverzeichnisses gefertigt. Der Plan enthält eine umfassende Darstellung aller für die nichtpolizeiliche Gefahrenwehr relevanten Rahmenbedingungen.

Wesentliches Element des Gefahrenabwehrsystems im Landkreis Limburg-Weilburg ist das Ehrenamt. Alle beteiligten Hilfsorganisationen bedienen sich fast ausschließlich ehrenamtlichen Kräften, die ihre Einsatzfähigkeit unentgeltlich ausüben. Ein solches System hat große Vorteile, ist jedoch auch in hohem Maße abhängig von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der (potenziellen) Ehrenamtlichen. Hierin liegt die maßgebliche Herausforderung der Zukunft. Nur wenn es gelingt, die Einflüsse des demografischen und sozialen Wandels in der Bevölkerung auszugleichen, wird ein flächendeckendes und ehrenamtliches Hilfeleistungssystem, welches in der Gesellschaft verankert ist, Bestand haben können.

(Michael Köberle)

## **1. Einleitung**

Mit Inkrafttreten des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. S. 530), wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Neben der Bedeutung für die örtlichen Feuerwehren sind diese Pläne Grundlage für diesen landkreisweiten Bedarfs- und Entwicklungsplan. Hierin werden Informationen zu Stärke und Einsatzmitteln der örtlichen Feuerwehren verdichtet und Gefährdungspotenziale mit überregionaler Bedeutung dargestellt.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan ist gleichermaßen Grundlage für einen landesweiten Bedarfs- und Entwicklungsplan und ist entsprechend der Pflicht der Städte und Gemeinden ebenfalls regelmäßig anzupassen.

## **2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen**

### **§ 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)**

#### **Aufgaben der Landkreise**

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen,
2. für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,
3. die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern,
4. Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
5. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,

6. eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben; zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall können sie sich der Warmmöglichkeiten nach § 34a bedienen.

(2) Die Brandschutzdienststellen der Landkreise nehmen die Aufgaben des Vorbeugenden und im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr und sollen unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors stehen.

(3) Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

### **§ 13 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)**

#### **Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister**

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernennt der Kreisausschuss nach Anhörung der Vertreterinnen und der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor. Das Amt soll hauptamtlich wahrgenommen werden. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister vom Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors zu bestellen.

(2) Zur Unterstützung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors kann der Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister ernennen, die ehrenamtlich tätig sind und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollen. Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister. Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor sein.

(4) Werden die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen, haben die Amtsinhaber Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung und Vergütung der Reisekosten.

(5) Der Kreisausschuss kann die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister, soweit sie in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu entlassen. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist,

jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die jeweilige Dienstbehörde. Wird das Amt der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors als Beamtin oder Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes ausgeführt, erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach dieser Vorschrift.

## **§ 16 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)**

### **Zuständigkeit (für Gefahrenverhütungsschauen)**

(1) Die Gefahrenverhütungsschau wird den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

## **§ 54 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)**

### **Leitstellen**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) bestimmt sich nach § 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Bei Einsätzen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes hat die Zentrale Leitstelle eine unterstützende Funktion für die technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und die Katastrophenschutzbehörde nach § 43 Abs. 5 Satz 2. Sie ist an die Entscheidungen der technischen Einsatzleitung oder der Katastrophenschutzbehörde gebunden.

(2) Die Zentrale Leitstelle nimmt für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahr. § 60 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

## **§ 5 der Feuerwehr-Organisationsverordnung**

### **Feuerwehren für überörtliche Aufgaben**

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Pläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne sollen

auf den Landkreis bezogene Aussagen entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 beinhalten. Sie sind mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde abzustimmen, alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben und den Städten und Gemeinden mitzuteilen.

(3) Die Pläne beinhalten die überörtliche Vorhaltung und Planung von den in Anlage 1 Buchst. B in den Tabellen unter Ausrüstungsstufe 3 benannten Fahrzeugen sowie folgender in der Ausrüstungsstufe 2 benannten Fahrzeuge

1. Drehleitern und sonstige Hubrettungsfahrzeuge,
2. Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4.000 l Löschwasser und
3. Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung.

(4) Als Vorlage zur Erstellung der überörtlichen Pläne soll von den Landkreisen und kreisfreien Städten das Muster-Inhaltsverzeichnis „Planung der Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Land Hessen“, Stand 5. Februar 2010 des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport, <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek-Bereich-Feuerwehr>) verwendet werden.

## **§ 8 der Feuerwehr-Organisationsverordnung**

### **Brandschutzdienststellen**

Die zuständige Brandschutzdienststelle untersteht

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr,
3. in Landkreisen der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor und
4. in Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben der Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor.

## Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe) als Anlage zur Feuerwehr-Organisationsverordnung

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Tabelle 1 Gefahrenarten/Gefährdungsstufen nach FwOV

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
<b>I. Brandschutz</b>	B 1 – B 4
<b>II. Allgemeine Hilfe:</b>	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

### II. Allgemeine Hinweise

1. Für jeden Ausrückebereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Ausrückebereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann. Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Ausrückebereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Ausrückebereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Ebenso können mehrere Feuerwehrstandorte einen gemeinsamen Ausrückebereich abdecken. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Ausrückebereich.
2. In jeder Gemeinde muss ein Einsatzleitwagen ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden im Rahmen einer Einsatzvorbereitung und -planung berücksichtigt werden.
3. Gemeinden, die über Gebäude verfügen, deren Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.
4. Die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr für die Ausrüstungsstufen 1 und 2 in Buchst. B der jeweiligen Ausrückebereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Die Personalverfügbarkeit und der Ausbildungsstand der Stadt- und Ortsteilfeuerwehren sind bei den Planungen für die Ausrüstung zu berücksichtigen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Ausrückebereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Hilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf die Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3

Satz 3 weitere taktische Einheiten nach-zuführen, wird verwiesen.

5. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 in Buchst. B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 2 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten.
6. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 in Buchst. B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden.
7. Die Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3 in Buchst. B soll in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort sein. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind. Die Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3 ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. In dieser Ausrüstungsstufe sind auch die durch das Land den Landkreisen und kreisfreien Städte zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes enthalten. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.
8. Die in der Ausrüstungsstufe 3 in Buchst. B zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes stehen primär für Einsätze im Rahmen der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe zur Verfügung. Sie können auch subsidiär vollumfänglich für Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe genutzt werden. Sie ersetzen jedoch kein erforderliches Fahrzeug nach der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung.
9. Ausnahmen von den Richtwertvorgaben sind mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde zulässig.

### **3. Beschreibung des Landkreises**

#### **3.1. Landkreis Limburg-Weilburg**

##### **3.1.1. Einwohner**

In 19 Städten und Gemeinden mit 113 Stadt- bzw. Ortsteilen wohnen rund 172.000 Einwohner. Die Einwohnerdichte beträgt mithin 233/qkm. Am dichtesten besiedelt sind die Stadt Limburg mit 789 Einwohnern/qkm und die Gemeinde Elz mit 484 Einwohnern/qkm (Stand 2020). Am wenigsten dicht besiedelt ist die flächenmäßig größte Kommune Weilmünster mit 112 Einwohner/qkm.

Limburg-Weilburg liegt somit im bundesdeutschen Durchschnitt von 233 Einwohnern/qkm, unter dem hessischen Durchschnitt von 298 Einwohner/qkm und über dem Durchschnitt des Regierungsbezirkes Gießen von 195 Einwohner/qkm. Die anderen Kreise im Regierungsbezirk Gießen weisen folgende Einwohnerdichte auf: Landkreis Gießen 318 Einwohner/qkm, Lahn-Dill-Kreis 238 Einwohner/qkm, Marburg-Biedenkopf 195 Einwohner/qkm und der Vogelsbergkreis 72 Einwohner/qkm.

**Tabelle 2 Entwicklung Bevölkerungszahlen Limburg-Weilburg**

Kreis/Ge- meinde	1990	2000	2003	2013	2020	90 - 20	03 - 20
Beselich	5.054	5.755	5.742	5.541	5.697	13%	-1%
Brechen	6.345	6.715	6.716	6.547	6.457	2%	-4%
Bad Camberg	12.990	13.982	14.061	13.912	14.184	9%	1%
Dornburg	8.074	8.570	8.700	8.470	8.533	6%	-2%
Elbtal	2.437	2.651	2.576	2.286	2.370	-3%	-9%
Elz	6.781	7.924	7.973	8.037	7.988	18%	0%
Hadamar	10.927	12.293	12.271	12.131	12.626	16%	3%
Hünfelden	9.396	10.359	10.334	9.727	9.723	3%	-6%
Limburg	29.912	33.572	33.722	33.619	35.648	19%	6%
Löhnberg	4.339	4.494	4.505	4.285	4.539	5%	1%
Mengerskir- chen	5.168	6.019	6.141	5.645	5.633	9%	-9%
Merenberg	2.969	3.523	3.497	3.330	3.198	8%	-9%
Runkel	9.156	9.741	9.837	9.577	9.351	2%	-5%
Selters	7.062	8.291	8.257	8.047	7.936	12%	-4%
Villmar	6.526	7.328	7.339	6.936	6.720	3%	-9%
Waldbrunn	5.540	6.186	6.132	5.768	5.787	4%	-6%
Weilburg	13.079	13.680	13.782	12.663	12.955	-1%	-7%
Weilmünster	8.904	9.399	9.472	8.890	8.704	-2%	-9%
Weinbach	4.476	4.835	4.779	4.493	4.242	-5%	-12%
<b>Limburg- Weilburg</b>	<b>159.135</b>	<b>175.317</b>	<b>175.836</b>	<b>169.904</b>	<b>172.291</b>	<b>8%</b>	<b>-2%</b>

Die Einwohnerzahl ist somit in den letzten zehn Jahren annähernd gleichgeblieben. Die Vorausberechnungen der HA Hessen Agentur GmbH sehen vorher, dass die Bevölkerung im Landkreis Limburg-Weilburg bis zum Jahre 2030 weiterhin stabil bleiben wird (plus 0,6%). Danach ist jedoch bis zum Jahre 2050 ein deutlicher Bevölkerungsrückgang von rund 13% zu erwarten.

Abbildung 1 Bevölkerungsentwicklung in Zukunft

	Bevölkerungsbestand zum 31.12. ....			Veränderung im Zeitraum ...					
	2014	2030	2050	in 1.000			in Prozent		
				2014-2030	2030-2050	2014-2050	2014-2030	2030-2050	2014-2050
Darmstadt, St.	151,9	168,7	180,3	16,8	11,6	28,5	11,1	6,9	18,7
Frankfurt am Main, St.	717,6	807,3	843,5	89,7	36,2	125,9	12,5	4,5	17,5
Offenbach am Main, St.	121,0	131,7	141,5	10,7	9,8	20,5	8,8	7,4	16,9
Wiesbaden, St.	275,1	292,8	299,9	17,7	7,1	24,7	6,4	2,4	9,0
LK Bergstraße	263,8	274,7	271,1	10,9	-3,6	7,3	-4,1	-1,3	2,8
LK Darmstadt-Dieburg	288,0	301,3	292,4	13,3	-8,8	4,5	4,6	-2,9	1,6
LK Groß-Gerau	260,8	282,7	286,6	21,9	3,8	25,8	8,4	1,4	9,9
Hochtaunuskreis	230,8	246,3	248,6	15,5	2,5	18,0	6,7	1,0	7,8
Main-Kinzig-Kreis	407,6	429,4	420,4	21,7	-9,0	12,7	5,3	-2,1	3,1
Main-Taunus-Kreis	230,0	247,5	253,1	17,5	5,6	23,1	7,6	2,3	10,0
Odenwaldkreis	96,1	97,8	91,8	1,7	-6,0	-4,3	1,8	-6,2	-4,5
LK Offenbach	341,7	365,3	364,6	23,7	-0,8	22,9	6,9	-0,2	6,7
Rheingau-Taunus-Kreis	182,1	188,2	181,0	6,1	-7,2	-1,2	3,3	-3,8	-0,8
Wetteraukreis	297,4	313,2	310,4	15,9	-2,8	13,0	5,3	-0,9	4,4
Reg.-Bez. Darmstadt	3.863,8	4.147,0	4.185,3	283,1	38,3	321,4	7,3	0,9	8,3
LK Gießen	259,8	269,1	258,1	9,3	-11,0	-1,8	3,6	-4,1	-0,7
Lahn-Dill-Kreis	251,4	249,5	224,4	-2,0	-25,1	-27,0	-0,8	-10,0	-10,8
LK Limburg-Weilburg	170,4	171,0	157,3	0,6	-13,6	-13,1	0,3	-8,0	-7,7
LK Marburg-Biedenkopf	241,6	247,1	236,9	5,5	-8,2	-2,7	2,3	-3,3	-1,1
Vogelsbergkreis	105,8	100,1	86,0	-5,7	-14,1	-19,8	-5,4	-14,1	-18,7
Reg.-Bez. Gießen	1.029,0	1.036,7	964,7	7,7	-72,0	-64,3	0,7	-6,9	-6,3
Kassel, St.	194,7	205,7	205,7	11,0	-0,1	10,9	5,6	0,0	5,6
LK Fulda	217,3	220,4	203,5	3,0	-16,9	-13,9	1,4	-7,7	-6,4
LK Hersfeld-Rotenburg	119,4	114,4	97,7	-5,0	-16,7	-21,7	-4,1	-14,6	-18,2
LK Kassel	233,5	226,3	193,6	-7,2	-32,7	-39,9	-3,1	-14,4	-17,1
Schwalm-Eder-Kreis	179,5	171,5	146,2	-7,9	-25,4	-33,3	-4,4	-14,8	-18,5
LK Waldeck-Frankenberg	158,5	150,1	130,1	-8,4	-20,0	-28,3	-4,1	-13,3	-16,8
Werra-Meißner-Kreis	100,2	92,9	77,1	-7,3	-15,8	-23,1	-7,3	-17,0	-23,0
Reg.-Bez. Kassel	1.201,1	1.181,3	1.053,9	-19,7	-127,5	-147,2	-1,6	-10,8	-12,3
Land Hessen	6.093,9	6.365,0	6.203,8	271,1	-161,2	109,9	4,4	-2,5	1,8

Die Einsatzabteilungen der Feuerwehren und die Katastrophenschutzeinheiten gewinnen ihre Einsatzkräfte nur in der Altersspanne vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (mit Ausnahmen 65. Lebensjahr). Insofern ist für deren Personalbestand entscheidend, wie sich diese Altersgruppe und der Altersdurchschnitt entwickeln wird (Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte der HA Hessen Agentur GmbH).

Aus der nachfolgenden Grafiken erkennt man, dass der Altersdurchschnitt im Landkreis Limburg-Weilburg von 40,3 im Jahr 2000 auf 50,8 im Jahr 2050 steigen wird. Der Anteil der altersbezogen einsatztauglichen Bevölkerung wird hessenweit von 56% auf 46% sinken.

Abbildung 2 Entwicklung Altersdurchschnitt in der Bevölkerung

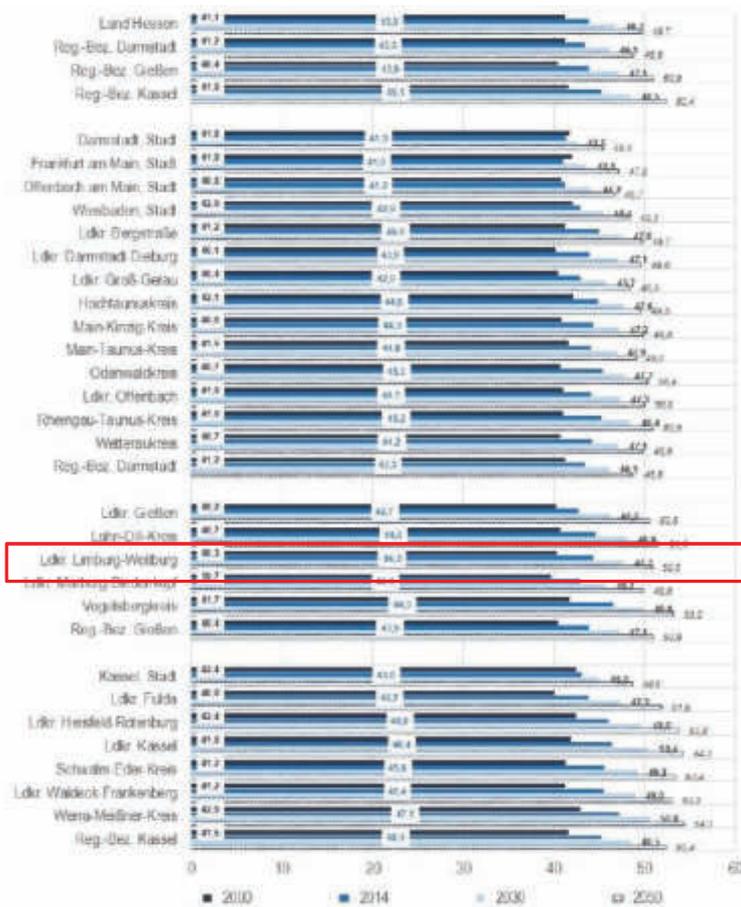
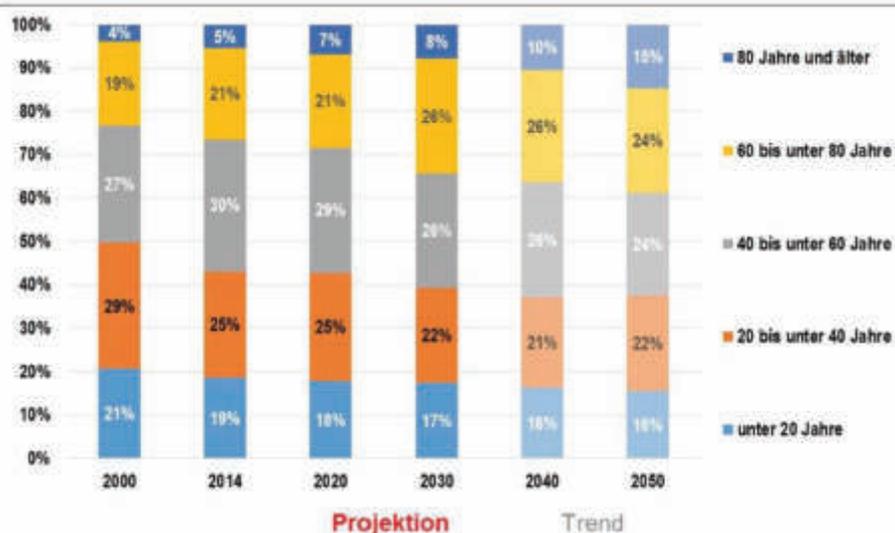


Abbildung 3 Entwicklung der Altersgruppen in Hessen



Dies lässt die Prognose zu, dass im Landkreis Limburg-Weilburg sowohl absolut, als auch auf die Zielgruppe bezogen ein deutlicher Potenzialrückgang zu verzeichnen sein wird. **Das Bevölkerungspotenzial für die Gewinnung von Einsatzkräften von 98.000 Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2000 wird im Jahr 2050 um rund ein Drittel auf 68.000 sinken.**

Da sich die Feuerwehren und die Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Limburg-Weilburg ausschließlich aus ehrenamtlichen Einsatzkräften zusammensetzen, ist für deren wochentägliche Einsatzbereitschaft die Arbeitsplatzsituation im Landkreis Limburg-Weilburg zu betrachten.

Einen Überblick gibt die nachstehende Presseinfo Nr. 2 der Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar vom 20.02.19:

Der Kreis Limburg-Weilburg ist nach wie vor eine klassische Auspendlerregion. Das geht aus einer aktuellen Veröffentlichung der Limburger Arbeitsagentur hervor. Demnach fanden am 30. Juni letzten Jahres 50.569 der 64.523 im Kreisgebiet wohnenden Arbeitnehmern ihren Arbeitsplatz außerhalb ihres Wohnortes. 30.148 von ihnen pendelten sogar über die Kreisgrenzen hinaus zu ihren Arbeitsstätten. Dies entspricht einer Auspendlerquote von 46,7 Prozent – mit anderen Worten: **Nahezu jeder Zweite pendelt aus**. Nachdem die Pendlerzahl 2012 gesunken war, ist sie in den letzten sechs Jahren um rund 2.400 Personen angestiegen (allein im letzten Jahr um 436 Personen). „Für die hohe Auspendlerbereitschaft im Kreis Limburg-Weilburg gibt es mehrere Ursachen“, erklärt Ralf Fischer, Pressesprecher der Arbeitsagentur Limburg-Wetzlar: So sei das Rhein-Main-Gebiet mit seiner großen Angebotspalette an Beschäftigungsmöglichkeiten und meist besser bezahlten Arbeitsplätzen schnell und gut erreichbar. Zudem habe das Pendeln in der Region eine lange Tradition. „Für die meisten Arbeitnehmer ist es kein Thema, auszuwandern. Sie kennen das von ihren Freunden, Verwandten und Bekannten.“ Aber auch die vergleichsweise geringe Fläche des Landkreises habe Einfluss auf den hohen Pendleranteil, sagt Fischer: „Ein Großteil unserer Gemeinden grenzt an benachbarte Landkreise, so dass es häufig nur ein kleiner Schritt ist, um Auspendler zu sein.“ Angesichts des hohen Fachkräftebedarfes sei es bedauerlich, dass sehr viele Fachkräfte und Akademiker zwar hier leben und wohnen, Dreiviertel von Ihnen ihre Arbeitskraft jedoch andernorts einsetzen. „Andererseits haben wir damit aber ein Potenzial in der Region, um das uns andere Landkreise beneiden und das es mit klugen Ideen für die heimischen Unternehmen zu heben gilt.“

### **Die meisten zieht es nach Frankfurt**

Beliebtestes Pendlerziel ist nach wie vor die Stadt Frankfurt. Hier finden 7.206 Arbeitnehmer aus dem Kreis Limburg-Weilburg ihren Arbeitsplatz. Danach folgen der Lahn-Dill-Kreis (3.000) und die Landeshauptstadt Wiesbaden (2.332).

### **Auch mehr Einpendler**

Stark gestiegen ist im letzten Jahr auch die Zahl der Einpendler: 19.475 Arbeitnehmer, die nicht im Kreis Limburg-Weilburg wohnen, pendeln hierher zur Arbeit ein. Dies entspricht 36,1 Prozent der 53.870 im Kreis

beschäftigten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Damit stieg die Zahl der Einpendler innerhalb eines Jahres um 698 Personen. Für Fischer ein Indiz, dass die Attraktivität des Beschäftigungsstandortes Limburg-Weilburg weiter zunehme. Die meisten Einpendler kommen aus dem Rhein-Lahn-Kreis (4.656) und dem Westerwaldkreis (4.407). 2.039 Arbeitskräfte mit Wohnsitz im Lahn-Dill-Kreis arbeiten im Landkreis Limburg-Weilburg. Der Saldo von Aus- und Einpendlern beläuft sich auf -10.673 (Pendlersaldo).

### **Blick in die Kommunen**

Legt man den Fokus auf die Stadt- und Gemeindegrenzen, weisen nur Limburg und Weilburg positive Pendlersalden aus. In allen anderen Kreisgemeinden überwiegt die Zahl der Auspendler. Die höchsten Auspendlerquoten verbuchen Elbtal (91,6 Prozent), Selters und Weinbach (beide 91,2 Prozent). Die Gründe für die hohe Auspendelbereitschaft sind nach Fischers Angaben unterschiedlich: „Hier spielen neben der Gewerbedichte auch das angebotene Berufsspektrum, Gemeindegrößen, deren Lage und Verkehrsanbindungen, die Wohnqualität, das Lohngefüge, die Infrastruktur sowie Beschäftigungsanreize anderer Beschäftigungsstandorte eine entscheidende Rolle.“ Der Agentursprecher warnt davor, von einer hohen Auspendlerquote auf die Wirtschaftskraft einer Gemeinde zu schließen. Für eine qualitative Beurteilung müssten auch die Einpendlerquote, die Zahl der an ihrem Wohnort Beschäftigten sowie weitere Kriterien herangezogen werden.

### **Hintergrundinformationen**

Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) sowie der Ein- und Auspendler für den Kreis Limburg-Weilburg stehen aktuell zum Stichtag 30.06.18 zur Verfügung. Insgesamt wurden zu diesem Stichtag 53.870 Beschäftigte mit Arbeitsort und 64.523 mit Wohnort in Limburg-Weilburg gezählt.

Aktuelle Zahlen liefert der „Pendleratlas“ unter <https://www.pendleratlas.de/hessen/#landkreise>. Nach der dortigen Veröffentlichung am 30.06.21 werden hier für den Landkreis Limburg-Weilburg 64.564 tägliche Pendlerbewegungen ausgewiesen:

- 19.709 Einpendler
- 30.456 Auspendler
- 14.399 Binnenpendler

Dies zeigt, dass aktuell rund 45.000 Berufstätige tagsüber nicht für einen Einsatzdienst in ihrer Heimatkommune zur Verfügung stehen. Die sind 78% aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit Wohnort im Landkreis Limburg-Weilburg.

### 3.1.2. Fläche

Die Gemarkungsfläche des Landkreises Limburg-Weilburg beträgt 73.848 ha (738,48 km<sup>2</sup>) und gliedert sich der Belegenheit nach wie folgt:

Tabelle 3 Flächennutzung im Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 2021)

Art der Nutzung	Anteil in %	ha
Siedlungsfläche	9,38	6.927
Verkehrsfläche	7,73	5.708
Landwirtschaftsfläche Fläche	45,99	33.963
Waldfläche	34,44	25.433
Wasserfläche	1,17	864
sonstige Fläche	1,68	1.241

Brandschutztechnisch von Bedeutung ist die Anzahl der Wohngebäude bzw. die Anzahl der Wohnungen. Die Entwicklung dieses Bestandes ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 4 Anzahl der Wohngebäude/Wohnungen

Städte/ Gemeinden	Bestand Wohngebäude					Bestand Wohnungen				
	1990	2000	2012	2017	90-17	1990	2000	2012	2017	90-17
Beselich	1390	1615	1729	1769	27%	1780	2209	2471	2513	41%
Brechen	1715	1933	2078	2122	24%	2404	2863	3109	3144	31%
Bad Camberg	3197	3520	3935	4010	25%	5005	6208	6799	6842	37%
Dornburg	2319	2580	2776	2802	21%	3030	3571	3914	3933	30%
Elbtal	651	729	791	805	24%	812	1007	1109	1133	40%
Elz	1829	2082	2240	2269	24%	2696	3426	3626	3665	36%
Hadamar	2833	3165	3488	3505	24%	4137	5105	5696	5677	37%
Hünfelden	2512	2885	3115	3193	27%	3136	3844	4387	4476	43%
Limburg	6550	7257	7887	7996	22%	12174	15110	16696	17103	40%
Löhnberg	1263	1355	1462	1504	19%	1737	1960	2058	2128	23%
Mengerskirchen	1545	1785	1891	1927	25%	1920	2428	2654	2679	40%
Merenberg	803	986	1028	1034	29%	1047	1377	1451	1453	39%
Runkel	2490	2814	2969	3002	21%	3420	4112	4492	4531	32%
Selters	1866	2134	2285	2330	25%	2507	3003	3939	3976	59%
Villmar	1849	2114	2342	2358	28%	2437	2925	3349	3339	37%
Waldbrunn	1478	1673	1835	1863	26%	1930	2323	2686	2720	41%
Weilburg	3255	3632	3830	3792	16%	5221	6003	6326	6275	20%
Weilmünster	2390	2669	2868	2889	21%	3368	3911	4383	4381	30%
Weinbach	1328	1489	1604	1609	21%	1721	1969	2143	2138	24%
Limburg-Weilburg	41263	46417	50153	50779	23%	60482	73354	81288	82106	36%

### 3.1.3. *Anzahl der Städte und Gemeinden*

Siehe Ziffer 3.1.1

### 3.1.4. *Geographie*

Der Landkreis Limburg-Weilburg gehört zur Region Mittelhessen und ist dem Regierungspräsidium Gießen unterstellt. Seit der Gebietsreform 1974 sind der ehemalige Oberlahnkreis (Kreisstadt: Weilburg) und der Kreis Limburg zum Landkreis Limburg-Weilburg zusammengeschlossen. Kreisstadt ist Limburg an der Lahn. Angrenzende Kreise sind der Lahn-Dill-Kreis, Hochtaunuskreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis. Limburg-Weilburg liegt zwischen den Mittelgebirgen Taunus und Westerwald. Dabei wird ein großer Teil des Kreisgebietes von den Tallandschaften der Lahn eingenommen, welche den Kreis von Nordosten nach Südwesten durchfließt.



Abbildung 5 Deutschlandkarte

Abbildung 4 Hessenkarte



Das Limburger Becken bildet mit seiner Boden- und Klimagunst eine der ertragreichsten Agrarlandschaft Hessens und hat darüber hinaus als günstiger Lahnübergang seit dem Mittelalter hohe verkehrsgeographische Bedeutung.

### 3.1.5. Seismologie

Nach einer online-Abfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der [Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe](#) (Stand 30.06.2021) haben im Landkreis Limburg-Weilburg seit dem 01.01.2009 keine wesentlichen seismischen Aktivitäten stattgefunden (siehe Grafik). Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Zukunft keine seismischen Aktivitäten festzustellen sein werden.

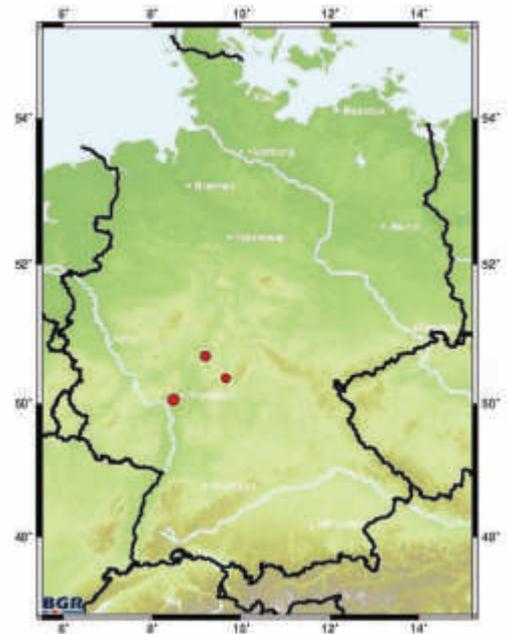


Abbildung 6 Übersicht seismische Ereignisse seit 2009 im Bereich Breite: 50 - 51 N, Länge: 8 - 10 E

Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahre 1968 haben im erweiterten Umkreis (Breite: 50 - 51 N, Länge: 8 - 10 E) mehrere Ereignisse mit einer Magnitude größer 2,5 stattgefunden:

Tabelle 5 Ereignisse mit einer Magnitude größer 2,5

Datum	Magnitude	REGION
28.01.1969	2.9	Limburg
28.09.1971	2.5	Wiesbaden
04.11.1975	3.6	Friedberg
07.03.1977	3.8	Limburg
18.11.1977	2.6	Lauterbach
20.03.1978	2.5	Huenfeld
26.05.1978	2.7	Ziegenhain
22.08.1978	3.0	Wiesbaden
20.01.1979	2.7	Gießen
23.07.1979	2.5	Limburg
23.10.1979	2.5	Wiesbaden
04.11.1979	3.3	Wiesbaden
19.08.1980	2.5	Frankfurt
21.09.1981	3.4	Alzenau
29.01.1982	3.6	Huenfeld
16.03.1982	2.6	Huenfeld
11.06.1982	2.5	Betzdorf
05.11.1982	2.9	Herbstein
28.04.1983	3.0	Herbstein
20.09.1983	2.7	Lauterbach
25.02.1988	2.5	Ziegenhain
26.05.1990	3.8	Friedberg
29.05.1990	3.5	Frankfurt
20.04.1997	2.5	Frankfurt
29.11.1997	4.0	Limburg
29.11.1997	3.3	Limburg
18.12.1998	2.7	Wiesbaden
23.12.1998	2.7	Gießen
04.05.2004	2.7	Frankfurt
29.06.2010	3.2	Frankfurt

Datum	Magnitude	REGION
20.08.2012	2,6	Schlüchtern
11.09.2014	3,0	Alsfeld
14.03.2017	2,7	Koblenz
14.06.2017	2,7	Koblenz
23.01.2018	2,5	Bad Schwalbach
18.07.2018	2,5	Koblenz
27.07.2018	2,5	Plaidt
19.11.2019	2,5	Diez
23.11.2019	2,7	Bad Schwalbach
12.06.2020	2,5	Plaidt
11.09.2020	2,5	Worms

Etwa die südliche Hälfte des Landkreises ist mit der Erdbebenzone 0 klassifiziert. Es handelt sich dabei um ein Gebiet, in dem gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau rechnerisch die Intensitäten 6 bis < 6,5 (EMS-Skala) zu erwarten sind. Dies bedeutet, dass leichte Gebäudeschäden zu erwarten sind („Wird von den meisten Personen innerhalb von Gebäuden wahrgenommen, außerhalb von den meisten. Viele Personen in Gebäuden erschrecken und flüchten nach draußen. Kleine Gegenstände fallen herunter. Leichte Schäden an normalen Gebäuden, so etwa Risse und Ausbrüche in Verputzen.“).

Das nördliche Kreisgebiet liegt außerhalb einer Erdbebenzone (Gebiet sehr geringer seismischer Gefährdung, in dem gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau rechnerisch die Intensität 6 nicht erreicht wird.)

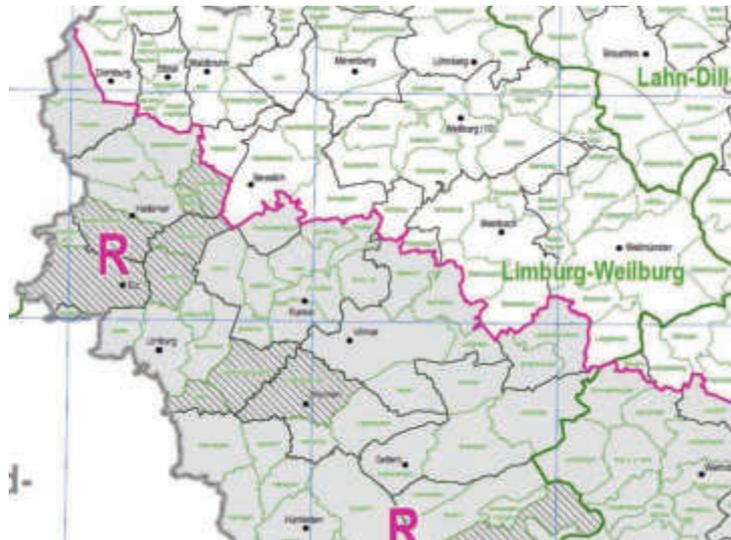


Abbildung 7 Übersicht der Erdbebenzonen Limburg-Weilburg

### 3.1.6. *Hydrogeologie*

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen nach Einschätzung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie mehrere hydrogeologisch ungünstige Flächen, bei denen durch die hohe Wasserdurchlässigkeit der darüber liegenden Gesteinsschichten ein höheres Kontaminationsrisiko des Grundwassers besteht. Dies sind die Gebiete rund um Selters/Taunus,

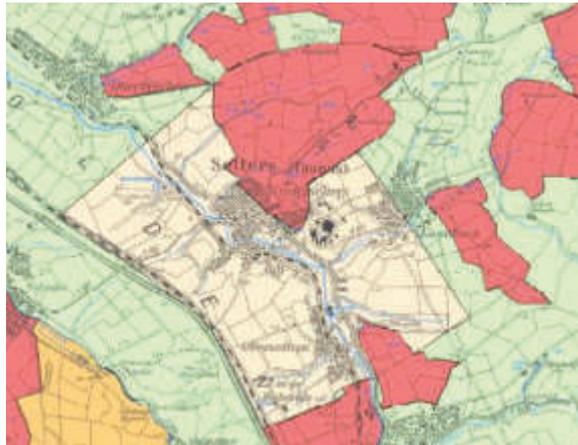


Abbildung 8 hydrogeologische Bewertung Selters

sowie ein sich von Villmar nach Hirschhausen erstreckender Streifen (in den Kartenausschnitten jeweils sandfarben dargestellt).

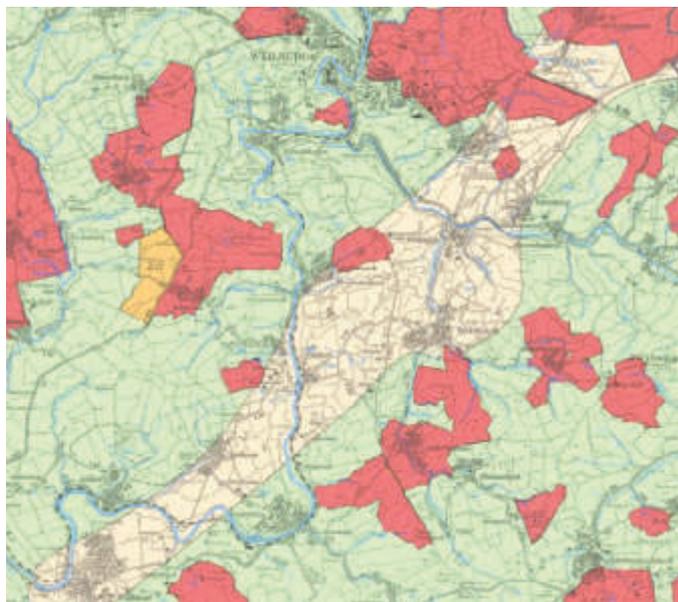


Abbildung 9 hydrogeologische Bewertung Lahngegend

### **3.1.7. Meteorologie**

Klimatische Besonderheiten sind derzeit für den Landkreis Limburg-Weilburg nicht zu verzeichnen. Allerdings ist in den letzten Jahren eine Zunahme von kurzfristigen und sehr intensiven Unwettern bzw. Extremwetterlagen zu verzeichnen. Hierbei ist im Wesentlichen von schnellen und extremen Hochwasserlagen, Erdbeben, Hagelschäden, Orkanböen und Gebäudeschäden auszugehen. Beispielhaft sind hier die Wetterereignisse der Jahre 2006, 2013 und 2018 zu nennen, in denen aufgrund massiver Schäden die „Richtlinie für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (Elementarschäden-Richtlinie)“ angewandt werden musste.

Das regionale Starkregen-Risiko wird in der nachfolgenden Starkregen-Hinweiskarte abgebildet. Die farblich von gelb bis violett dargestellten Quadrate haben jeweils eine Kantenlänge von einem Kilometer. Gelb steht für ein schwaches, jedoch bestehendes, violett für ein hohes Starkregenrisiko auf Basis von Niederschlagsbeobachtungen, Topographie und Versiegelungsgrad.

Berücksichtigt wird auch die Vulnerabilität: Eingerahmte Kästchen haben eine erhöhte bis stark erhöhte Verletzbarkeit (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr).

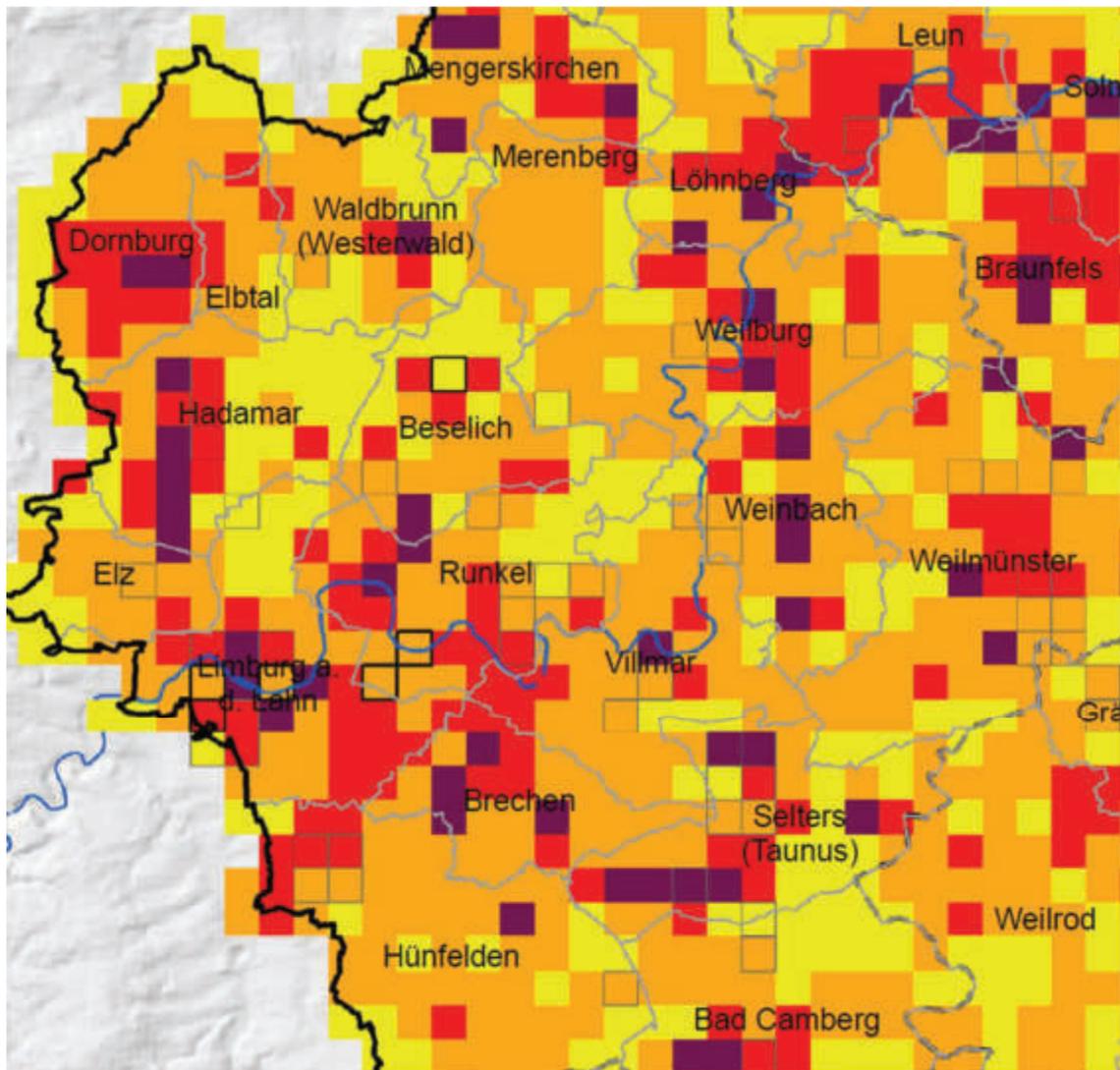


Abbildung 10 Starkregen-Hinweiskarte des HLNUG für Limburg-Weilburg, Stand 2020

Durch den Klimawandel wird eine Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur in den kommenden Jahrzehnten von ein bis zwei Grad Celsius als möglich angesehen. Regionale Klimamodelle gehen davon aus, dass sich die Niederschläge im jahreszeitlichen Verlauf verschieben werden. Im Winter wird es voraussichtlich mehr Niederschläge geben, allerdings weniger Schnee. Im Sommer hingegen wird es in der Gesamtbilanz vielerorts trockener, wodurch andere Probleme zu erwarten sind.

Die Hitze- und Starkregenereignisse werden zunehmen und mitunter großen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft haben.



Abbildung 11 Flächenbrand (13 ha) Mensfelder Kopf am 31.07.19

### 3.1.8. *Infrastruktur*

#### 3.1.8.1. *Straßenverkehrsnetz*

Die bedeutendsten Straßen Landkreis Limburg-Weilburg sind die Bundesstraße 49 von Löhnberg bis Limburg sowie die Bundesautobahn BAB 3 von Bad Camberg bis Elz.

Das Straßenverkehrsnetz gliedert sich wie folgt:

Tabelle 6 Straßen des überörtlichen Verkehrs

<b>Straßen des überörtlichen Verkehrs</b>	<b>km</b>	<b>Anteil</b>
Bundesautobahnen	28,8	4%
Bundesstraßen	132,9	18%
Landesstraßen	338,5	45%
Kreisstraßen	246	33%
insgesamt	746,2	100%

Je 100 qkm Gebietsfläche beträgt das Straßenverkehrsnetz im Landkreis Limburg-Weilburg 101 km. Der Durchschnitt der hessischen Landkreise beträgt nur 77,2 km. Nur der Main-Taunus-Kreis hat mit 116 km noch ein gemessen an der Fläche des Landkreises umfangreicheres Straßennetz.

Im Kreis Limburg-Weilburg ereigneten sich 2019 866 Straßenverkehrsunfälle. Dabei verunglücken 897 Menschen, 8 Personen starben. Je 100 Unfälle wurden 20 Menschen schwerverletzt oder getötet.

Der Durchschnitt in Hessen sind 16 Personen. Es gibt somit im Landkreis Limburg-Weilburg überdurchschnittlich viele Schwerverletzte/Unfalltote.

Die nachfolgenden Grafiken geben auf Basis der Unfallzahlen aus 2016 eine Übersicht, wo Unfallschwerpunkte im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen.

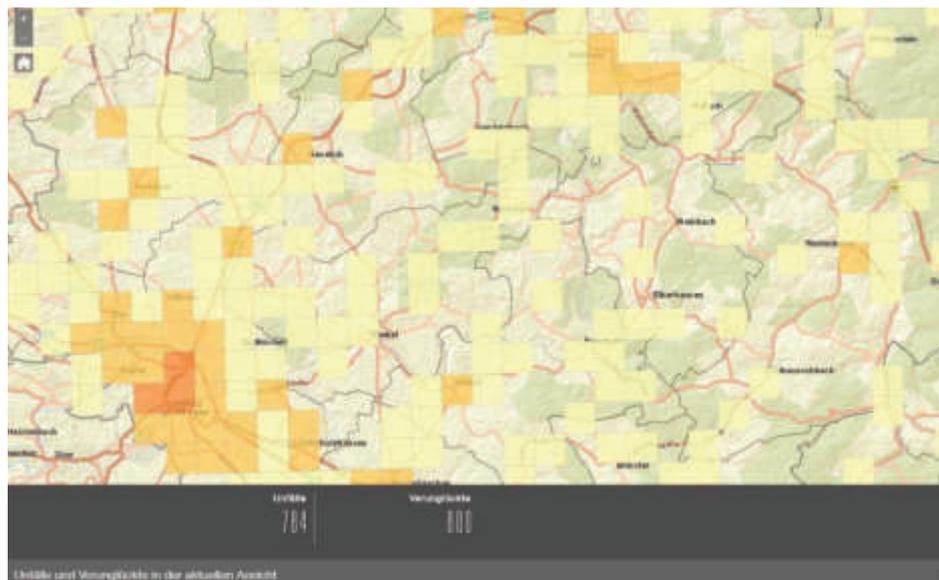


Abbildung 12 Verteilung der Unfälle des Jahres 2016

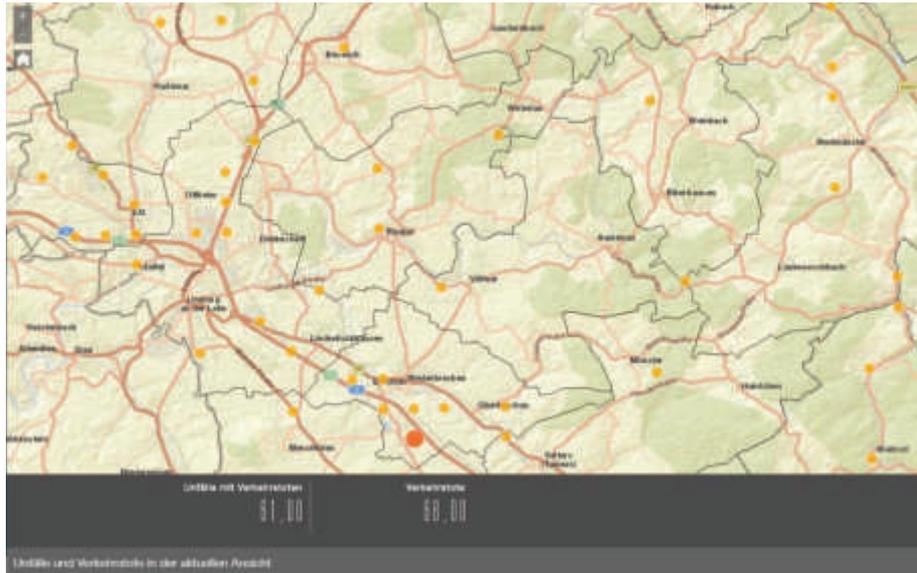


Abbildung 13 Verteilung der Verkehrstoten des Jahres 2016

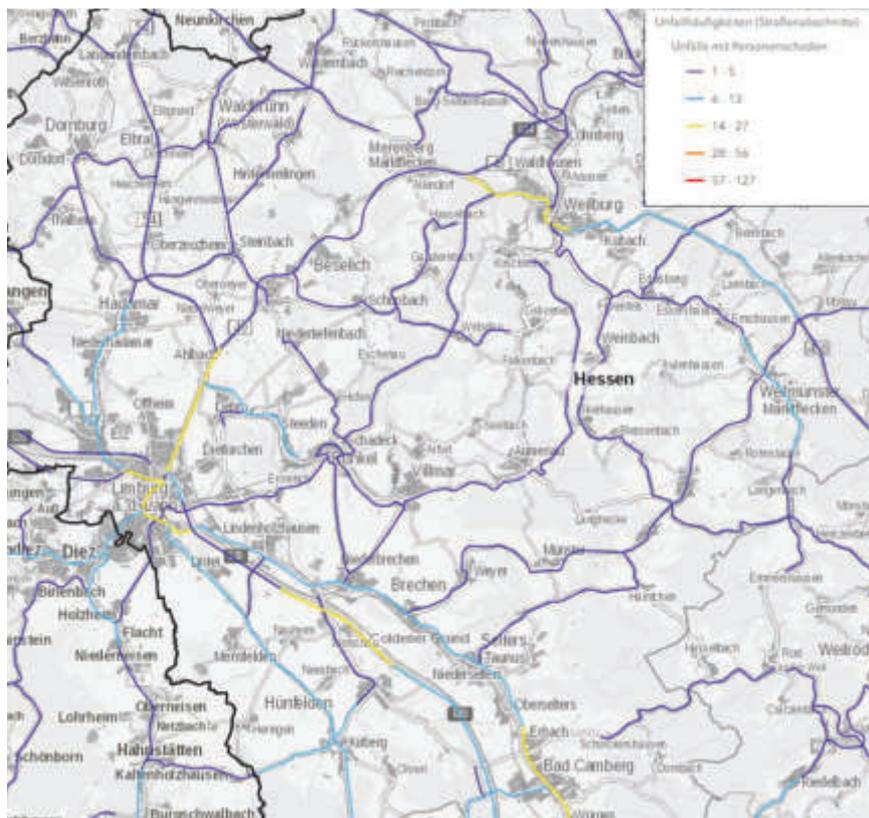


Abbildung 14 Unfälle mit Personenschäden in 2019 aus Unfallatlas



### 3.1.8.3. Wasserstraßen

Durch den Landkreis Limburg-Weilburg führt die nicht klassifizierte Bundeswasserstraße „Lahn“ von Löhnberg bis Limburg. Folgende Schleusen befinden sich in diesem Verlauf:



Abbildung 17  
Lahnverlauf Limburg-Weilburg

- Weilburg (km 39.41 bis km 41.373)
- Kirschhofen (km 45.215 bis km 45.66)
- Fürgurt (km 50.882 bis km 51.323)
- Villmar (km 62.417 bis km 62.687)
- Runkel (km 65.229 bis km 65.37)
- Limburg (km 75.989 bis km 76.913)

Von besonderer Bedeutung ist in den Sommermonaten die intensive Nutzung der Lahn für den Boots-/Kanutourismus. Eine Studie der Universität Gießen aus dem Jahr 2000 hat eine Gesamtzahl von rund 120.000 Bootswanderern pro Jahr für die Strecke zwischen Marburg und Limburg ermittelt. Die meist frequentierten Strecken dieses Bereiches liegen im Landkreis Limburg-Weilburg.

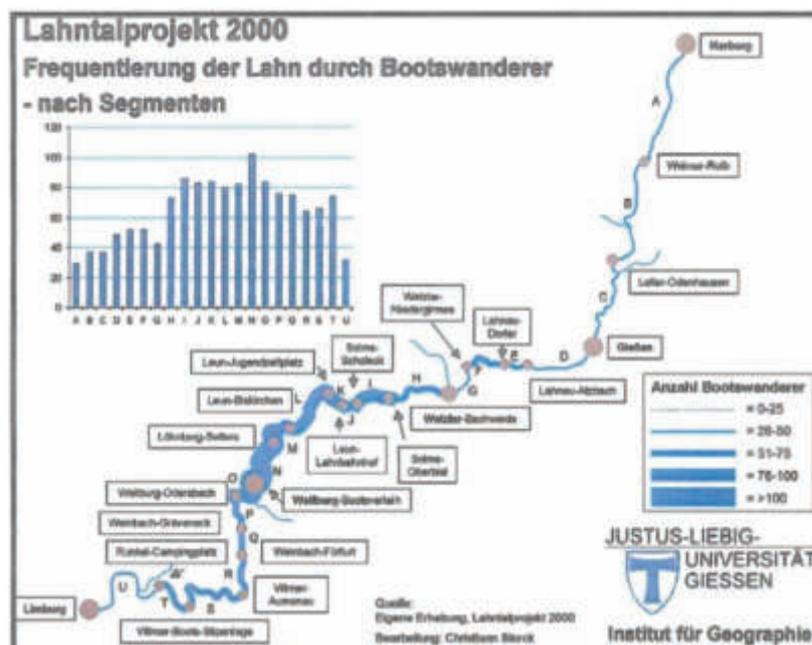


Abbildung 18 Anzahl Bootswanderer der Lahn

### 3.1.8.4. Hafenanlagen

Keine vorhanden.

### 3.1.8.5. Luftverkehr

Im Landkreis Limburg-Weilburg befindet sich nur der Sportflugplatz (EDFY) der Flugsportgruppe Elz e. V. mit einer Start- und Landebahn von 750 m x 6 m.

2005 wurden hier 823 Starts von Motorflugzeugen gezählt.

Verkehrs- oder militärische Flugplätze sind nicht vorhanden.

### 3.1.8.6. Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke

Tabelle 7 Brückenbauwerke Limburg-Weilburg

Brücken	Ort	Strecke	Länge in m
Ahäuser Brücke	Weilburg-Ahausen	L3025	105
Eisenbahnbrücke	Weilburg	Lahntalbahn	
Oberlahnbrücke	Weilburg	B456	145
Steinerne Brücke	Weilburg		83
Brücke	Weinbach-Gräveneck	L3452	100
Brücke	Villmar-Aumenau	K469	83
Eisenbahnbrücke	Aumenau/Arfurt	Lahntalbahn	
Marmorbrücke	Villmar		85
Brücke	Runkel	L3063	340
alte Brücke	Runkel	L3022	80
Eisenbahnbrücke	Runkel	Lahntalbahn	
Brücke	Runkel-Dehrn	L3448	65
Eisenbahnbrücke	Limburg	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	438
Alte Lahnbrücke	Limburg	K470	106
Lichfieldbrücke	Limburg		380
Eisenbahnbrücke	Limburg-Staffel	Lahntalbahn	
Brücke	Limburg-Staffel	K470	100

Brücken	Ort	Strecke	Länge in m
Eisenbahnbrücke	Wörsbachtal	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	526
Autobahnbrücke	Limburg	BAB3	450
Kerkerbachtalbrücke	Heckholzhäuser	B49	160

Tabelle 8 Tunnelbauwerke Limburg-Weilburg

Tunnel	Strecke	Länge in m
Weilburg	Lahntalbahn	302
Kirschhofen	Lahntalbahn	495
Michelsberger	Lahntalbahn	433
Schmidkopf	Lahntalbahn	223
Gräveneck	Lahntalbahn	127
Villmar	Lahntalbahn	228
Ennerich	Lahntalbahn	494
Elzer Berg	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	1110
Limburg	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	2395
Hessenweiler Tunnel	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	368
Schiffstunnel Weilburg	Bundeswasserstraße Lahn	195
Mühlbergtunnel	Weilstraße	132
Schiedetunnel	Schiede Limburg	245

### 3.1.8.7. Gewässer

Tabelle 9 Gewässer II. Ordnung Limburg-Weilburg

Gewässer II. Ordnung	von-bis
Elbbach	von der Landesgrenze westlich Langendernbach bis zur Mündung in die Lahn
Emsbach	von der Brücke B 8 Ortsausgang von Waldems-Esch bis zur Mündung in die Lahn
Kallenbach	von der Einmündung des Untergrabens der Köttingermühle oberhalb Löhnberg-Obershausen bis zur Mündung in die Lahn
Kerkerbach	von der Einmündung des Allendorfer Baches bis zur Mündung in die Lahn

<b>Gewässer II. Ordnung</b>	<b>von-bis</b>
Weil	von der Einmündung des Meerpfuhlbaehes (Hochtaunuskreis) bis zur Einmündung in die Lahn
Wörsbach	von der Brücke Autobahn A3 Frankfurt – Limburg (Rheingau-Taunus-Kreis) bis zur Mündung in den Emsbach

Die Lahn als Bundeswasserstraße wurde unter Ziffer 3.1.8.3 bereits benannt. Hinzu kommen zwei EU-Badegewässer:

**Tabelle 10 EU-Badegewässer Limburg-Weilburg**

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>EU-Badegewässer</b>
Mengerskirchen	Seeweiher Waldernbach
Mengerskirchen	Waldsee Probbach

### 3.1.8.8. Energieversorgung

**Tabelle 11 Stromnetzbetreiber Limburg-Weilburg**

<b>Stromnetzbetreiber</b>	<b>Sitz des Unternehmens</b>	
Energieversorgung Limburg GmbH	Ste.-Foy-Straße 36	65549 Limburg
Stadtwerke Weilburg GmbH	Lessingstraße 6	35781 Weilburg
Syna GmbH	Ludwigshafener Straße 4	65929 Frankfurt
EnergieNetz Mitte GmbH	Monteverdistrasse 2	34131 Kassel

**Tabelle 12 Gasnetzbetreiber Limburg-Weilburg**

<b>Gasnetzbetreiber</b>	<b>Sitz des Unternehmens</b>	
Energieversorgung Limburg GmbH	Ste.-Foy-Straße 36	65549 Limburg
Syna GmbH	Ludwigshafener Straße 4	65929 Frankfurt
Stadtwerke Weilburg GmbH	Lessingstraße 6	35781 Weilburg
EnergieNetz Mitte GmbH	Monteverdistrasse 2	34131 Kassel

### 3.1.8.9. Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist Aufgabe der Städte und Gemeinden, die dieser selbst und unmittelbar oder über Stadtwerke oder Zweckverbände nachkommen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Niederstein-Süd, 65614 Beselich ist als Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg für die kommunale Abfallentsorgung zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der in den privaten Haushalten und gewerblich anfallenden Abfälle.

### 3.2. Statistik/Einsatzstatistik

#### 3.2.1. Einsätze

Tabelle 13 Einsatzstatistik Feuerwehr Limburg-Weilburg

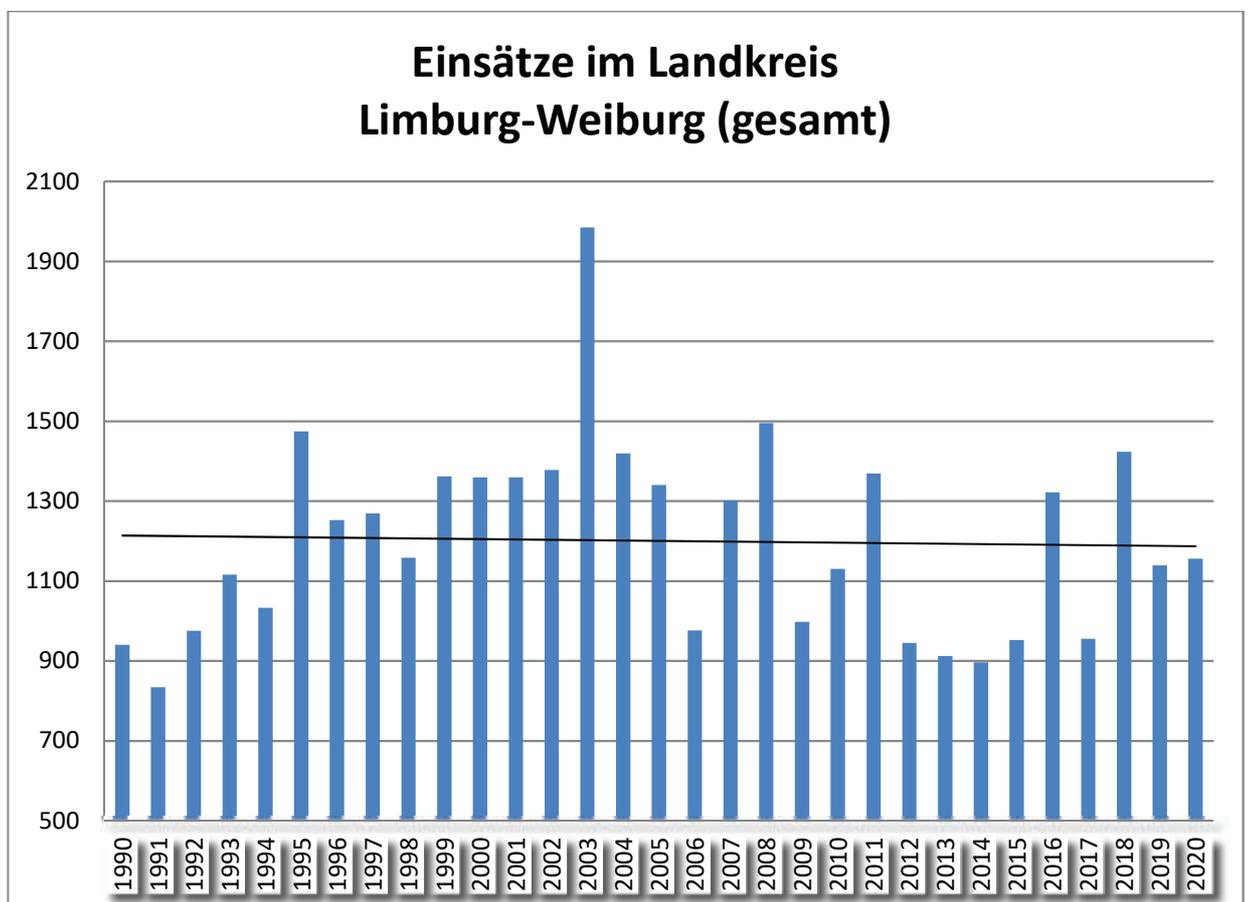
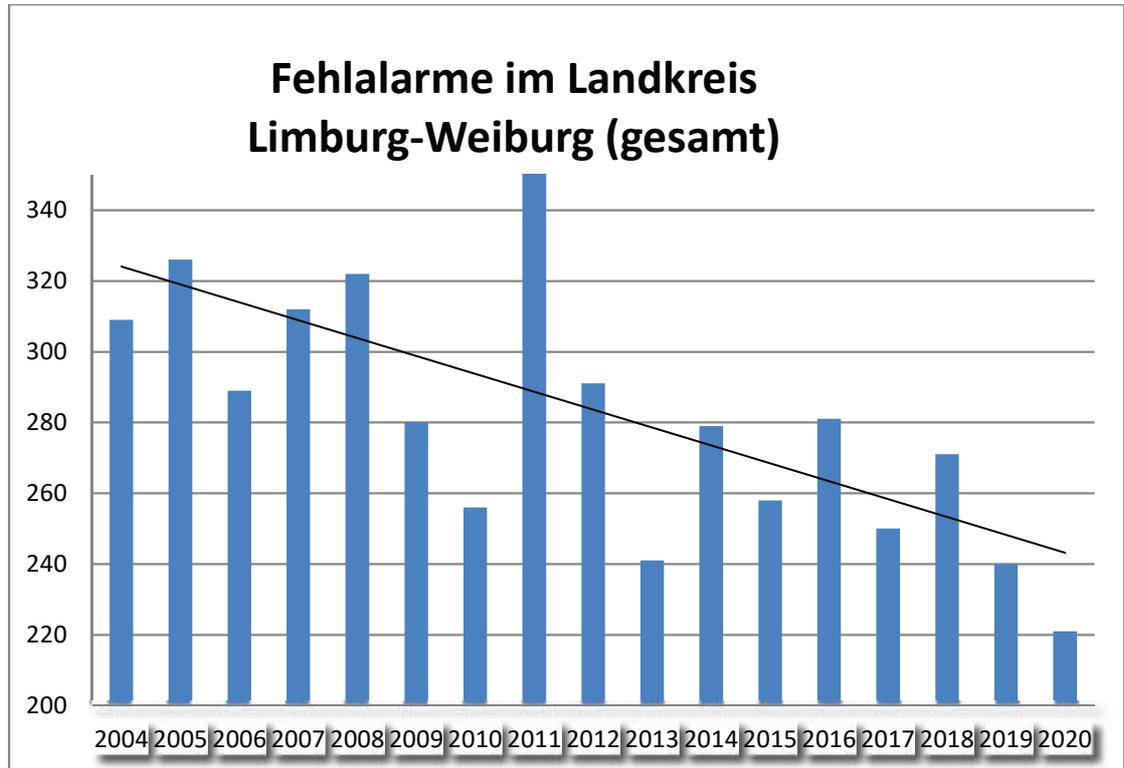
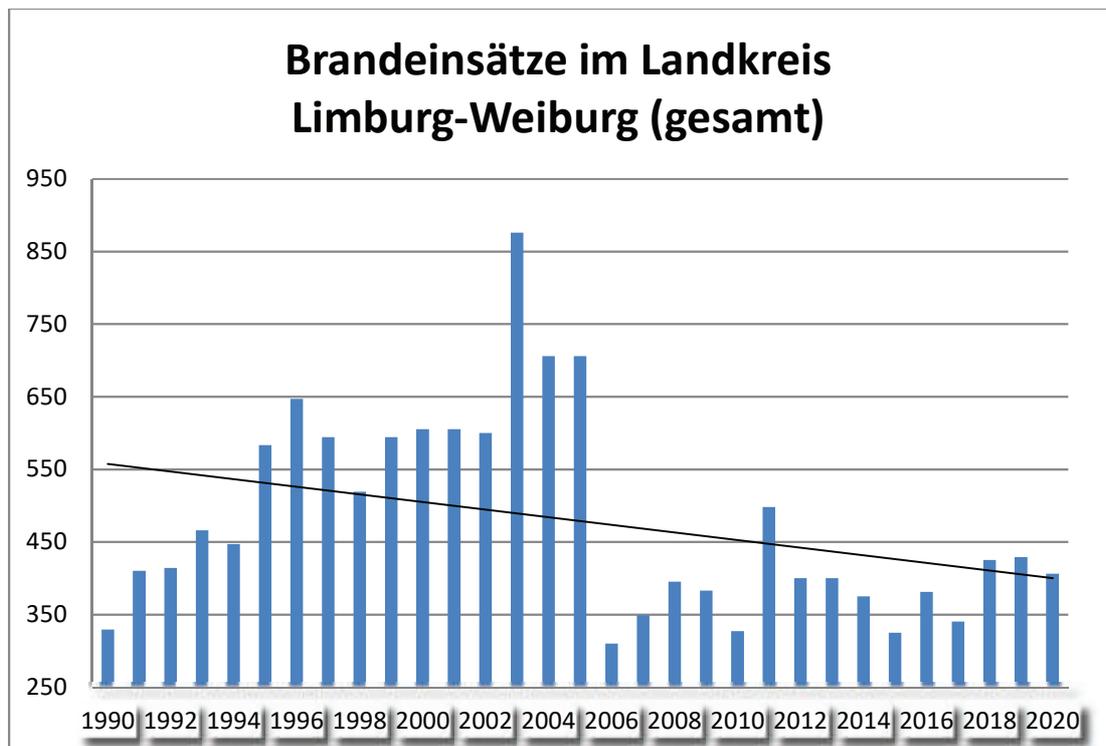


Tabelle 14 Fehlalarmstatistik Feuerwehr Limburg-Weilburg



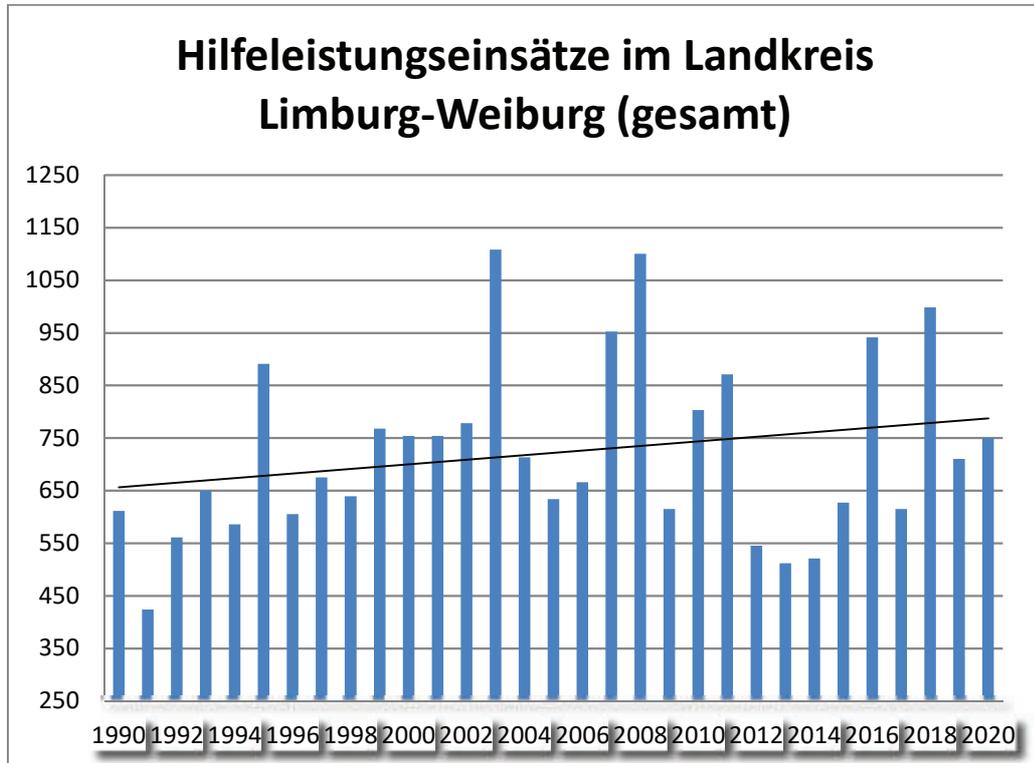
### 3.2.1.1. Brandeinsätze

Tabelle 15 Brandeinstätze Feuerwehr Limburg-Weilburg



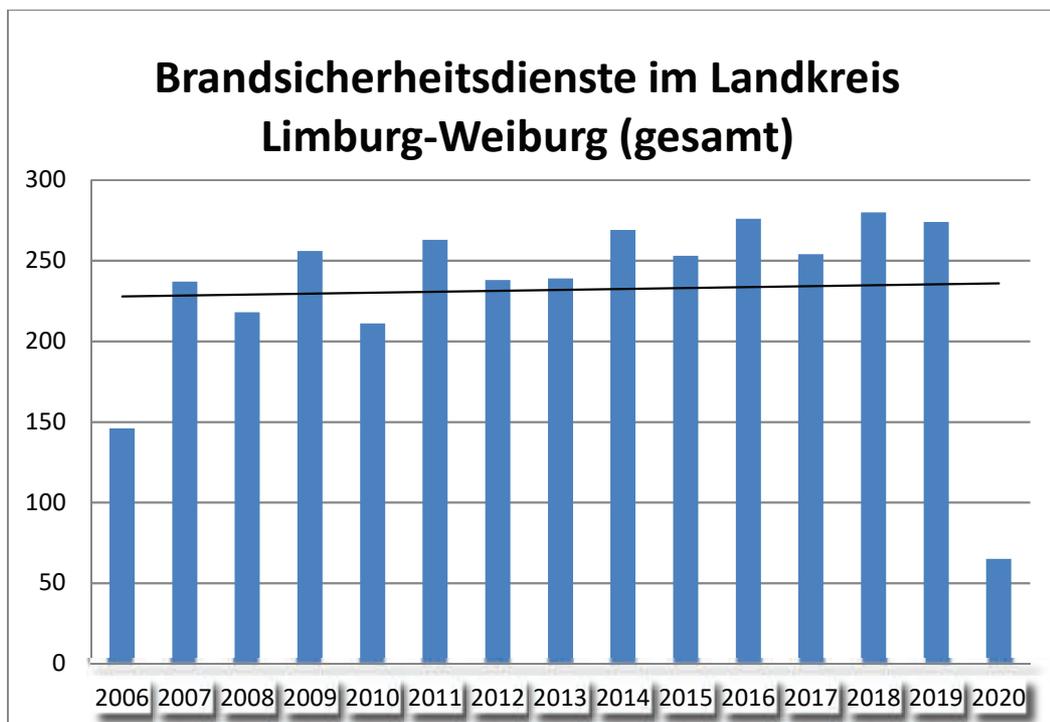
### 3.2.1.2. Hilfeleistungseinsätze

Tabelle 16 Hilfeleistungseinsätze Feuerwehr Limburg-Weilburg



### 3.2.1.3. Brandsicherheitswachen

Tabelle 17 Brandsicherheitsdienste Limburg-Weilburg



### 3.2.1.4. Katastrophenschutzzeinsätze (KatS-Fall)

In den letzten zehn Jahren bestand im Landkreis Limburg-Weilburg keine Notwendigkeit, den Katastrophenfall auszurufen.

Im Rahmen der Flüchtlingskrise ab November 2015 wurden jedoch alle im Landkreis Limburg-Weilburg bestehenden KatS-Züge incl. der Technischen Züge des THW eingesetzt. Hierbei wurden in über 3000 Stunden folgende Leistungen erbracht:

- Auf- und Abbau von KatS-Unterkunftszelten
- Sanitätsdienstliche Versorgung der Flüchtlinge
- Verpflegung der Flüchtlinge
- Aufbau und Transport von Doppelstockbetten
- Räumung von Unterkunftshallen
- u. v. a. m.



Abbildung 19 Aufbau KatS-Zelte in Limburg-Staffel im Juli 2015



Abbildung 20 Aufbau von 550 Doppelstockbetten im Dezember 2015

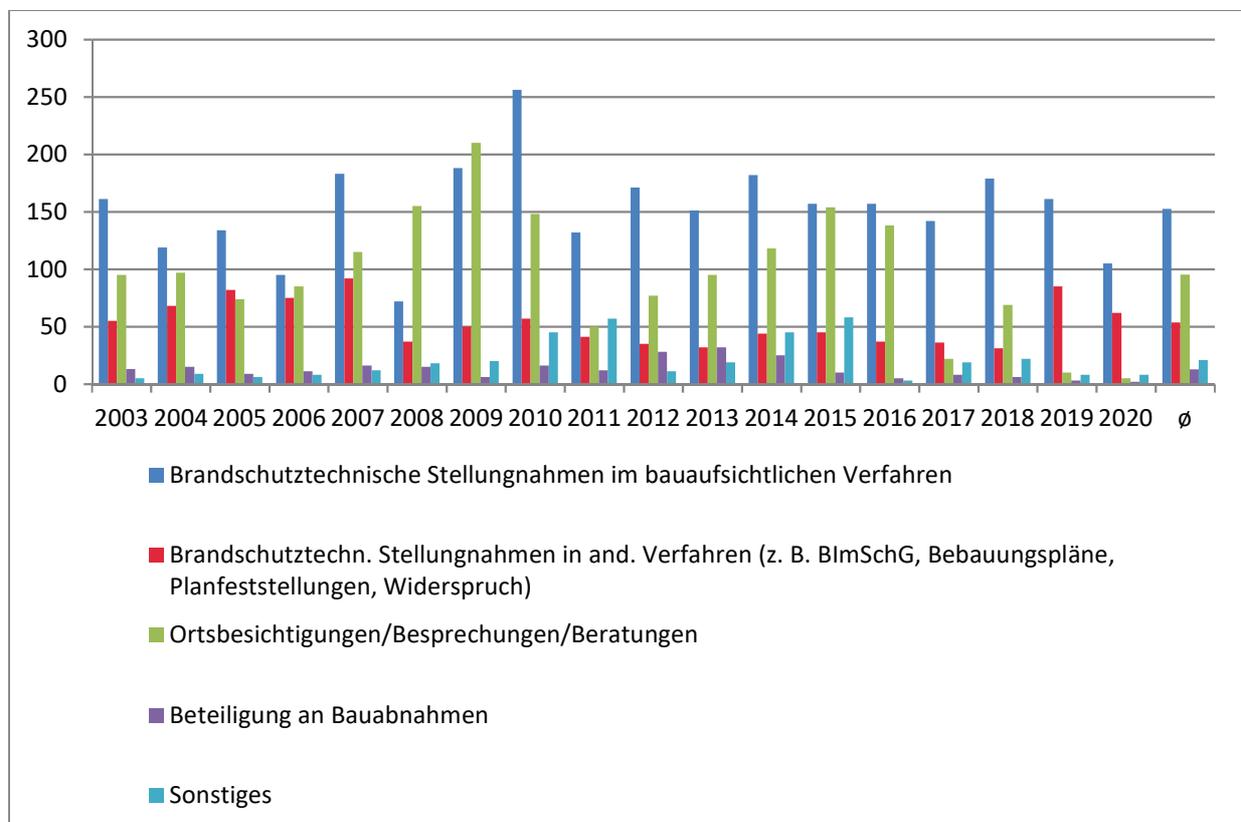
KatS-Einheiten wurden auch im Rahmen der Corona-Pandemie zur Verteilung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel eingesetzt.

### 3.2.2. Vorbeugende Gefahrenabwehr

Hinweis: Die nachfolgenden Grafiken zu diesem Kapitel beinhalten nur die Zahlen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg. Die Kreisstadt Limburg an der Lahn hat eine eigene Brandschutzdienststelle, deren Kennzahlen in diesen Grafiken nicht berücksichtigt wurden.

#### 3.2.2.1. Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung

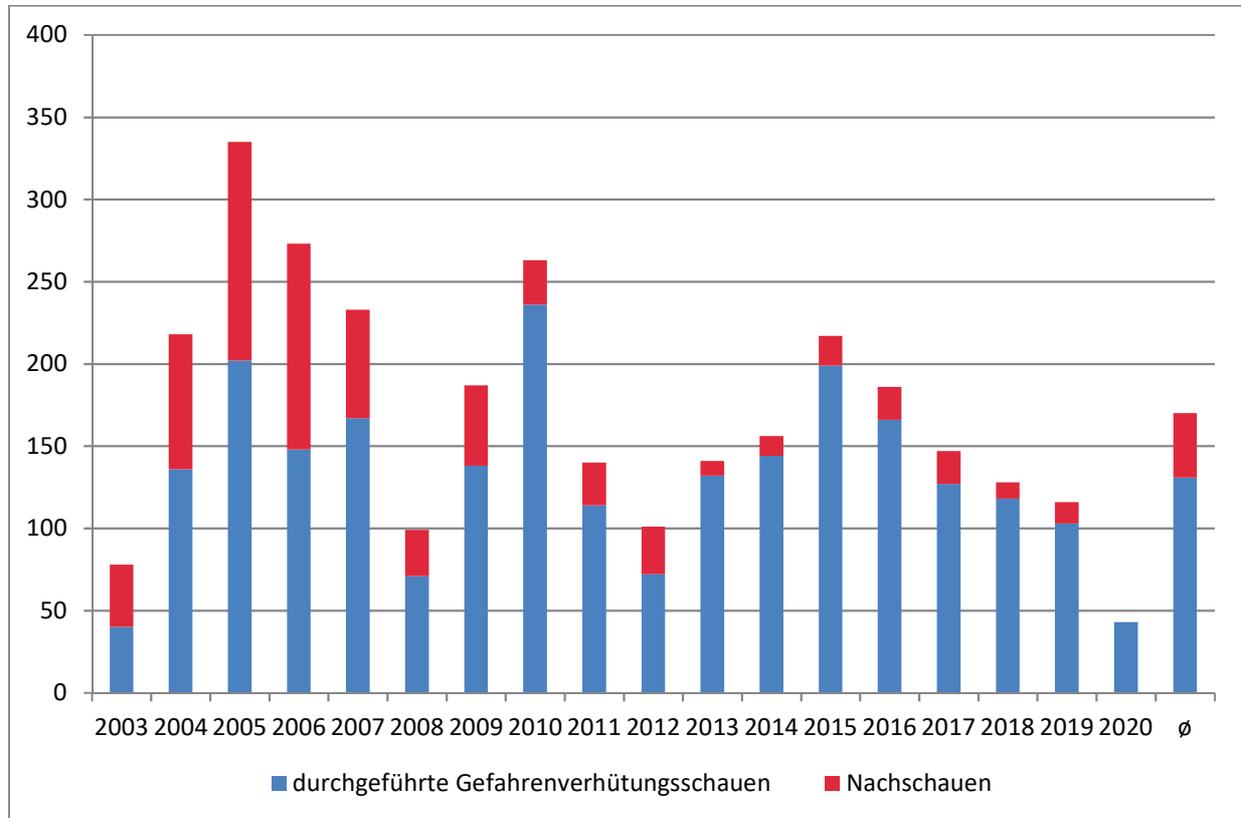
Abbildung 21 Brandschutztechnische Stellungnahmen



Die mitunter starken Schwankungen lassen sich u.a. durch Höhen aber auch Tiefphasen der Baubranche, oder auch zuletzt durch Auswirkungen der Corona-Pandemie erklären.

### 3.2.2.2. Gefahrenverhütungsschauen

Abbildung 22 Gefahrenverhütungsschauen



Aufgrund des gegebenen Personalbestandes des Fachdienstes machen sich Ereignisse wie z.B. die Flüchtlingskrise in 2015, 2016, 2017 gleich bemerkbar. Wurde zunächst der Katastrophenschutz bei dem Aufbau von größeren, mehreren hundert Personen fassenden Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes unterstützt, war in Folge eine Vielzahl an Begutachtungen an kleineren Flüchtlingsunterkünften für das Sozialamt notwendig. Ab 2017 wurde der Prüfumfang auf Weisung des HMdIS umgestellt. Dieser wurde aufgrund der Prüfinhalte weitaus umfangreicher und auch zeitintensiver. Im Ergebnis konnten zur umfänglichen Aufgabenerfüllung weniger Gefahrenverhütungsschauen durchgeführt werden.

### 3.2.2.3. Brandschutzerziehung und -aufklärung

In den Städten und Gemeinden wurden in nachfolgend dargestelltem Umfang (Anzahl der Maßnahmen) Brandschutzerziehung bzw. -aufklärung geleistet.

Abbildung 23 Maßnahmen Brandschutzzerziehung und -aufklärung

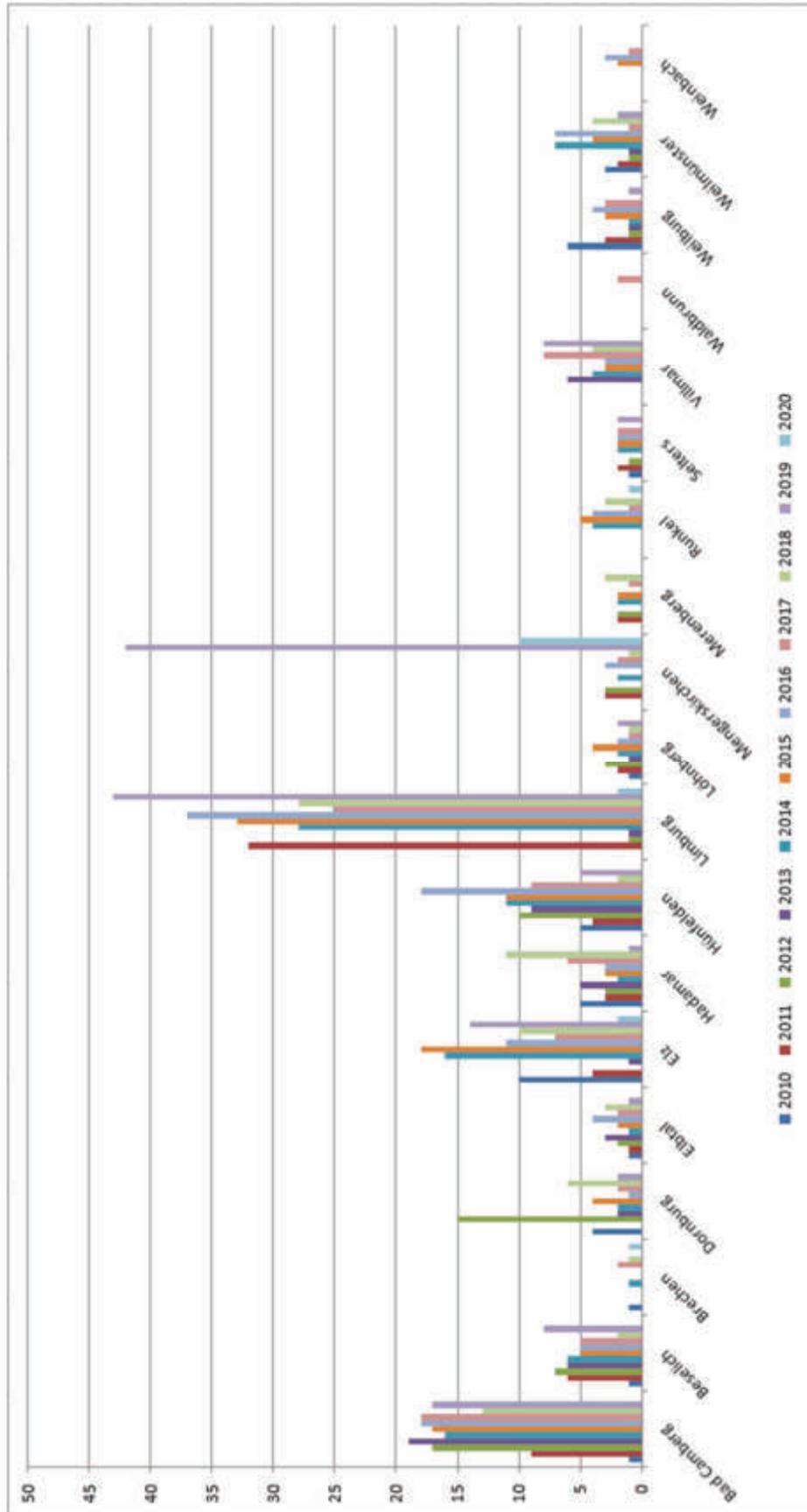
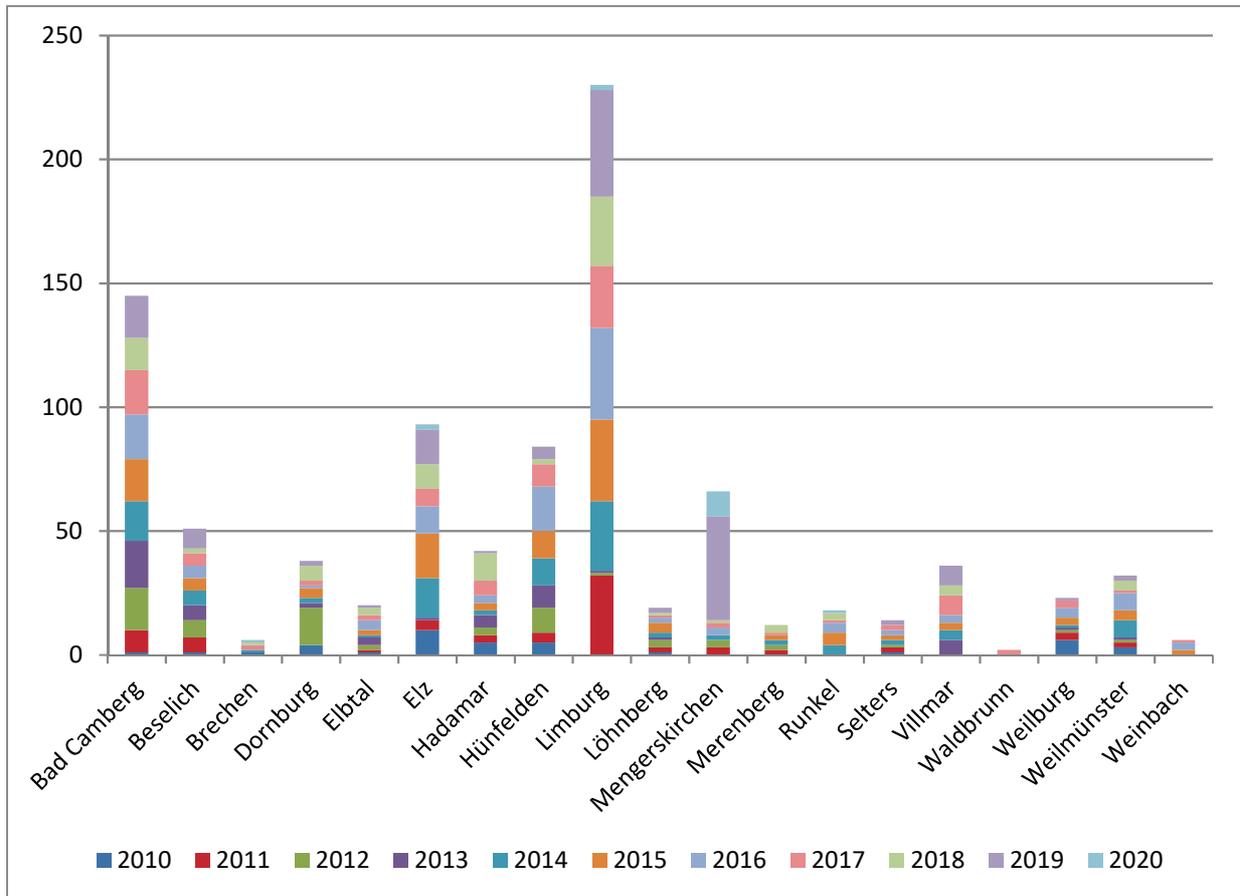


Abbildung 24 Maßnahmen Brandschutzerziehung und -aufklärung mehrjährig



### 3.2.3. *Ausbildung*

In den letzten 45 Jahren wurden folgende Lehrgänge durchgeführt:

Tabelle 18 Anzahl Kreislehrgänge und deren Teilnehmer

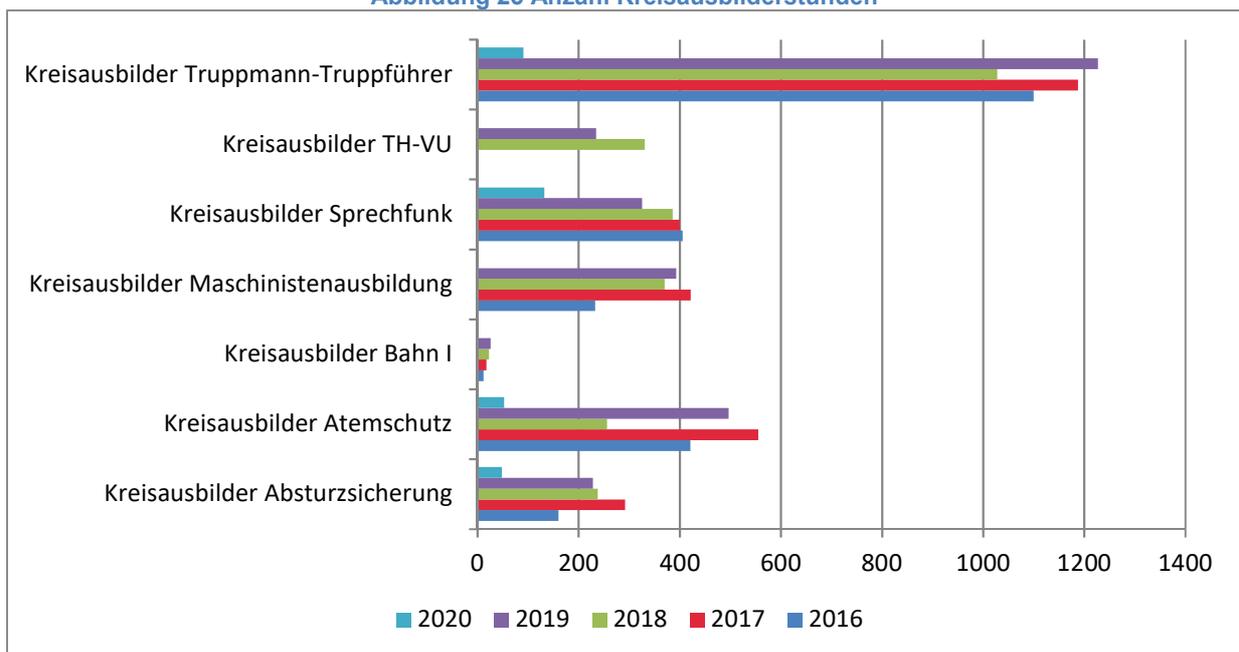
Jahr	Grundlehrgang		Maschinist		Truppführer		Atemschutz		Sprechfunk		TH-VU		sonstige		HLFS	Total
	A*)	T**)	A	T	A	T	A	T	A	T	A	T	A	T	T	T
1975	2	79	5	130	0	0	2	52	0	0			0	0	72	333
1976	5	161	2	64	0	0	1	30	0	0			0	0	135	390
1977	4	144	2	56	0	0	1	32	0	0			0	0	132	364
1978	5	181	4	115	0	0	2	37	0	0			0	0	92	425
1979	4	146	3	99	0	0	1	22	3	65			0	0	84	416
1980	2	77	2	51	0	0	0	0	2	28			0	0	75	231
1981	2	64	2	48	0	0	3	56	6	90			0	0	70	328
1982	4	113	2	54	0	0	3	51	5	73			0	0	68	359
1983	5	153	3	75	1	30	1	24	6	91			0	0	62	435
1984	3	111	3	79	1	30	0	0	6	95			0	0	94	409
1985	6	185	2	52	0	0	0	0	4	57			0	0	105	399
1986	4	143	4	100	0	0	0	0	5	88			0	0	170	501
1987	3	114	4	107	0	0	0	0	6	121			0	0	182	524
1988	4	147	2	48	1	28	0	0	4	69			0	0	182	474
1989	3	108	2	54	2	60	0	0	5	71			0	0	177	470
1990	3	102	2	49	2	58	4	79	3	53			0	0	102	443
1991	3	102	3	78	2	57	5	98	4	76			0	0	70	481
1992	2	62	2	46	2	58	2	43	4	89			0	0	93	391
1993	2	72	2	50	2	60	4	100	2	42			0	0	120	444
1994	3	106	1	25	2	60	4	100	1	26			0	0	123	440
1995	3	100	2	50	2	60	2	50	1	20			0	0		280
1996	3	98	2	50	2	61	3	70	2	39			0	0		318
1997	4	121	3	75	2	56	4	84	4	70			0	0		406
1998	4	134	4	98	2	50	3	61	4	77			0	0		420
1999	3	108	3	75	1	30	3	75	3	60			0	0		348
2000	3	108	2	50	2	60	3	75	3	60			0	0		353
2001	4	144	3	75	1	30	5	99	4	80			1	24		452
2002	3	108	3	75	2	60	4	87	4	80			2	48		458
2003	3	108	3	75	2	60	7	132	6	120			6	90	179	764
2004	3	110	3	75	3	90	6	124	7	139			14	235	324	1097
2005	4	133	4	90	3	83	7	127	7	126			9	160	364	1083
2006	3	95	4	81	3	76	6	97	7	115			9	152	397	1013
2007	3	100	2	45	2	52	5	92	5	89			12	198	399	975
2008	3	96	2	46	2	57	6	108	5	88			15	251	431	1077
2009	3	97	1	25	2	53	6	104	5	84			14	221	365	949

Jahr	Grundlehrgang		Maschinist		Truppführer		Atemschutz		Sprechfunk		TH-VU		sonstige		HLFS	Total
2010	3	107	2	40	2	51	4	68	4	71			6	161	379	877
2011	4	120	1	23	1	27	3	64	3	55			4	61	333	683
2012	3	102	3	67	2	49	7	95	2	40			10	171	317	841
2013	3	71	3	47	2	57	5	57	6	118			8	128	301	779
2014	4	96	2	38	2	44	4	55	4	70			4	52	232	587
2015	4	119	2	36	2	42	4	67	4	84			9	110	290	748
2016	3	110	2	45	2	52	5	118	6	111			12	175	321	932
2017	4	125	3	73	2	50	6	105	5	101			15	230	262	946
2018	3	104	3	70	2	59	4	80	6	119	3	74	14	197	364	993
2019	4	135	3	76	2	52	6	118	6	126	3	70	14	213	306	1026
2020	0	0	0	0	1	16	1	15	2	41	0	0	1	11	92	175
2021	6	139	1	20	1	20	4	67	5	84	2	39	10	144	139	649

\*) Anzahl der durchgeführten Lehrgänge

\*\*\*) Anzahl der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Abbildung 25 Anzahl Kreisausbilderstunden



### 3.2.4. Einsatzpläne (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)

Für verschiedene Einsatzszenarien hat der Landkreis Limburg-Weilburg Einsatzpläne zu erstellen oder durch Dritte aufgestellte Einsatzpläne zu bewerten. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Anzahl der erforderlichen Planungen:

Tabelle 19 Übersicht Einsatzpläne Limburg-Weilburg

Art des Planes	Anzahl
Alarm- und Ausrückeordnungen aller HiOg	286
Krankenhauseinsatzpläne	6
Einsatzpläne Störfallbetriebe	1
Hochwasser-Einsatzpläne	1
ICE-Tunnel-Einsatzpläne	2
Einsatzhandbuch zur Umsetzung der KatSDV 510 HE (Messpunktekataster)	1
Einsatzplan Lahn/Lahnbahn	1
Chlorgasalarmplan	1
Kohlenmonoxidalarmplan	1
Flächendeckender langandauernder Stromausfall	1
schulischer Krisenplan "Amok"	66
Versorgung Staubetroffener BAB3	1
Notfallstation	1
Bereitstellungsräume	1
Bedarfs- und Entwicklungspläne	20
Katastrophenschutzplan	1
Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung	1
Einsatzplan A-Lagen	1
Einsatzplan B-Lagen	1
Einsatzplan Bahn	1
Sonderschutzplan Betreuung Limburg-Weilburg (BtSt 25, BtP 50, BtP 500)	1
Fernmeldekonzepktion für die nichtpolizeiliche BOS im Landkreis Limburg-Weilburg	1
Einsatzplan Dekontamination	1
Erfassung und Alarmierung ausgebildeter Pflegehilfskräfte und niedergelassener Ärzte	1
Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe sowie sonst. ärztlichem Hilfspersonal zur Fortbildung für die besonderen Anforderungen im Katastrophenfall	1
Sonderschutzplan Behandlungsplätze	1
Erfassung Vorhaltungen HRDG und HBKG für Massenanfall von Verletzten (MANV)	1
Flächendeckender langandauernder Ausfall der Telekommunikation	1
Sonderschutzplan Flächendeckender langandauernder Ausfall der Wasserver- und -entsorgung	1
Stabsdienstordnung operativ-taktischer Stab Limburg-Weilburg	1
Stabsdienstordnung Verwaltungsstab Limburg-Weilburg	1
Sondereinsatzmitteldatenbank FLORIX	1
Warnung und Information der Bevölkerung	1
Personensuche	1
Evakuierungsplanung Limburg-Weilburg	20
Sondereinsatzplan Starkregen	1

### 3.2.5. **Übungen**

Durch den Landkreis Limburg-Weilburg sind regelmäßig Großübungen der örtlichen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen zu veranlassen. Rechtgrundlage bilden die Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Waldbrandübungen, Störfallbetriebe), Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (Krankenhausübungen) und des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (Katastrophenschutz). Außerdem ist der Landkreis Limburg-Weilburg Bestandteil des Einsatzverbundes Hessen der ICE-Schnellfahrstrecke Köln/Rhein-Main.

Für das Jahr 2022 wurde eine neue Stelle geschaffen, die das Aufgabenfeld der Alarm- und Einsatzpläne und damit auch der Übungsplanung und -durchführung abdeckt.

**Tabelle 20 Übersicht durchgeführte Großübungen**

Datum	Übungsort	Übungsinhalt
22.04.2005	Weilburg	Brand im Kreiskrankenhaus Weilburg
01.10.2006	Limburg	Übung im Limburger Tunnel der ICE-Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main
06.10.2007	Limburg	Übung im Limburger Tunnel der ICE-Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main
18.10.2008	Limburg	Notfallstation
22.05.2009	Limburg	Feststellung der Einsatzbereitschaft der Rettungskräfte bei einem Unfall im Limburger Tunnel der ICE-Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main
10.10.2009	Elz/ Hünfelden	Erdbeben
03.09.2011	Hadamar-Niederzeuzheim	Explosion auf dem Gelände der Tyczka-Brenngas GmbH
22.09.2012	Villmar-Seelbach	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Schweinemastbetrieb
27.10.2012	Hadamar-Niederhadamar	Einsturz der Versammlungsstätte der Fürst-Johann-Ludwig-Schule mit Massen-anfall von Verletzten
26.10.2013	Hünfelden	Waldbrand durch Flugzeugabsturz
10.11.2013	Elz	Übung im Elzer Berg-Tunnel der ICE-Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main
06.09.2014	Villmar/ Weilmünster	Waldbrand
02.07.2016	Dornburg, Elbtal und Waldbrunn	Erdbeben
2018	Limburg	1. Stabsrahmenübung durch AKNZ
2019	Limburg	2. Stabsrahmenübung durch AKNZ

Datum	Übungsort	Übungsinhalt
2020	Limburg	Stabsrahmenübung durch AKNZ musste pandemiebedingt ausfallen

Daneben werden jährlich durch externe Referenten zentrale Fortbildungsveranstaltungen für alle Führungskräfte der Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren im Rahmen der Herbst-Informationstagung durchgeführt. Hier eine Übersicht für die vergangenen Jahre.

**Tabelle 21 Übersicht Vorträge Herbst-Informationstagungen**

Jahr	Thema	Referent
2010	Führen im Ehrenamt – ein fast unmöglicher Spagat	Jens-Peter Wilke, BF Berlin
2011	Einsatzerfahrungen zum Großbrand am 03.02.08 in Ludwigshafen	Frank Bohm, BF Ludwigshafen
2012	Gefahren durch Kohlenmonoxid	Marco Pfeuffer, BF Wiesbaden
2013	Stromausfall Münsterland 2005	Bernhard Duesmann, Kreisbrandmeister a. D., Kreis Steinfurt
2014	Falsche Taktik, große Schäden in der Brandbekämpfung	Dr. Markus Pulm, BF Karlsruhe
2019	Einsatztaktik Vegetationsbrand für Feuerwehren	Tobias Hennemuth, Waldbrandteam – Verein für Wald- und Flächenbrandbekämpfung e.V.

### 3.3. Städte und Gemeinden

#### 3.3.1. Bedarfs- und Entwicklungspläne

Die Status der Bedarfs- und Entwicklungspläne der 19 Städte und Gemeinden ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 22 Übersicht Bearbeitungsstand Bedarfs- und Entwicklungspläne

Stadt/Gemeinde	letzte Abstimmungsaktivitäten mit Landkreis	Beschluss durch Gemeinderat	mit Landkreis abgestimmt
Bad Camberg	2013	2012	ja
Beselich	2021	2019 / 2021	ja
Brechen	2020	2011	ja
Dornburg	2019	2019	ja
Elbtal	2021	2016	ja
Elz	2013	2014	ja
Hadamar	2021	2009	ja
Hünfelden	2018	2018	ja
Limburg	2020	2020	ja
Löhnberg	2021	2014	ja
Mengerskirchen	2021	2017	ja
Merenberg	2020	2006	ja
Runkel	2016	2016	ja
Selters	2016	2016	ja
Villmar	2021	2007	ja
Waldbrunn	2020	2019	nein
Weilburg	2019	2019	ja
Weilmünster	2019	2019	ja
Weinbach	2021	2013	ja

### 3.3.2. Personelle Entwicklung

#### 3.3.2.1. Einsatzabteilungen

Abbildung 26 Personal und Anzahl der Einsatzabteilungen

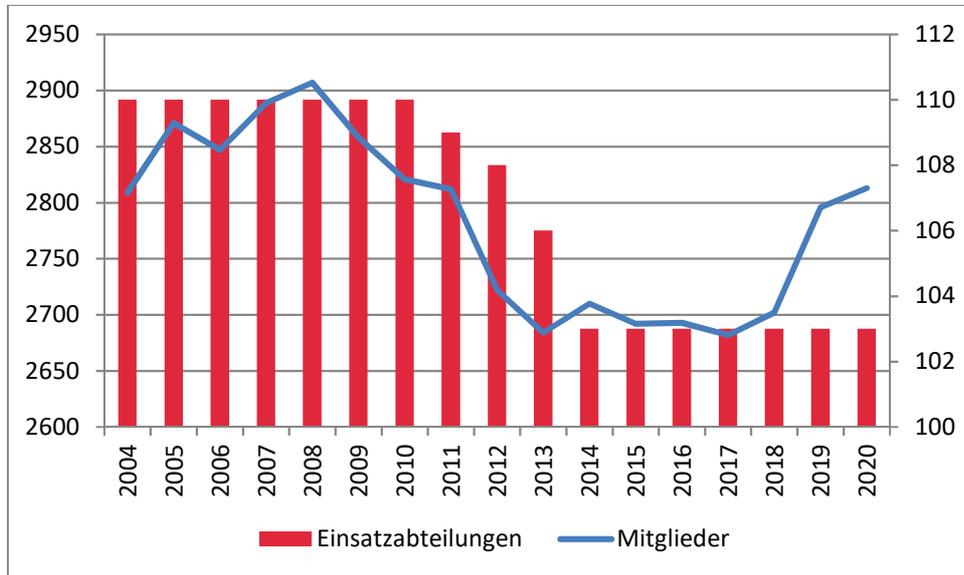


Abbildung 27 Altersbaum

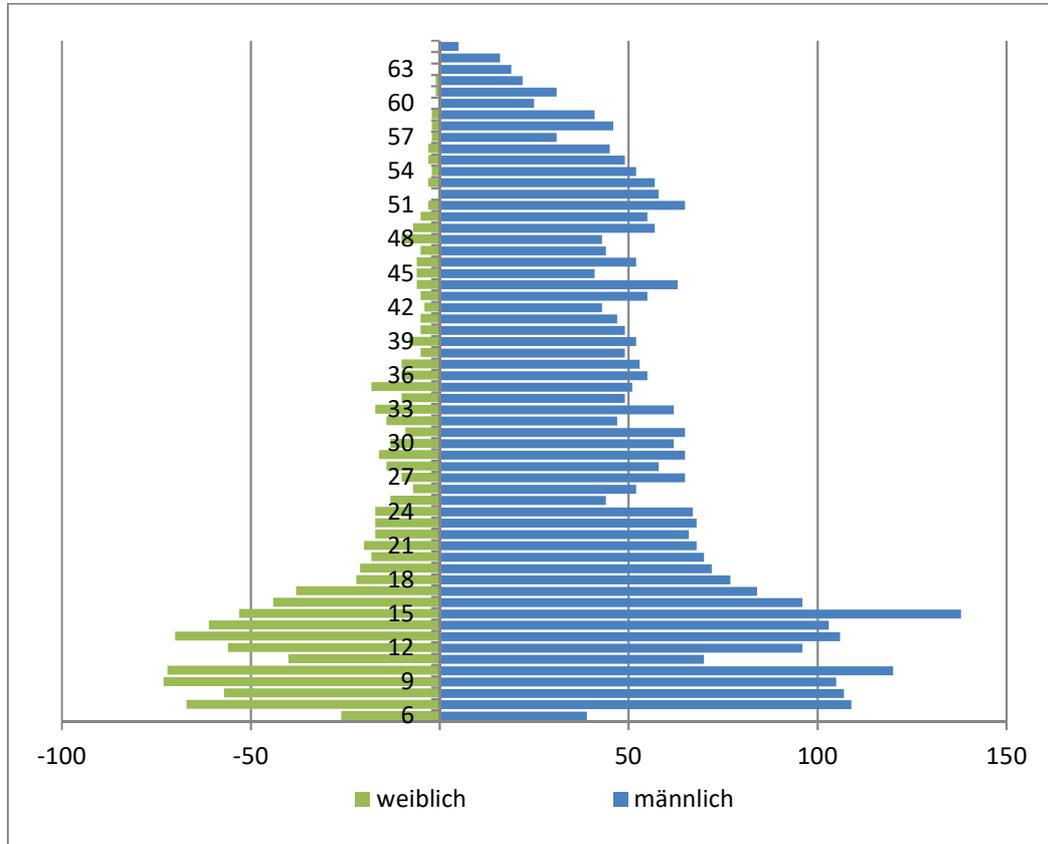
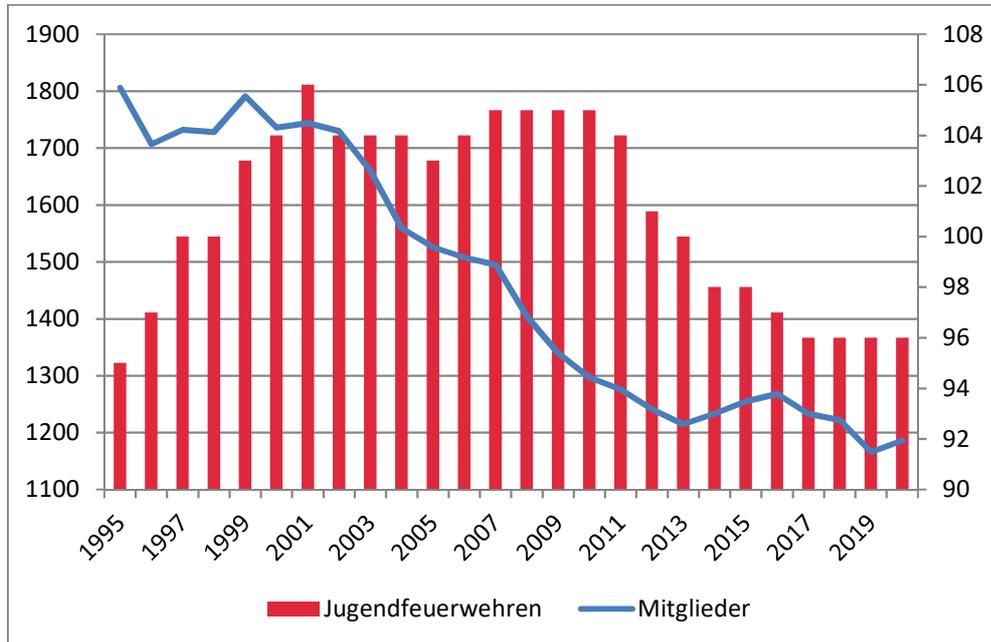


Tabelle 23 Verhältnis Einwohner zur Anzahl der FwEinsatzkräfte

	Einwohner	FwEinsatzkräfte 31.12.20	Prozent
Bad Camberg	14263	187	1,311%
Beselich	5707	118	2,068%
Brechen	6527	107	1,639%
Dornburg	8434	130	1,541%
Elbtal	2421	42	1,735%
Elz	8155	64	0,785%
Hadamar	12480	168	1,346%
Hünfelden	9589	216	2,253%
Limburg	35243	284	0,806%
Löhnberg	4477	76	1,698%
Mengerskirchen	5707	179	3,136%
Merenberg	3237	109	3,367%
Runkel	9303	203	2,182%
Selters	7952	140	1,761%
Villmar	6756	143	2,117%
Waldbrunn	5753	89	1,547%
Weilburg	12990	186	1,432%
Weilmünster	8753	239	2,730%
Weinbach	4336	133	3,067%

### 3.3.2.2. Jugendabteilungen

Abbildung 28 Personal und Anzahl der Jugendfeuerwehren



#### 3.3.2.2.1. Organisation der Jugendfeuerwehr auf Kreisebene

Nach § 7 Abs. 6 FwOV muss die Jugendfeuerwehrwart\*in des Landkreises den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen sind die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder der Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist.

Nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRA-VO ist ihr/ihm eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale zu zahlen.

Der Landkreis bedient sich zur Organisation der Jugendfeuerwehren auf Kreisebene den Strukturen des Kreisfeuerwehrverbandes. Er stattet den/die Kreisjugendfeuerwehrwart\*in und dessen/deren Stellvertreter\*in mit Dienstkleidung aus und zahlt die beschriebene Dienstaufwandsentschädigungspauschale.

Eine darüberhinausgehende Förderung der Kreisjugendfeuerwehr als unselbständigem Teil des Kreisfeuerwehrverbandes findet nicht statt.

Unterhalb des/der Kreisjugendfeuerwehrwart\*in bestehen folgende verbandliche Strukturen:

1. Kreisjugendfeuerwehrleitung  
(vergleichbar einem Vorstand)
2. Kreisjugendfeuerwehrausschuss  
(mit den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwart\*innen)
3. Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr  
(vergleichbar einer Mitgliederversammlung)

Durch die Kreisjugendfeuerwehr werden regelmäßig insbesondere folgende Veranstaltungen und Wettbewerbe durchgeführt:

- Kreisjugendfeuerwehrezeltlager
- Jugendflamme der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr

Die Kreisjugendfeuerwehr ist das Bindeglied zur Hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen.

### 3.3.2.3. Kinderfeuerwehren

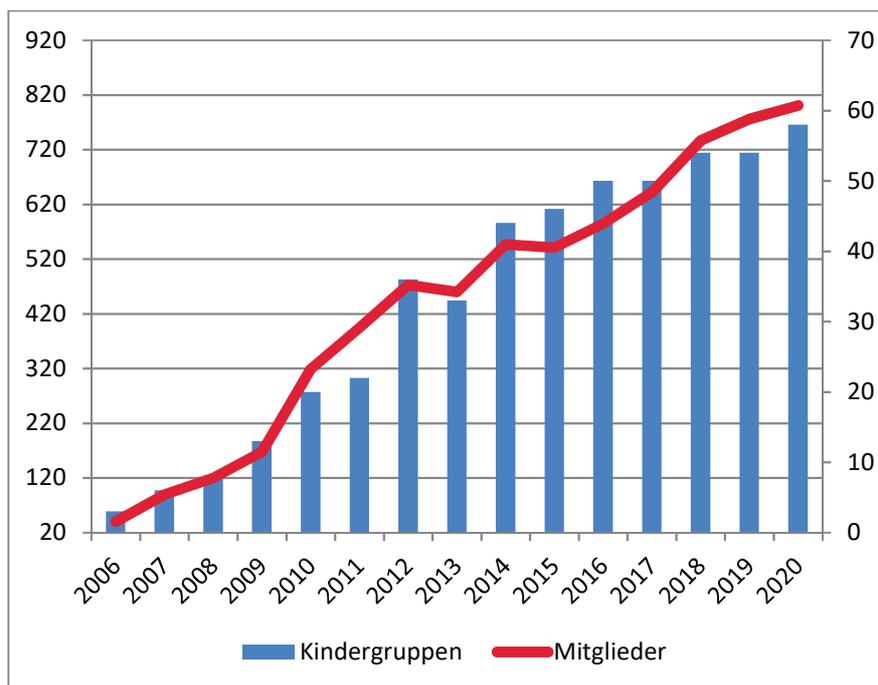


Abbildung 29 Personal und Anzahl der Kinderfeuerwehren

#### 3.3.2.3.1. Organisation der Kinderfeuerwehr auf Kreisebene

Nach § 7 Abs. 7 FwOV sollen die Kinderfeuerwehrwart\*in des Landkreises Kenntnisse über die Organisationsstruktur der öffentlichen Feuerwehr haben.

Nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRA-VO ist der Kreiskinderfeuerwehrwartin / dem Kreiskinderfeuerwehrwart eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale zu zahlen.

Der Landkreis bedient sich zur Organisation der Kinderfeuerwehren auf Kreisebene den Strukturen des Kreisfeuerwehrverbandes. Dieser unterhält einen Fachbereich Kinderfeuerwehr, der die Organisation der kommunalen Kinderfeuerwehren auf Kreisebene übernommen hat und deren Aktivitäten bündelt und unterstützt.

Durch diesen Fachbereich werden regelmäßig insbesondere folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- Kreiskinderfeuerwehrtag
- Kinderfeuerwehrabzeichen „Tatze Stufe 1 bis 4“

### 3.3.3. Feuerwehrfahrzeuge (Bestand 31.12.2020)

Abbildung 30 Übersicht Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeuge 2020	Bad Camberg	Beselich	Brechen	Dornburg	Elbtal	Elz	Hadamar	Hünfelden	Limburg	Löhnberg	Mengerskirchen	Merenberg	Runkel	Selters	Villmar	Waldbrunn	Weilburg	Weilmünster	Weinbach	Landkreis	gesamt	
<b>Fahrzeuge</b>																						
<b>ELW und MTF</b>																						
Kommandowagen	2					1	1	1	1				1		1		2			2	12	
Einsatzleitwagen (ELW 1)	1	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1		1	1	1		17	
Einsatzleitwagen (ELW 2)																				1	1	
Gerätewagen-luk (*)																				1	1	
Personenkraftwa- gen												1			1	2					4	
Mannschaftstrans- portfahrzeug	4	3	2	5	1	1	5	6	8	2	3	2	2	4	5	4	11	5	3		76	
<b>Tanklösch- und Sonderlöschfahr- zeuge</b>																						
Tanklöschfahrzeug (TLF 2000) (*)			1			1															2	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) (*)	1			1				1	1					1							5	
Hilfeleistungs- tanklöschfahrzeug							1														1	
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) (*)						1	1		1							1					4	
sonstiges Tank- löschfahrzeug		1									1										2	
<b>Hubrettungsfahr- zeuge</b>																						
Drehleiter (DLK 23- 12) (*)	1					1			1					1			1				5	
Drehleiter (DLK 18- 12) (*)							1						1					1			3	
Drehleiter (DLK 12- 9) (*)									1												1	
<b>Löschgruppen- und Tragkraftspritzen- fahrzeuge</b>																						
Löschgruppenfahr- zeug mit Zusatzbel. GG (*)												1									1	
Löschgruppenfahr- zeug (LF 8)		1		1				1			2		1					1			7	
Löschgruppenfahr- zeug (LF 8/6)	2						3		7	1	1		1	3			3	1	1		23	
Staffellöschfahrzeug (MLF) (*)			1				1	1		2					1						6	
Löschgruppenfahr- zeug (LF 10) (*)	1		1		1	1	1	1					1	2	1	1	1	1			13	
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahr- zeug (HLF 10) (*)				1																	1	

Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg

Fahrzeuge 2020	Bad Camberg	Beselich	Brechen	Dornburg	Elbtal	Elz	Hadamar	Hünfelden	Limburg	Löhnberg	Mengerskirchen	Merenberg	Runkel	Selters	Villmar	Waldbrunn	Weilburg	Weilmünster	Weinbach	Landkreis	gesamt
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)								1	1						1		1				4
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)							1		1												2
Löschgruppenfahrzeug KatS Bund		1																			1
Löschgruppenfahrzeug (LF 20) (*)	1	1	1								1		1					1			6
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) (*)	1					1			1		1	1	1	1		1	1		1		10
Tragkraftspritzenfahrzeug	2		1							2		2	3			2		5	1		18
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	3	2	1	3	1	1	1	5		1	1	2	2		4	3	8	4	4		46
<b>Rüst- und Gerätewagen</b>																					
Vorausrüstwagen (*)			1							1							1	1			4
Rüstwagen									1												1
Rüstwagen( RW 2 und RW 3)						1															1
Gerätewagen-Atemschutz									1												1
Gerätewagen-Gefahrgut (*)	1								1								1				3
Gerätewagen-Wasserrettung									2												2
sonstige Gerätewagen	2				1							1	2								6
<b>Schlauch-, Logistik und Wechselladerfahrzeuge</b>																					
Lastkraftwagen (*)								3													3
Schlauchwagen (SW 2000) (*)									1				1								2
Gerätewagen-Nachschub		1							1									1			3
Gerätewagen-Logistik (GW-L 1) (*)	1						1	1			1		1		1		1	1		1	9
Gerätewagen-Logistik (GW-L 2) (*)				1																	1
Wechselladerfahrzeug (*)									1												1
Gerätewagen-Licht									1								1				2
<b>Sonstige Fahrzeuge</b>																					
Gerätewagen-Dekon Personen		1																			1
Gerätewagen-Dekon Verletzter													1								1
Rettungsboot (RTB 1)									3		1		2		3						9
Rettungsboot (RTB 2)										1					1		1			1	4
Mehrzweckboot									1				1				1				3
sonstiges Fahrzeug	2						5		1	6					1		1				16
Abrollbehälter-Mulde									1												1

Fahrzeuge 2020	Bad Camberg	Beselich	Brechen	Dornburg	Elbtal	Elz	Hadamar	Hünfelden	Limburg	Löhnberg	Mengerskirchen	Merenberg	Runkel	Selters	Villmar	Waldbrunn	Weilburg	Weilmünster	Weinbach	Landkreis	gesamt
Abrollbehälter-Rüst									1												1
Feuerwehranhänger (*)	7	1	4	1	3	3	4	6	9			1	4	2	5	5	8	2		3	68
Feuerwehranhänger- Licht	1													1	1						3
Feldküchenanhänger	1																				1
Tragkraftspritzen-An- hänger (*)																	1				1

### 3.3.4. *Besondere Einsatzmittel*

Außerhalb der Standardeinsatzmittel der Feuerwehren der Städte und Gemeinden werden keine wesentlichen Einsatzmittel vorgehalten.

### 3.4. *Nichtöffentliche Feuerwehren*

Im Landkreis sind keine nichtöffentlichen Feuerwehren vorhanden.

## 4. Überörtlicher Brandschutz/überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises

### 4.1. Ermittlung des Gefährdungspotenzials/besondere Risiken

#### Hinweise zu Kapitel 4.1.1:

Das in den Städten und Gemeinden des Landkreises vorhandene Gefährdungspotenzial gliedert sich entsprechend den nachfolgenden Merkmalen in einzelne Gefährdungsstufen, wobei diese sich nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des Gefahrenpotenzials innerhalb des gesamten Gemeindegebietes richten:

**Tabelle 24 Voraussetzungen der Gefährdungsstufen**

<b>Gefährdungsstufe B 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>• weitgehend offene Bauweise</li> <li>• im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>• keine nennenswerten Gewerbebetriebe</li> <li>• keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>
<b>Gefährdungsstufe B 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>• überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)</li> <li>• überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)</li> <li>• einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe</li> <li>• keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>
<b>Gefährdungsstufe B 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>• offene und geschlossene Bauweise</li> <li>• Mischnutzung</li> <li>• im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>• kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>• Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr</li> <li>• landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen</li> </ul>
<b>Gefährdungsstufe B 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>• zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise</li> <li>• Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten</li> <li>• große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>• Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr</li> </ul>
<b>Gefährdungsstufe TH 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindestraßen</li> <li>• kleine Handwerksbetriebe</li> <li>• kleine Gewerbebetriebe</li> </ul>
<b>Gefährdungsstufe TH 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreis- und Landesstraßen</li> <li>• kleinere Gewerbebetriebe</li> <li>• größere Handwerksbetriebe</li> </ul>
<b>Gefährdungsstufe TH 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesstraßen</li> <li>• größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie</li> </ul>
<b>Gefährdungsstufe TH 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vierspurige Bundesstraßen</li> <li>• zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen</li> <li>• Schwerindustrie</li> </ul>

<p><b>Gefährdungsstufe ABC 1</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• A-kein Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach FwDV 5002) zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahren-gruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind</li> <li>• B-kein Umgang mit biologischen Stoffen Bereiche, die mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind</li> <li>• C - kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahren-gruppe IC nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind</li> </ul>
<p><b>Gefährdungsstufe ABC 2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• A - mehrere Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahren-gruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind</li> <li>• B - mehrere Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahren-gruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind</li> <li>• C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager) mehrere Bereiche mit C-Gefahr-stoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind</li> </ul>
<p><b>Gefährdungsstufe ABC 3</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• A - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIA zuzuordnen sind,</li> <li>• B - Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</li> <li>• C - Bereiche mit C-Gefahr-stoffen, die der Gefahrengruppe IIIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind</li> </ul>
<p><b>Gefährdungsstufe W 1</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>• kleinere Bäche</li> </ul>
<p><b>Gefährdungsstufe W 2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• größere Weiher, Badeseen</li> <li>• Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt</li> </ul>
<p><b>Gefährdungsstufe W 3</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt</li> <li>• zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen</li> <li>• Flusshäfen oder Hafenanlagen</li> </ul>

Hinweise zu den Kapiteln 4.1.3 bis 4.1.5:

In diesen Kapiteln sind die in der Gefährdungsanalyse des Landes Hessen genannten Gefahren für den Landkreis Limburg-Weilburg zu bewerten. Dabei wurde das Risiko nach dem Schulnotensystem dargestellt:

- 1 (grün) = geringe Eintrittswahrscheinlichkeit
- 6 (rot) = hohe Eintrittswahrscheinlichkeit

Diese Risikobewertung soll demnach keine fundierte Risikoanalyse darstellen, sondern eher eine Grobbewertung der in Hessen „normierten“ Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit im Landkreis Limburg-Weilburg. Etwaige Schadensausmaße wurden dabei nicht bewertet.

Hinzu kommen neue Risiken, die bislang nicht zu betrachten, sondern für unwahrscheinlich einzuordnen waren.

Wie wird einer Mangelversorgung der Bevölkerung begegnet, wenn ggf. weltweite Lieferketten erforderlicher Alltagsgegenstände einbrechen und keine oder nur verspätete Lieferungen möglich sind, weil eine Lagerhaltung nicht mehr stattfindet (z. B. Quarantäne in Wuhan/China 2020, Niedrigwasser auf dem Rhein 2018, Blockade des Suezkanals 2021, Lieferengpässe Mikrochips 2021)?

Welche Eigenvorsorge hat die Bevölkerung getroffen?

Sind im Gesundheitswesen und in den Behörden die personellen Ressourcen für ein Krisen- und Katastrophenmanagement in Quantität und Qualität ausreichend vorhanden?

Wie reagieren wir auf Cyberangriffe und deren mögliche Folgen auf alle Lebensbereiche?

Die Corona-Pandemie und die Starkregenereignisse in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zeigen, dass offenbar dem Ausmaß von Schadenereignissen keine Grenzen gesetzt sind und immer und überall mit vergleichbar schweren Folgen gerechnet werden kann.

Da eine gute Vorbereitung auf diese Ereignisse voraussetzt, dass man seine Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß kennt, ist eine tiefere Risikoanalyse erforderlich, als jene, die hier mit „Bordmitteln“ dargestellt wurde.

Insoweit wird ein externer Dienstleister eingebunden.

#### 4.1.1. **Gefährdungsstufen nach FwOV der einzelnen Kommunen nach deren Bedarfs- und Entwicklungsplanung**

Die örtlichen Bedarfs- und Entwicklungspläne haben in den Ausrückebereichen folgende maximalen Gefährdungsstufen der Städte und Gemeinden festgestellt:

**Tabelle 25 Gefährdungsstufen der Städte und Gemeinden**

Stadt/Gemeinde	Brand	Technische Hilfe	Atomare, Biologische, Chemische Stoffe	Wasser-notfälle
Bad Camberg	B4	TH4	ABC2	W1
Beselich	B4	TH4	ABC3	W1
Brechen	B4	TH4	ABC1	W1
Dornburg	B4	TH3	ABC1	W1
Elbtal	B3	TH3	ABC1	W1
Elz	B4	TH4	ABC2	W2
Hadamar	B4	TH3	ABC3	W2
Hünfelden	B3	TH3	ABC1	W1
Limburg	B4	TH4	ABC3	W3
Löhnberg	B4	TH4	ABC1	W3
Mengerskirchen	B4	TH3	ABC1	W2
Merenberg	B4	TH4	ABC1	W1
Runkel	B4	TH3	ABC3	W3
Selters	B4	TH3	ABC3	W1
Villmar	B3	TH3	ABC2	W2
Waldbrunn	B3	TH2	ABC1	W1
Weilburg	B4	TH3	ABC3	W3
Weilmünster	B3	TH3	ABC2	W1
Weinbach	B3	TH2	ABC1	W3

Die Gefährdungsstufen der einzelnen Ausrückebereiche auf Ebene der Stadt- und Ortsteile werden in den nachfolgenden Grafiken dargestellt:

### Gefahrenart Brandschutz

(gelb=B1; orange=B2; rot=B3; lila=B4)

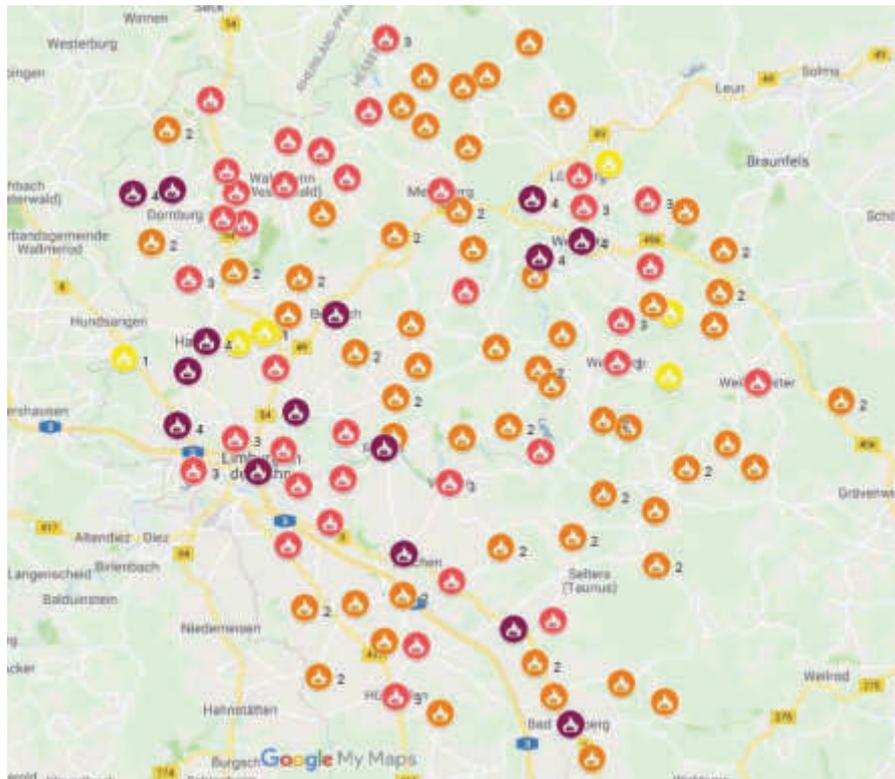


Abbildung 31 Übersicht Gefahrenart Brandschutz

### Gefahrenart Technische Hilfe

(gelb=TH1; hellgrün=TH2; grün=TH3; dunkelgrün=TH4)



Abbildung 32 Übersicht Gefahrenart Technische Hilfe

### Gefahrenart atomare, biologische, chemische Gefahren

(hellgrau=ABC1; grau=ABC2; schwarz=ABC3)

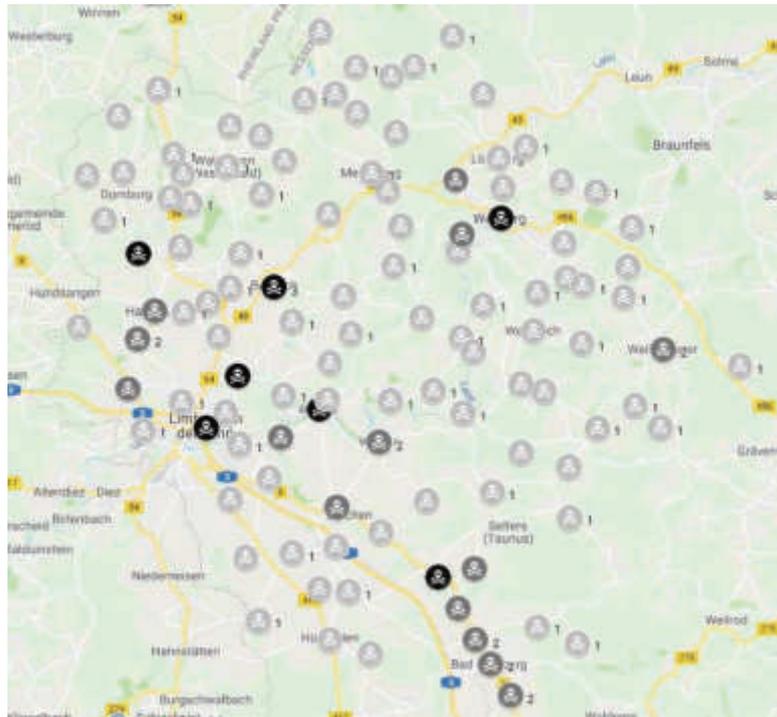


Abbildung 33 Übersicht Gefahrenart ABC

### Gefahrenart Wassernotfälle

(hellgrau=W1; blau=W2; dunkelblau=W3)

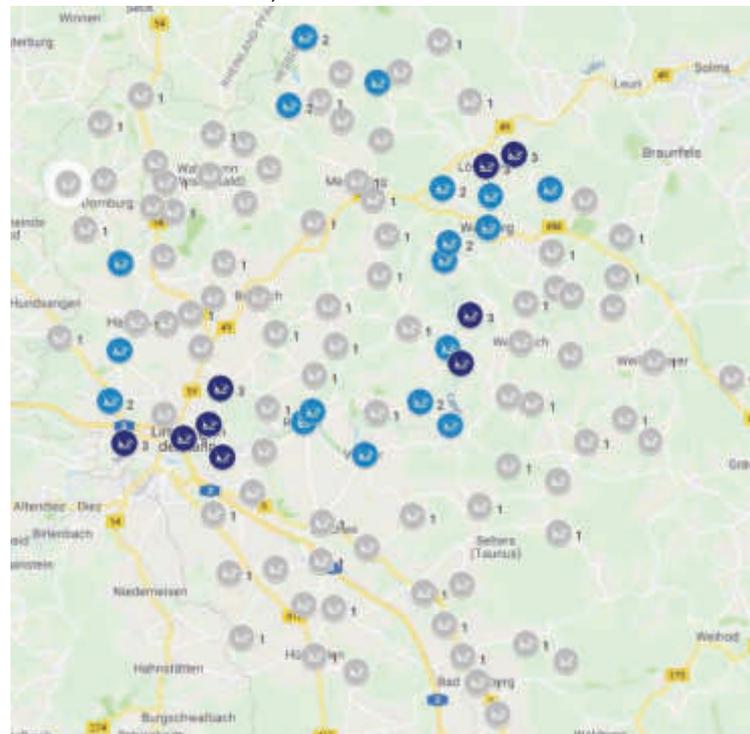


Abbildung 34 Übersicht Gefahrenart Wassernotfälle

#### 4.1.2. Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSV im Landkreis (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)

Die nachfolgende Aufstellung beinhaltet nur die gefahrenverhütungsschulpflichtigen Sonderbauten der Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg. Die Kreisstadt Limburg an der Lahn hat eine eigene Brandschutzdienststelle, deren Kennzahlen in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt wurden.

Tabelle 26 GVS-pflichtige Sonderbauten 2013 bis 2019

Art des GVS-pflichtigen Sonderbauten	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hochhäuser nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 HBO	0	0	0	0	0	0	0
Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben	15	12	12	14	12	14	14
Büro- und Versammlungsgebäude mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	2	2	2	1	2	2	1
Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 9 Nr. 6 HBO	110	116	116	113	118	119	120
Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken, behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätze oder Betten	42	38	38	38	40	41	41
Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	91	89	89	92	92	94	96
Gaststätten mit mehr als 120 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten	172	185	185	171	164	162	164
Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial	52	49	49	50	50	51	50
Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	0	0	0	0	0	0	0
Garagen mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2	2	2	2	2	2	2
Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen	5	5	5	7	7	7	7
Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	5	4	4	4	4	4	4
Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m <sup>2</sup> Nutzfläche	48	41	41	39	37	37	37
Mühlenbetriebe	1	1	1	1	4	1	1
Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager	0	0	0	0	0	0	0
Industriebauten nach MIndBauRL mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	55	59	59	59	74	76	80
Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühllhäuser mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	22	12	12	19	14	20	24
Abfallverbrennungsanlagen	0	0	0	0	0	0	0
Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m <sup>3</sup> Lagermenge	5	3	3	2	1	1	1
Verwertungsbetriebe nach AltfahrzeugV	3	4	4	4	4	4	4
Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	0	0	0	0	0	0	0
Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung	1	1	1	3	3	3	3

Art des GVS-pflichtigen Sonderbauten	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrlSchV	0	0	0	0	0	0	0
Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppe 2 bis 4 nach der Bio-StoffV	0	0	0	0	0	0	0
Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die der Versorgung von mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dienen	1	0	0	0	0	0	0
Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge	1	1	1	1	1	1	1
Unterirdische Verkehrsanlagen	0	0	0	0	0	0	0
Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	14	11	11	10	11	11	11
Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	3	1	1	1	1	1	1
Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	0	78	103	219	215	192	180
Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	34	56	56	49	63	55	54
Objekte, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.	26	15	0	0	0	0	0
<b>gesamt</b>	<b>710</b>	<b>785</b>	<b>795</b>	<b>899</b>	<b>919</b>	<b>898</b>	<b>896</b>

Zum 01.01.20 ist eine neue Gefahrenverhütungsschau-Verordnung (GVSV) in Kraft getreten, die die Objektgruppen neu gegliedert hat. Es sind Objektgruppen weggefallen, neue sind hinzugekommen.

Mit dieser Änderung wurde auch die Zählweise angepasst: Objekte, die aufgrund mehrerer Kriterien gefahrenverhütungsschulpflichtig sind, werden nun auch mehrfach in der nachfolgenden Aufstellung berücksichtigt. Mit dieser Optimierung wurde eine Grundlage geschaffen, die Aufgabenerledigung risikoorientiert zu priorisieren.

**Tabelle 27 GVS-pflichtige Sonderbauten 2020**

Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung	2020
Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung	1
Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz	3
Gebäude mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude	262
Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m <sup>2</sup> Grundfläche haben	13
Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m <sup>2</sup> Grundfläche	4
Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	144

Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung	2020
Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	7
Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind.	46
Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind	2
Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	2
Krankenhäuser	5
sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen	73
Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	109
Tageseinrichtungen für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind	10
Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m <sup>2</sup> Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m <sup>2</sup> Grundfläche	169
Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen)	20
Spielhallen mit mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche	11
Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	85
Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),	5
Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen	1
Zelt-, Camping- und Wochenendplätze	9
Freizeit- und Vergnügungsparks	0
Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	3
Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	9
Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen	8
Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	3
Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m <sup>2</sup> Nutzfläche	34
Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	1

Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung	2020
Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	0
Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)	4
Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge	1
Unterirdische Verkehrsanlagen	0
Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude	207
Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	0
<b>Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.</b>	<b>2</b>

### 4.1.3. Gefahren aufgrund von Naturereignissen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)

Tabelle 28 Gefahren aufgrund von Naturereignissen

Gefahren aufgrund von Naturereignissen	Eintrittswahrscheinlichkeit
Sturm/Orkan/Tornado	5
Stark- oder Dauer-Regen, Hagel, Eisregen, Stark- oder Dauer-Schneefall	4
Gewitter, Blitzschlag	6
Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel	2
SMOG	1
Erdbeben	1
Bergschäden/Erdsenkungen/Erdrutsche	2
Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand	3
Hochwasser durch Staudammbrüche	1
Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle	5
Hochwasser an Flüssen	3
Seuchen (Epidemien)	6
Tierseuchen (Epizootien)	6
Großflächige Pflanzenkrankheiten (Epiphytten)	1
Meteoriteneinschläge	1

#### 4.1.4. **Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen** (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)

Tabelle 29 Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen

Technologie-Unfälle	Eintrittswahrscheinlichkeit
Großbrände	5
Explosionen/Zerknalle	3
Gefahrstoff-Freisetzung allgemeine Chemie-Anlagen	2
Gefahrstoff-Freisetzung biologische/gentechnische Anlagen	1
Gefahrstoff-Freisetzung kerntechnischen Anlagen/Anlagen mit radioaktiven Stoffen	1
Gefahrstoff-Freisetzung bei Transport-Unfällen (Straße/Schiene/Wasser/Luft) allgemeine Chemikalien	5
Gefahrstoff-Freisetzung bei Transport-Unfällen (Straße/Schiene/Wasser/Luft) biologische Stoffe	1
Gefahrstoff-Freisetzung bei Transport-Unfällen (Straße/Schiene/Wasser/Luft) radioaktive Stoffe	1
Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung	3
Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung	3
Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen	3
Störungen/Ausfall der Kommunikationsnetze	2
Absturz kosmischer Flugkörper	1
Gefährdung durch Kampfmittel	2

#### 4.1.5. **Gefahren aufgrund von menschl. Fehlhandlungen** (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)

Tabelle 30 Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen

Gefahren aufgrund menschlichen Fehlhandlungen	Eintrittswahrscheinlichkeit
Terrorismus/Attentate	1
Sabotage an technischen Einrichtungen	2
Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Medikamente)	2
Panik (Hysterie bei Massenveranstaltungen)	2
Krieg (Verteidigungsfall)	1

#### 4.1.6. **Sonst. Gefährdungspotenzial/besondere Risiken**

In einigen Kommunen des Landkreises ist festzustellen, dass die Löschwasserversorgung nicht überall den Anforderungen des Arbeitsblattes DVGW W 405 entspricht.

## 4.2. **Schutzzielfestlegung**

### 4.2.1. **Allgemeines**

Durch § 4 Abs. 3 FwOV wird das rechtlich erforderliche Schutzziel bestimmt. Danach wird die Hilfsfrist eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der FwDV 3 binnen 10 Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe eingeleitet, d. h. am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen hat.

Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen. „Zeitnah“ in diesem Sinne bedeutet entsprechend des Erlasses des HMdIS vom 11.08.2010, Gz. V 12-65b02.07.02-01-10/001, dass die kommunalen Aufgabenträger in eigener Verantwortung abwägen müssen, wie schnell die erste Staffel innerhalb des Zeitraumes bis zum Erreichen der Ausrückstufe 2, also längstens bis zu 20 Minuten nach der Alarmierung, ergänzt werden muss.

Diese rechtlichen Vorgaben werden durch die Feuerwehren im Landkreis Limburg-Weilburg durch deren Alarm- und Ausrückeordnungen weitestgehend umgesetzt.

Aufgabe der örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist es aber auch, ggf. darüberhinausgehende Schutzziele zu definieren. D.h. die kommunalen Entscheidungsträger haben festzulegen, welches Sicherheitsniveau neben der in § 3 Abs. 2 HBKG normierten Hilfsfrist in ihrem Zuständigkeitsbereich herrscht.

Aufgrund eines Gutachtens des Wirtschaftsberatungsunternehmens WIBERA, wurde durch die Initiative kommunaler Spitzenverbände eine Studie aufgestellt, in dem festgelegt wurde, welche Leistungsfähigkeit eine Feuerwehr haben muss, um der Verpflichtung des Grundgesetzes auf körperliche Unversehrtheit gerecht zu werden. Zur Beurteilung einer leistungsfähigen Feuerwehr wird mittlerweile der bundesweite Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ bei einem kritischen Schadensereignis herangezogen.

Dieser so definierte „Kritische Wohnungsbrand“ geht von einem Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei gleichzeitig verrauchten Rettungswegen aus.

Ein „Kritischer Wohnungsbrand“ ist eine Schadenslage, wie sie in jeder Stadt/Gemeinde bei einer unterschiedlichen Art und Anzahl von Gebäuden auftreten kann.

In der technischen Unfallhilfe wird der Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ in der Form übertragen, in dem man einen Verkehrsunfall mit zwei eingeklemmten Personen in zwei Fahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften annimmt.

Um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden, sind die Bemessungswerte

- Eintreffzeit
- Einsatzmittel
- Einsatzkräfte

zu definieren.

### **Eintreffzeit**

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückzeit und der Anmarschzeit. Die höchstzulässige Eintreffzeit für die erste eintreffende Einheit beträgt zehn Minuten. Diese Eintreffzeit basiert auf der Tatsache, dass die Menschenrettung die zeitkritischste Einsatzmaßnahme darstellt.

### **Einsatzmittel**

Zur Durchführung von Erstmaßnahmen bei einem kritischen Wohnungsbrand wird folgende Mindestausstattung benötigt:

- Vier Umluft unabhängige Atemschutzgeräte
- Löschwasser, auf dem Fahrzeug mitgeführt, mind. 500 l Wasser
- Vierteilige Steckleiter, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- Geräte für die einfache technische Hilfeleistung

Diese beschriebene Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) mitgeführt. Dies bedeutet, dass das TSF-W die Mindest-Fahrzeugausstattung für die Ersteinsatzmaßnahme darstellt.

Das TSF-W reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes oder der Technischen Hilfeleistung erledigen zu können, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 3 HBKG notwendig sind. Hierfür müssen weitere Zusatzgeräte wie beispielsweise Beleuchtungsgeräte, Belüftungsgeräte, hydraulische Rettungsgeräte verfügbar sein. Das kleinste Löschfahrzeug mit dieser Beladung ist das LF 10/6. Das TSF-W ist als Ausstattung für eine Stadt(Orts)teilfeuerwehr nur dann ausreichend, wenn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist ein wasserführendes Löschgruppenfahrzeug von einem Nachbarstandort nachrücken kann.

Daraus ergibt sich:

- das TSF-W stellt die Mindestausstattung für eine Stadtteilfeuerwehr dar
- das LF 10/6 die Mindestfahrzeugausstattung für die Feuerwehr der Kernstadt

Die Mindestfahrzeugausstattung einer Feuerwehr muss entsprechend der örtlichen Risikobewertung gegebenenfalls ergänzt werden. Besondere Baulichkeiten, Industrie- und Gewerbebetriebe, die Topographie, unfallträchtige Verkehrswege usw. können weitere Fahrzeugausstattungen notwendig machen.

### Einsatzkräfte

Zur Ausführung aller beim Standardbrand notwendigen Maßnahmen werden zwei Gruppen benötigt. Die erste Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen. Die zweite Gruppe unterstützt die erste Gruppe und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

### 4.2.2. *Schutzziele der Städte und Gemeinden*

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Städte- und Gemeinden enthalten folgende individuellen Schutzziele:

**Tabelle 31 Schutzziele der Städte und Gemeinden**

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Bad Camberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist von zehn Minuten nach Alarmierung muss mindestens eine Löschstaffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Löschgruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung Erster Hilfe Maßnahmen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> </ul>	95%
Beselich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein.</li> <li>• Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein.</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz.</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen.</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung.</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve.</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter.</li> </ul>	95%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Brechen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	95%
Dornburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Löschstaffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Löschgruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung Erster Hilfe Maßnahmen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	95%
Elbtal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1/5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss zusätzlich eine weitere Staffel (1/5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängigen Angriffswegen unter Einsatz von Atemschutzgeräten</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und Gefahrgüter</li> </ul>	95%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Elz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss entsprechend des HBKG wirk- same Hilfe eingeleitet sein</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinan- der unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atem- schutz</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Ver- kehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Ge- fahrstoffe und -güter</li> </ul>	85%
Hadamar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der 10-Minuten-Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Lösch-gruppe (1:8) am Einsatzort einge- troffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinan- der unabhängige Angriffs- wege unter Einsatz von Atem- schutz</li> <li>• Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung Erster Hilfe Maßnahmen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> </ul> <p>Für die Wehr der Innenstadt kommen folgende Schutzziele hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Hilfsfrist muss zusätzlich zu den Wehren des jeweiligen Stadtteils mindestens eine Staffel (1:5) an den Einsatzorten in Faulbach, Niederhadamar, Niederzeuzheim und Niederweyer eingetroffen sein</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen auch im Bereich des Schwerlastver- kehrs</li> <li>• Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) am Einsatzort eingetrof- fen sein</li> </ul>	95%
Hünfelden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine qualifizierte Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• innerhalb von zwanzig Minuten nach Alarmierung müssen zusätzlichen Ergänzungen (siehe Stufe II FwOV) am Ein- satzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinan- der unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atem- schutz</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, inkl. Sicherungsmaßnahmen bei Ver- kehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	95%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Limburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Löschgruppe (1:8) am Einsatzort tätig werden,</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz,</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen,</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung,</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve,</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	95%
Löhnberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	95%
Mengerskirchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1/5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1/8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängigen Angriffswegen unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	95%
Merenberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	95%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Runkel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Löschgruppe (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	95%
Selters	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> </ul>	90%
Villmar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Ortsteile Aumenau, Seelbach, Langhecke, Weyer muss mindestens eine Staffel (1:5) innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung erster Hilfe Maßnahmen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Grundschatz nach FwDV 500</li> <li>• Sicherstellung der Aufgaben im Bereich der Lahn</li> </ul> <p>Für die Wehr der Kerngemeinde Villmar kommen folgende Schutzziele hinzu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der gesetzlichen vorgeschriebenen Hilfsfrist von zehn Minuten nach der Alarmierung muss mindestens eine Staffel (1:5) im Idealfall eine Löschgruppe (1:8), am Einsatzort eingetroffen sein.</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen,</li> <li>• Grundschatz nach FwDV 500</li> <li>• Erste Maßnahmen zum Beseitigen und Auffangen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter</li> <li>• Sicherstellung der Aufgaben im Bereich der Lahn</li> <li>• Sicherstellung der Aufgaben Wald</li> </ul>	90%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Waldbrunn	Es muss sichergestellt werden, dass mindestens eine taktische Einheit mit einer Stärke von 6 Einsatzkräften/Staffel 0/1/5/6 (Mindeststärke und Qualifikationen) innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am Einsatzort eintrifft, unter Beachtung der Meldestufe.	keine Angabe
Weilburg	Es muss sichergestellt werden, dass mindestens eine taktische Einheit mit einer Stärke von 6 Einsatzkräften/Staffel 0/1/5/6 (Mindeststärke und Qualifikationen) innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am Einsatzort eintrifft, unter Beachtung der Meldestufe.	keine Angabe
Weilmünster	Es muss sichergestellt werden, dass mindestens eine taktische Einheit mit einer Stärke von 6 Einsatzkräften/Staffel 0/1/5/6 (Mindeststärke und Qualifikationen) innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am Einsatzort eintrifft, unter Beachtung der Meldestufe.	keine Angabe
Weinbach	<p>Für die Ortsteile Gräveneck, Freienfels, Blessenbach, Elkerhausen, Edelsberg und Fürfurt muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens eine Staffel (1:5) innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eingetroffen sein.</li> <li>• innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz</li> <li>• Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung erster Hilfe Maßnahmen</li> <li>• Aufbau einer Löschwasserversorgung</li> <li>• Stellung der Atemschutzreserve</li> <li>• Grundschutz nach FwDV 500</li> <li>• Sicherstellung der Aufgaben im Bereich der Lahn und der Lahntalbahn</li> </ul> <p>Für die Wehr der Kerngemeinde Weinbach kommen folgende Schutzziele hinzu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist von zehn Minuten nach Alarmierung muss mindestens eine Staffel (1:5), im Idealfall eine Gruppe (1:8), am Einsatzort eingetroffen sein</li> <li>• Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung erster Hilfe</li> <li>• Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen</li> </ul>	95%

#### 4.2.3. Schutzziele des Landkreises

Nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung hat der Landkreis Limburg-Weilburg in der Ausrückstufe 3 sicherzustellen, dass bestimmte Einsatzfahrzeuge in maximal 30 Minuten nach Alarmierung mit ausgebildetem Personal an jedem Einsatzort im Landkreis eingetroffen sind.

Weitere Schutzziele sind:

- Führung und Leitung im Einsatz, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind; Bildung eines Führungsstabes nach § 43 Abs. 3 HBKG binnen 30 Minuten nach Alarmierung
- Herstellung der Einsatzbereitschaft aller Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach
  - Führungsstufe C binnen 25-40 Minuten nach Alarmierung und
  - Führungsstufe D > 40 Minuten aufwachsend
- Bei kommunalen Einsätzen mit Einsatzleitungen der Führungsstufe C nach FwDV 100 (Führen mit einer Führungsgruppe) Bereitstellung des ELW 2 incl. Gerätewagen Information und Kommunikation als bewegliche Befehlsstelle:
  - Ausrückezeit binnen 6 Minuten nach Alarmierung
  - Herstellung der Einsatzbereitschaft binnen 10 Minuten nach Eintreffen am Einsatzort
  - Bereitstellung der erforderlichen Führungsassistenten bzw. des notwendigen Führungshilfspersonals (mit Ausnahme der Funktion S 3)
  - Herstellung der Einsatzbereitschaft des Führungsstabes nach HRDG binnen 30 Minuten nach Alarmierung
- 24-7-Einsatzbereitschaft des Brandschutzaufsichtsdienstes

### **4.3. Soll**

#### **4.3.1. Einsatzmittel nach Feuerwehr-OrganisationsV**

Die Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 2 muss dem Grunde nach durch die Gemeinden bereitgehalten werden. Jedoch sieht § 5 Abs.2 FwOV vor, dass im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe die Landkreise Planungen zur erarbeiten haben, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die betrifft nach § 5 Abs. 3 FwOV folgende Einsatzmittel der Ausrüstungsstufe 2:

1. Drehleitern und sonstige Hubrettungsfahrzeuge,
2. Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4.000 l Löschwasser und
3. Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung.

Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch den Landkreis Limburg-Weilburg sicherzustellen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um

Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind. Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Die Ausrüstungsstufe 3 beinhaltet folgende Einsatzmittel:

- Rüstwagen
- Gerätewagen-A/S (Atemschutz/Strahlenschutz)
- Gerätewagen-L1 (mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung)
- ELW 2 (Einsatzleitwagen)
- Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen
- Dekon P (Personendekontamination)
- Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen
- GW-G mit Strahlenschutz-Sonderausstattung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500
- Gerätewagen-L1 Hochwasser
- Schlauchwagen KatS

### **4.3.2. Einsatzmittel nach Risikoanalyse**

Nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung sind besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen. Dies sind derzeit:

- Großtanklöschfahrzeug TLF 24/50
- Rüstsatz ICE-Bahnunfälle (derzeit auf AB-Bahn)
- Ein Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G1 oder GW-G2)
- Zwei Flutlichtmastfahrzeuge
- Zwei Leichtflüssigkeitsabscheider (Anhänger)
- Transportanhänger für Ölsperren
- Gerätewagen-luK (Information und Kommunikation)
- Zwei Gerätewagen-L (Logistik)
- Gerätewagen-Taucher
- Abrollbehälter
  - [im Rahmen des zu erstellenden Wechselladerkreiskonzeptes (Die Brandschutzförderrichtlinie ermöglicht Städten und Gemeinden eine Zuwendung des Landes für die Anschaffung von Wechselladerfahrzeugen im Rahmen eines zu erstellenden Kreiskonzeptes. Vor genanntes Konzept befindet sich aktuell in Abstimmung mit den Städten Bad Camberg, Limburg und Weilburg und wird daher an dieser Stelle nur nachrichtlich erwähnt.)]:
  - Mehrere Abrollbehälter „Sozial/Aufenthalt“

### **4.3.3. Einsatzmittel zur sonstigen Aufgabenerfüllung**

- Kommandowagen 1 (für Kreisbrandinspektor)
- Kommandowagen 2 (für Stellvertreter und diensthabenden Kreisbrandmeister)
- Geländegängiges ämterübergreifendes Einsatzfahrzeug 1 \*)
- Geländegängiges ämterübergreifendes Einsatzfahrzeug 2 \*)
- Anhänger für Brandschutzerziehung und -aufklärung:
  - Anhänger Allgemeine Brandschutzerziehung
  - Anhänger Feuerlöschtrainer
  - Anhänger Spielehäuschen
- Gerätewagen Brandschutzerziehung
- Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage (KatS FwA-NEA)

\*) Die Einsatzerfahrungen nach den Starkregenereignissen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass die vorhandenen Kommandowagen bei solch schweren strukturellen Schäden als Erkunderfahrzeuge ungeeignet sind.

net sind. Da belastbare Lageinformationen nur vor Ort gewonnen werden können, ist es jedoch extrem wichtig, auch solche geschädigten Bereiche aufsuchen und in Augenschein nehmen zu können.

Das Vorhandensein geländegängiger Fahrzeuge ist auch für weitere Bereiche der Kreisverwaltung sinnvoll. Drohende Einsatzlagen bei Wildtierseuchen (z. B. Afrikanische Schweinepest) sind jenseits von Verkehrswegen zu erwarten. Zur Sicherstellung und gegebenenfalls weiteren Untersuchung müssen aber die Fundorte von Kadavern und somit gegebenenfalls unzugängliche Stellen angefahren werden.

Unter Berücksichtigung einer redundanten Vorhaltung ist die Anschaffung von zwei geländegängigen ämterübergreifenden Einsatzfahrzeugen daher angezeigt.

#### **4.4. Ist**

Die nachfolgenden Grafiken stellen den Einsatzradius der genannten und nach Feuerwehr-Organisationsverordnung erforderlichen Fahrzeuge dar, der sich bei einer durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h in 30 min ergibt.

##### **4.4.1. Rüstwagen bzw. Fahrzeuge mit maschinellen Zugrichtungen**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg



## 4.4.2. *Gerätewagen-Atemschutz*

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

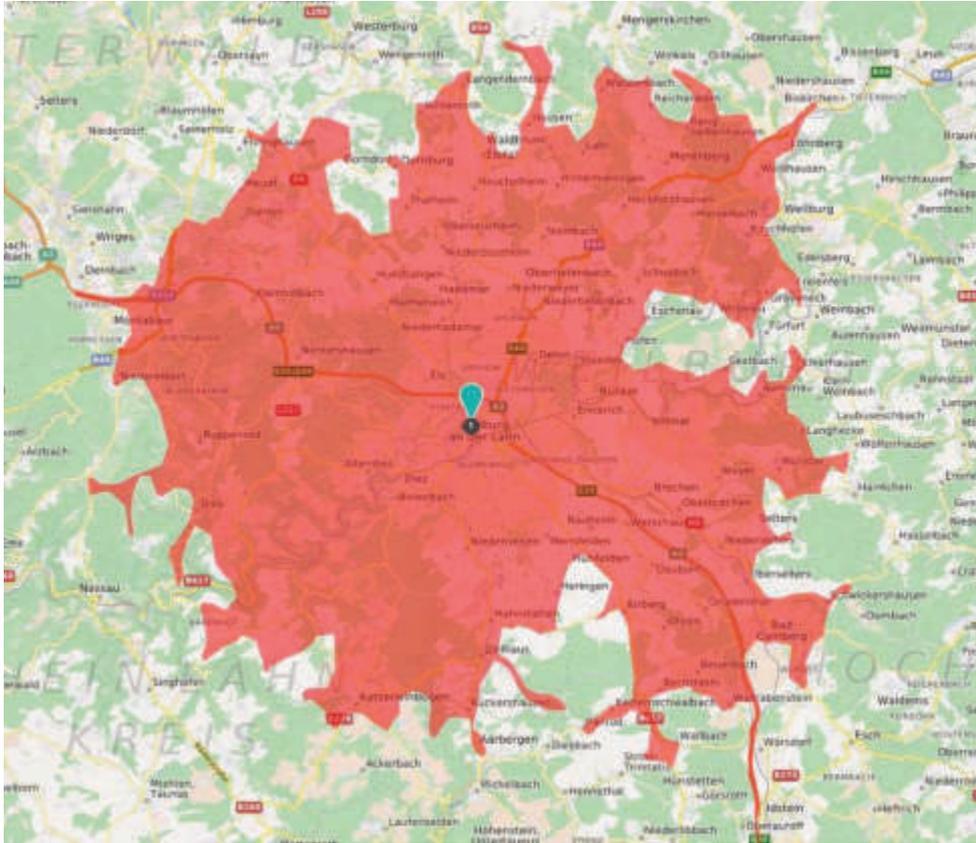


Abbildung 36 Einsatzradius Gerätewagen Atemschutz

### 4.4.3. Schlauchwagen/Gerätewagen-Logistik

#### 4.4.3.1. Gerätewagen - Logistik 1 Hochwasserschutz

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

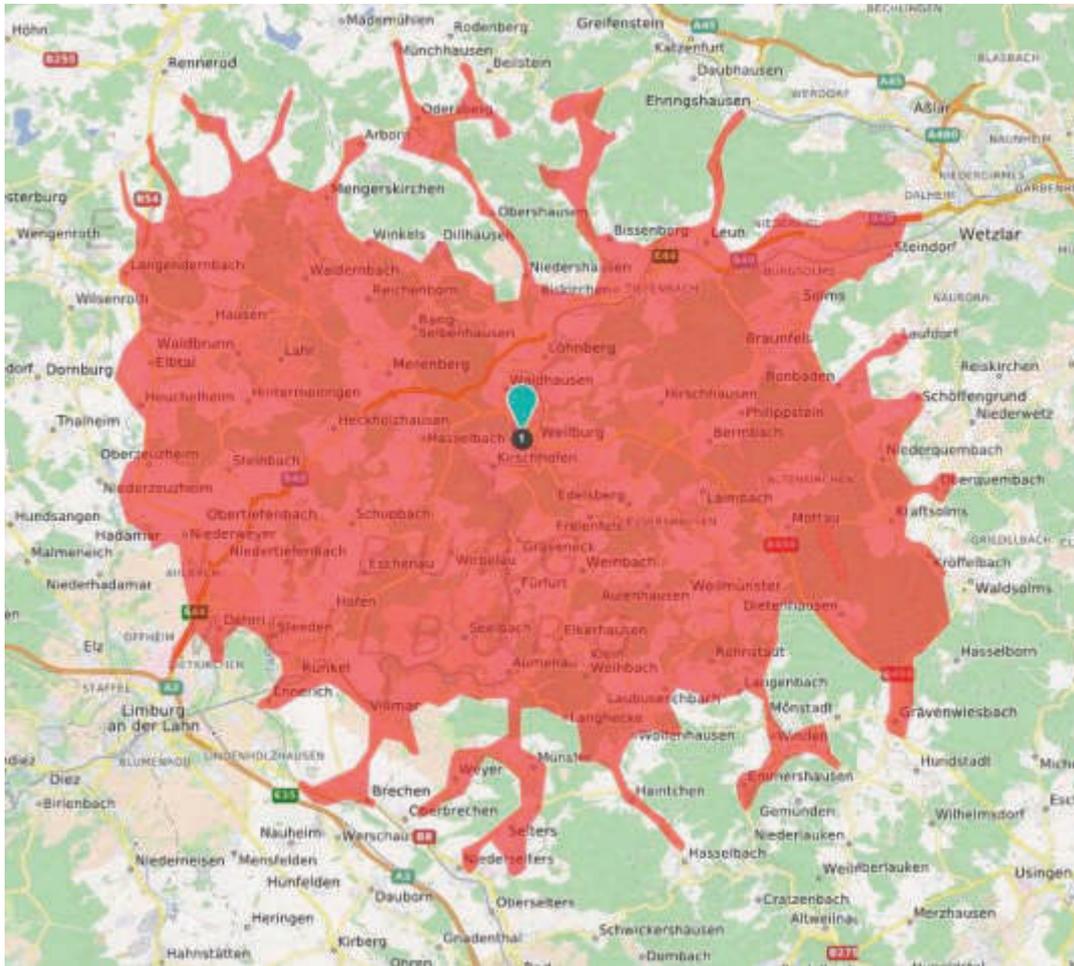


Abbildung 37 Einsatzradius Gerätewagen-L1 Hochwasserschutz

#### 4.4.3.2. Schlauchwagen 2000 - Bund

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Runkel+Schadeck



Abbildung 38 Einsatzradius Schlauchwagen 2000 - Bund

#### 4.4.4. Einsatzleitwagen 2

Standort: Gefahrenabwehrzentrum

Betrieb: Führungsgruppe Technische Einsatzleitung und Informations- und Kommunikationsgruppe Limburg-Weilburg



Abbildung 39 Einsatzradius Einsatzleitwagen 2

#### 4.4.5. *Strahlenschutzrüstung bzw. Strahlenspürtruppfahrzeuge*

Fahrzeuge: ABC-Erkundungskraftwagen und Gerätewagen-Strahlenspürtrupp

Standort: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

Betrieb: Erkundungsgruppe Limburg-Weilburg (Weilburg/Weilmünster)

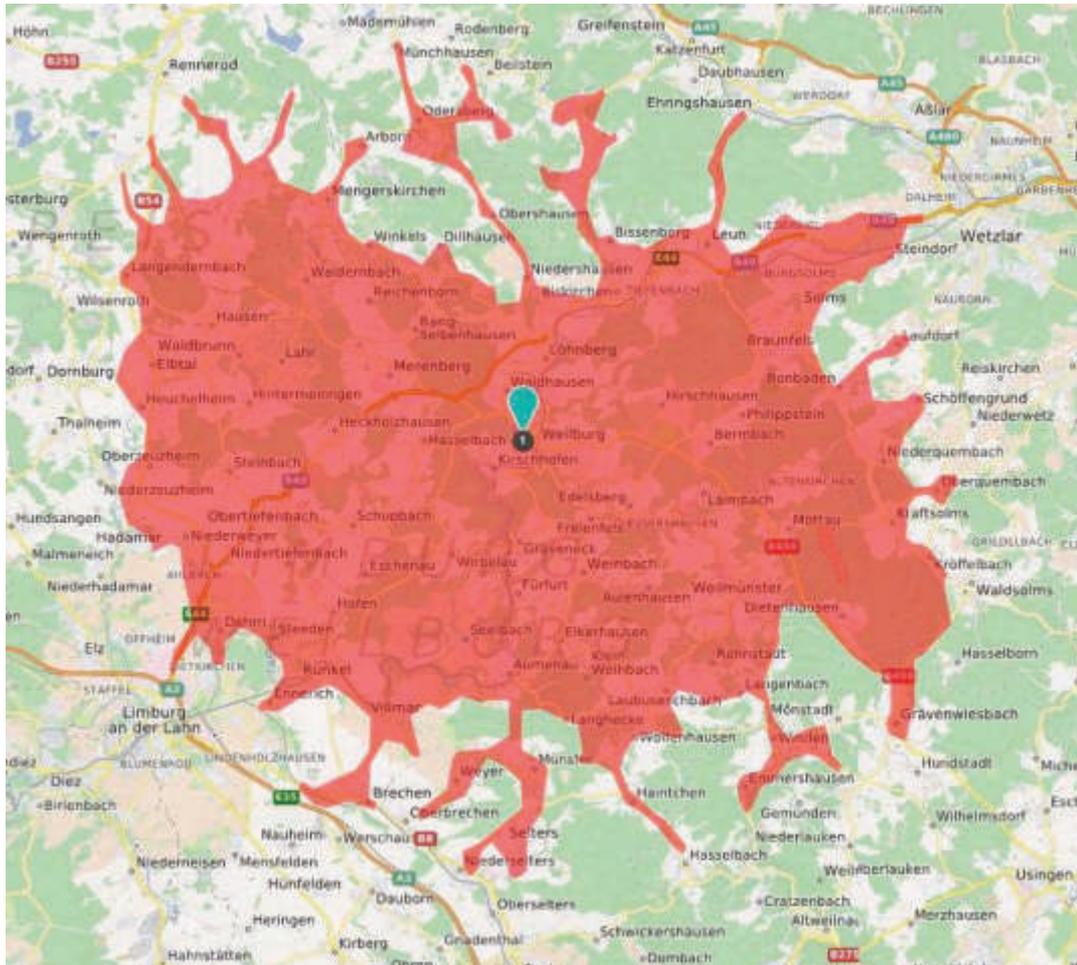


Abbildung 40 Einsatzradius Strahlenspürtruppfahrzeug

#### 4.4.6. Sonstige Einsatzmittel

##### 4.4.6.1. Dekon P

Standort: Beselich-Obertiefenbach

Betrieb: Dekon-Zug Limburg-Weilburg (Beselich/Runkel)



Abbildung 41 Einsatzradius Dekon P

##### 4.4.6.2. Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

##### 4.4.6.3. Großtanklöschfahrzeug TLF 24/50

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

#### **4.4.6.4. Abrollbehälter Bahn**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

#### **4.4.6.5. Gerätewagen-Gefahrgut**

##### **4.4.6.5.1. GW-G2**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

##### **4.4.6.5.2. GW-G1**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

#### **4.4.6.6. Flutlichtmastfahrzeug**

##### **4.4.6.6.1. FLMF (1)**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

##### **4.4.6.6.2. FLMF (2)**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

#### **4.4.6.7. Gerätewagen-Taucher**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

#### **4.4.6.8. Leichtflüssigkeitsabscheider**

##### **4.4.6.8.1. Anhänger (1)**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

##### **4.4.6.8.2. Anhänger (2)**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

#### **4.4.6.9. Transportanhänger für Ölsperren**

Standort und Betrieb: Freiwilligen Feuerwehr Limburg

#### **4.4.6.10. Gerätewagen-luK (Information und Kommunikation)**

Standort: Gefahrenabwehrzentrum

Betrieb: luK-Gruppe Limburg-Weilburg

#### **4.4.6.11. Gerätewagen-L (Logistik)**

##### **4.4.6.11.1. Gerätewagen-L (Logistik) 1**

Standort: Gefahrenabwehrzentrum

Betrieb: luK-Gruppe Limburg-Weilburg und  
Führungsgruppe Technische Einsatzleitung  
Limburg-Weilburg (Regieeinheiten)

##### **4.4.6.11.2. Gerätewagen-L (Logistik) 2**

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

#### **4.4.6.12. Kommandowagen**

Der Landkreis verfügt über zwei Kommandowagen (Kommandowagen 1 und 2). Einer ist Eigentum des Landkreises und in ständiger Nutzung des Kreisbrandinspektors, ein weiterer ist ein Leasingfahrzeug und in ständiger Nutzung des stellvertretenden Kreisbrandinspektors bzw. des diensthabenden Kreisbrandmeisters.

Mindestens ein Kommandowagen ist 24-7 dienstbereit besetzt.

#### **4.4.6.13. Anhänger Brandschutzerziehung**

- Anhänger Allgemeine Brandschutzerziehung
- Anhänger Feuerlöschtrainer
- Anhänger Spielehäuschen
- Anhänger Hüpfburg

Standort: Gefahrenabwehrzentrum

Betrieb: Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg,  
Fachbereich Brandschutzerziehung/-aufklärung

#### **4.4.6.14. Gerätewagen Brandschutzerziehung**

Im Kalenderjahr 2023 ist zu erwarten, dass das Land Hessen jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt eine Gerätewagen Brandschutzerziehung zu Verfügung stellt.

#### **4.4.6.15. Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage (FwA-NEA)**

Zur ergänzenden Ausstattung des Gerätewagen IuK wurde im Februar 2021 ein FwA-NEA in Dienst gestellt.

### **4.5. SOLL/IST-Vergleich**

Die erforderlichen Einsatzmittel sind größtenteils vorhanden und in einem technisch einsatzfähigen Zustand.

Die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Ausrückebereiche der einzelnen Einsatzmittel lassen erkennen, dass nicht immer das vollständige Kreisgebiet innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten nach Alarmierung abgedeckt wird. Dieses Risiko wird angesichts der geringen Anzahl von überörtlichen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen verglichen mit der Notwendigkeit der Förderung und Unterhaltung weiterer Einsatzmittel sowie dem Niveau der einschlägigen Einsatzmittelvorhaltungen der Städte und Gemeinden für vertretbar erachtet.

Es besteht ein Bedarf, den Gerätewagen Brandschutzerziehung und den Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage adäquat unterzustellen.

Weiterhin besteht der Bedarf an mehreren Abrollbehältern (im Rahmen des noch zu erstellenden Kreiskonzeptes) und zwei geländegängigen ämterübergreifenden Einsatzfahrzeugen.

#### **4.6. Maßnahmen**

- Die Erstellung einer fundierten Analyse der im Landkreis Limburg-Weilburg vorkommenden Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie deren Schadenausmaß ist zur Zeit in Vorbereitung.
- Für die Gerätewagen Brandschutzerziehung sowie dem Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage sind Unterstellmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Beschaffung der Abrollbehälter ist (im Rahmen des noch zu erstellenden Kreiskonzeptes) incl. einer Unter-/Abstellmöglichkeit anzustreben.
- Die Anschaffung geländegängiger ämterübergreifender Einsatzfahrzeuge ist anzustreben.
- Die Pläne für die Einsatzmittel der Ausrückestufe 2 sind noch zu erstellen. Die Pflicht hierzu wurde erst mit der aktuell gültigen FwOV zum 01.01.22 eingeführt.

### **5. Sonstige Aufgaben**

#### **5.1. Pflichtaufgaben des Landkreises (SOLL)**

##### **5.1.1. Brandschutzdienststelle**

Die Brandschutzdienststellen der Landkreise nehmen nach § 4 Abs. 2 HBKG die Aufgaben des Vorbeugenden und des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr und sollen unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors stehen.

§ 16 HBKG schreibt vor, dass den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Kommunen, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Gefahrenverhütungsschau als Aufgabe nach

Weisung übertragen wird. Brandschutzdienststelle in diesem Sinne ist nach § 8 Feuerwehr-Organisationsverordnung in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin bzw. der Kreisbrandinspektor.

Wie die Brandschutzdienststelle personell und organisatorisch intern sowie innerhalb der Verwaltungsorganisation des Landkreises aufzustellen und auszustatten ist, schreibt das Brandschutzrecht nicht vor. § 4 HBKG gibt nur vor, dass die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes organisatorisch zusammengefasst werden sollen.

Für die Mitarbeiter im Vorbeugenden Brandschutz ist nach der ab 2020 gültigen Gefahrenverhütungsschau-Verordnung (GVSV) die Qualifikation „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen sowie jährliche Fortbildungen an der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder vergleichbaren Bildungsstätten vorzusehen.

### **5.1.2. Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht**

§ 4 HBKG regelt die Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ernennt der Kreisausschuss eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor, die bzw. den er zur Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten gem. § 58 Abs. 1 HBKG heranzieht. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister zu bestellen. Zusätzlich können den örtlichen Gegebenheiten entsprechend weitere Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister zur Unterstützung des/der Kreisbrandinspektor(in) berufen werden (§ 13 HBKG). Die Voraussetzungen zur Ernennung von Personen zum/zur Kreisbrandinspektor(in) bzw. Kreisbrandmeister(in) sind ergänzend in § 7 FwOV geregelt.

Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe obliegt die Gesamteinsatzleitung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HBKG dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind. Darüber hinaus kann der Landrat als Aufsichtsbehörde der Städte und Gemeinden die Gesamteinsatzleitung übernehmen oder bestimmen.

Die Gesamteinsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr nötigen Maßnahmen (§ 21 HBKG).

Zusätzlich kann der Brandschutzaufsichtsdienst gem. § 41 Abs. 1 HBKG jederzeit die Technische Einsatzleitung selbst übernehmen und ist befugt, den Ein-

satz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern (§ 42 HBKG).

Auch zur Übernahme dieser Pflichtaufgaben muss eine Kreisbrandinspektorin oder ein Kreisbrandinspektor, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine geeignete Anzahl von Kreisbrandmeisterinnen bzw. von Kreisbrandmeister benannt werden. Um die aufsichtsdienstliche Tätigkeit wahrnehmen zu können, sind diesem Personenkreis geeignete Führungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Das Aufgabenfeld der Brandschutzaufsicht umfasst insbesondere:

- Unterstützung und Beratung der Kommunen und der Leiter der Feuerwehren
- Überprüfung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren
- Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen
- Prüfung der Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen
- Überwachung der Mängelbeseitigung aus Feststellungen des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen
- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben
- u. a. m.

Die aktuelle Soll-Größe der Brandschutzaufsicht im Landkreis Limburg-Weilburg beträgt:

- Eine Kreisbrandinspektorin/ein Kreisbrandinspektor
- Eine stv. Kreisbrandinspektorin/ein stv. Kreisbrandinspektor
- Sechs Kreisbrandmeisterinnen/Kreisbrandmeister. Diese Anzahl ergibt sich aus internen Festlegungen.

Ob diese Anzahl vor dem Hintergrund der umfassenden Aufgabenstellung künftig ausreicht, bedarf einer aktuellen Überprüfung.

### **5.1.3. Zentrale Leitstelle**

Für jeden Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Zentrale Leitstelle) einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.

Die Zentrale Leitstelle soll darüber hinaus die Sicherstellung der ambulanten Versorgung der Bevölkerung unterstützen und dabei mit dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und dem privatärztlichen Bereitschaftsdienst zusammenwirken.

Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie hat den bedarfsgerechten Einsatz zu steuern und erteilt die notwendigen Einsatzaufträge.

Zur Abstimmung der Einsatzsteuerung bei Großschadensereignissen ist für jede Zentrale Leitstelle ein Führungsstab zu bilden.

Mit der Einführung des Digitalfunkes wurde den Leitstellen die Aufgabe eines „Servicepoints nPOL“ zugewiesen. Der Servicepoint soll erster Ansprechpartner für alle nichtpolizeilichen Funkberechtigten (Feuerwehren, Katastrophenschutz-einheiten, Rettungsdienstfahrzeuge) im Landkreis sein und den Informationsfluss von und zur Landesbetriebsstelle Digitalfunk bündeln. Weitere Aufgaben des Servicepoints im Detail:

- BOS-Endgerätemanagement (Bestand, Update, Zuordnung)
- BOS-Sicherheitskartenmanagement (Bestand, Verteilung, Service)
- Hilfestellungen bei Geräteupdates und Konfigurationsproblemen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Störungsmeldungen (Trouble-Tickets)
- Überwachung der Funkversorgung im eigenen Zuständigkeitsbereich

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 5 RettDGV HE beträgt der Personalbedarf des Servicepoints je Rettungsdienstbereich mindestens eine Vollzeitstelle.

#### **5.1.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brand-schutzes**

##### **5.1.4.1. Schlauchwerkstätten**

Wegen des in den Städten und Gemeinden vorhandenen Potenzials ist eine landkreisseitige Einrichtung nicht erforderlich. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Vorhaltungen aufgeben werden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch-, Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

##### **5.1.4.2. Atemschutzwerkstätten**

Wegen des in den Städten und Gemeinden vorhandenen Potenzials ist eine landkreisseitige Einrichtung nicht erforderlich. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Vorhaltungen aufgeben werden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch-, Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

#### **5.1.4.3. Atemschutzübungsstrecken**

In jedem Landkreis ist eine Atemschutzübungsstrecke erforderlich.

#### **5.1.4.4. Pumpenprüfstände**

Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen (beauftragt: medical airport service GmbH, 64546 Mörfelden-Walldorf, Hessenring 13a) nimmt die Pumpenprüfungen bislang an offenen Gewässer im Landkreis vor. Kommt es zu Beanstandungen werden die Kommunen angehalten, Reparaturen durch autorisierte Fachunternehmen durchführen zu lassen. Eine Forderung nach Errichtung eines Pumpenprüfstandes wurde bislang nicht bekannt. Aktuell wird für den Landkreis Limburg-Weilburg ein Pumpenprüfstand für nicht erforderlich erachtet.

#### **5.1.4.5. Zentralwerkstätten**

Wegen des in den Städten und Gemeinden vorhandenen Potenzials ist eine landkreisseitige Einrichtung nicht erforderlich. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Vorhaltungen aufgeben werden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch-, Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

#### **5.1.4.6. Kleiderkammern**

Wegen des in den Städten und Gemeinden vorhandenen Potenzials ist eine landkreisseitige Einrichtung nicht erforderlich. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Vorhaltungen aufgeben werden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch-, Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

Da aber mehr und mehr Mitarbeitende des Landkreises mit Dienst- und teilweise auch Schutzkleidung auszustatten sind, ist die Einrichtung einer zentralen Kleiderkammer für den Eigenbedarf anzustreben. Dies betrifft folgende Personengruppen:

- Mitarbeitende der Brandschutzdienststelle
- Kreisausbilder\*innen
- Kreisbrandinspektor
- Kreisbrandmeister
- Personal Zentrale Leitstelle
- Organisatorische Leiter Rettungsdienst
- Leitende Notärzte
- Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
- Informations- und Kommunikationsgruppe
- Kreisjugendfeuerwehrwarte
- Kreiskinderfeuerwehrwarte

Ziel dieser Kleiderkammer sollte sein, die Bevorratung eines kleineren Bestandes zum Zwecke des Austausches im Falle eines kurzfristigen Bedarfes nach Beschädigungen oder für die Zeit der Reinigung, sowie die Rücknahme der Kleidung nach Ausscheiden.

#### **5.1.4.7. Bürgertelefon**

Erfahrungen in der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass in der Bevölkerung ein hoher individueller Informationsbedarf besteht. Dieser darf die allgemeine Verwaltung und insbesondere die Notrufleitstelle nicht in ihrer originären Aufgabenwahrnehmung behindern oder lahmlegen.

Es besteht deshalb ein räumlicher, technischer und personeller Bedarf für Einrichtung und den Betrieb eines Bürgertelefons. Hierzu ist eine Planung

„Bürgertelefon“ mit sächlicher wie auch personeller Ausstattung erforderlich, wie sie der Landkreis auch im Rahmen der Corona-Krise bewerkstelligt hat.

### **5.1.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarschaftlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes**

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 HBKG hat der Landkreis Limburg-Weilburg zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarschaftlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen abzustimmen.

#### **5.1.5.1. Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

§§ 48, 48a HBKG verpflichtet die unteren Katastrophenschutzbehörden für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, und für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen einen externen Notfallplan zu erstellen.

Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

- Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
- Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
- Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
- Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
- Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
- Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
- Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

Die untere Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

Mit Erlass des HMdIS vom 28. September 2006, Az.: 24t0207, wurde für externe Notfallpläne im Sinne § 48 HBKG ein Muster erstellt.

#### **5.1.5.2. Sonderobjekte (z. B. für Krankenhäuser)**

Nach § 36 Abs. 3 HBKG haben die Träger der Krankenhäuser zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Krankenhauseinsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Krankenhauseinsatzpläne aufeinander abzustimmen.

Weiterhin sind nach § 31 Abs. 2 HBKG u. a. für besondere Gefahrenobjekte in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HBKG genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Führung, Information und Kommunikation, Brandschutz, Gefahrstoff-ABC, Sanitätswesen, Betreuung, Wasserrettung, Bergung und Instandsetzung) Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

Ferner können Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines

sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen u. a. alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarmpläne und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarmplänen, den Einsatzplänen und den Katastrophenschutzplänen abgestimmt sind (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 HBKG).

#### **5.1.5.3. Für besondere Ereignisse (z. B. Hochwasser, Starkniederschläge, usw.)**

Nach § 31 Abs. 2 HBKG sind u. a. für besondere Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HBKG genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Führung, Information und Kommunikation, Brandschutz, Gefahrstoff-ABC, Sanitätswesen, Betreuung, Wasserrettung, Bergung und Instandsetzung) Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

Siehe auch Kapitel 3.2.4.

#### **5.1.5.4. Katastrophenschutzplan**

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 HBKG haben die unteren Katastrophenschutzbehörden als vorbereitende Maßnahmen zur wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere Katastrophenschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Diese müssen u. a. die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel enthalten (§ 31 Abs. 1 HBKG). Sie sind mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.

In die die Katastrophenschutzplanung sind die Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie die Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit erforderlich, einzubeziehen (§36 Abs. 2 HBKG).

Mit dem Sonderschutzplan „Führung“, V41 24t0801, wurde den unteren Katastrophenschutzbehörden vom HMdIS ein Musterinhaltsverzeichnis vorgegeben.

### 5.1.6. **Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände**

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HBKG sieht es als Aufgabe der Gemeinden an, für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Die Kommunen sind Träger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG wird u. a. geregelt, dass die Landkreise gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen haben. Nach der Gesetzessystematik sind die Aufgaben des Landkreises somit eher ergänzender Natur.

Ausgangspunkt ist somit, dass die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu den Aufgaben der Kommunen gehört. Diese Ausbildung geschieht bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule und auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen. Dabei wirken in unserem Landkreis Kommunen und Landkreis zusammen. Für den Fortbestand der kommunalen freiwilligen Feuerwehren und auch der Einheiten im Katastrophenschutz ist ein Miteinander erforderlich. Das Ziel lässt sich nur gemeinsam erreichen. Primär sind dabei heute die Kommunen und der Landkreis gefragt, da sich der Kreisfeuerwehrverband zunehmend hierzu nicht mehr in der Lage sieht. Auf Ebene des Landkreises wurde daher auch bereits eine Stelle geschaffen, die u.a. die Ausbildungslehrgänge koordiniert.

In der Praxis der Landkreise finden sich zu diesem Thema unterschiedlichste Verfahrensweisen. Zunehmend dringt aber in das Bewusstsein, dass ein stärkeres Engagement der Kreise notwendig ist, um eine Sicherstellung der Ausbildung auf Kreisebene zu gewährleisten. Insoweit wird es für notwendig erachtet, dass der Landkreis auch Grundlagen für den Lehrgangsbetrieb schafft.

### **Personal**

Nach eigenen Festlegungen besteht gegenwärtig für die Durchführung der Lehrgänge und Seminare im Landkreis Limburg-Weilburg folgender Bedarf an Ausbilderinnen und Ausbildern:

**Tabelle 32 Übersicht der notwendigen Kreisausbilder**

<b>Lehrgangsart</b>	<b>Ausbilderzahl-Soll</b>
Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	12
Truppführerlehrgang	6

<b>Lehrgangsart</b>	<b>Ausbilderzahl-Soll</b>
Atemschutz	14
Maschinisten	8
Bahn	2
Sprechfunk	8
Absturzsicherung	8
Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall	8
<b>Gesamt</b>	<b>66</b>

### **5.1.6.1. Ausbildungseinrichtungen**

Neben der personellen Ausstattung erfordert die Kreisausbildung umfangreiches sächliches Ausbildungsmaterial, welches an den Ausbildungsstandorten (i. d. R. kommunale Feuerwehrrhäuser) nicht vorgehalten wird.

Auch hat sich die Art der Erwachsenenbildung in den letzten Jahrzehnten sehr verändert. Kostengünstiger Frontalunterricht ist einem Lernen im Team gewichen; die Vermittlung von Wissen wurde durch ein Erlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten ersetzt. Diese zeitgemäße Aus- und Fortbildung ist einsatznah zu gestalten und erfordert praktische Darstellungsmöglichkeiten. Nur so können Einsatzsituationen realitätsnah und anspruchsvoll simuliert werden.

Diese Darstellungsmöglichkeiten müssen an der Ausbildungsstelle weitestgehend wetterunabhängig vorhanden und ohne größeren Aufwand und Wege betriebsbereit sein.

Insgesamt ist bei der Kreisausbildung dem Element des Ehrenamtes Rechnung zu tragen. Die (ehrenamtlichen) Auszubildenden und die (ehrenamtlichen) Kreisausbilder benötigen Rahmenbedingungen, die Spaß machen und für die es sich persönlich lohnt, an der Ausbildung teilzunehmen.

Unter diesen Gesichtspunkten besteht der Bedarf für ein Übungsgelände, auf dem Einsatzszenarien realitätsnah und ohne großen Vorbereitungsaufwand dargestellt werden können. Dieses soll nicht nur der praktischen Kreisausbildung, sondern auch den kommunalen Feuerwehren und anderen Katastrophenschutzeinheiten zur Verfügung stehen. Günstig wäre deshalb eine zentrale Lage im Kreisgebiet.

Das Übungsgelände ist mit baulichen Anlagen zu versehen, die möglichst das gesamte Einsatzspektrum abbilden.

**Hinweis:** Die Notwendigkeit eines solchen Übungsgeländes ergibt sich auch aus einem Wandel in der Verfügbarkeit privater baulicher Anlagen und Gebäude zu Übungszwecken. Immer mehr Hauseigentümer befürchten Beschädigungen durch den Übungsbetrieb, welche zumindest zum Teil auch nachvollziehbar sind. Als Beispiel seien hier die Wärmedämmung genannt, die durch das Instellungbringen von Anlegeleitern eingedrückt wird, oder die Vornahme von gefüllten Schlauchleitungen mit dem Risiko von Wasserschäden.

Hinzu kommen weitere Emission eines Übungsbetriebes, wie Geräusche, Licht, Schaummittel, Betriebsstoffe von Unfallfahrzeugen, die die alltägliche Gestaltung eines Übungsbetriebes außerhalb eines Übungsgeländes zunehmend erschweren.

### **Gerätewagen Kreisausbildung**

Als Ausbildungsstätte ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lehr- und Prüfungsunterlagen, ggf. vorhandene Exponate und sonstige Ausbildungsmaterialien für Theorie und Praxis zu Lehrgangsbeginn an den Ausbildungsstandorten zur Verfügung stehen. Da an letzteren in der Regel keine Lagerungsmöglichkeit besteht, werden diese Gegenstände zentral im Gefahrenabwehrzentrum vorgehalten. Im Interesse einer anschaulichen und qualifizierten Ausbildung sind diese in der Vergangenheit im mehr geworden, so dass ein Transport im Privat-PKW des Lehrgangleiters schon aus Platzgründen scheitert.

Vor diesem Hintergrund und zur Entlastung des Ehrenamtes ist eine Transportmöglichkeit anzustreben, mit dem der ehrenamtliche Kreisausbilder oder die hauptamtliche Kreisausbildungskordinierung die Ausbildungsgegenstände vor Lehrgangsbeginn vor Ort bringt und nach dem Lehrgang wieder abholt.

Um einen Doppelnutzen zu erzielen, sollte dieses Fahrzeug als Feuerwehreinsatzfahrzeug beschafft und ausgestattet werden. Es könnte dann auch als Zubringerfahrzeug für die Angehörigen der Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (Bedienpersonal des Einsatzleitwagens 2) und zu sonstigen Transportaufgaben bei Großschadenslagen genutzt werden.

### **5.1.6.2. Feuerwehrleistungsübungen**

Im Rahmen dieser Aus- und Fortbildungspflichten obliegt dem Landkreis Limburg-Weilburg nach dem Erlass über die Hessischen Feuerwehrleistungsübungen die Durchführung des jährlichen Kreisentscheides. Hierzu sind Übungsgeräte erforderlich.

Außerdem ist die Gestellung von Schiedsrichtern für die Feuerwehrleistungsübungen anderer Landkreise, sowie auf Regierungsbezirks- und Landesebene erforderlich.

### **5.1.6.3. Florix**

Weiterhin obliegt den Landkreisen, die Schnittstelle der landesweit eingeführten Feuerwehrverwaltungssoftware „Florix“ zu den kommunalen Anwendern zu besetzen. Die geschieht durch Benennung eines „Florix-Ansprechpartners“, dessen Aufgabengebiet nicht im Einzelnen beschrieben ist.

Festzustellen ist jedoch, dass durch die sukzessive Erweiterung des Florix-Datenbestandes und der Florix-Funktionalitäten die Anwenderunterstützung und -motivation heute deutlich mehr erforderlich ist, als zu den Florixanfängen. Dies zeigt sich besonders seit die der oberen Brandschutzaufsicht zu übermittelnden Jahresstatistiken ausschließlich über Florix zu erstellen sind.

Der Landkreis Limburg-Weilburg sollte hier nach vorheriger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden künftig mehr Verantwortung übernehmen und dabei für die Qualitätssicherung der kommunalen Daten sorgen.

Nur auf einer gesicherten Datenbasis lassen sich strukturelle und personelle Planungen aufbauen.

### **5.1.7. Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung**

Die Brandschutzerziehung vermittelt Kindern und Jugendlichen die Gefahren des Feuers und das richtige Verhalten im Brandfall. Gleichzeitig ist sie eine sehr wichtige Form der Nachwuchswerbung für die Feuerwehren in den Kindertagesstätten und den Schulen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz hat der Landkreis Limburg-Weilburg nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HBKG die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern. Parallel dazu verpflichtet § 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG die Gemeinden, für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

Nach der Förderrichtlinie „Brandschutzerziehungs-Koordination“ des Landes Hessen ist es daher eine Aufgabe der Landkreise, eine Brandschutzerziehungs-Koordinatorin/einen Brandschutzerziehungs-Koordinator zu beschäftigen.

Das Land fördert die Schaffung einer solchen Stelle, wenn:

- die Stelle mindestens mit der Entgeltgruppe 9a TVöD (oder einer vergleichbaren Beamtenstelle) bewertet wird
- das Stellenprofil mindestens folgende Anforderungen enthält:
  - Grundlehrgang Brandschutzerziehung oder die Bereitschaft, diesen innerhalb eines Jahres nachzuholen
  - Lehrgang F II nach FwDV 2 (Truppführerqualifikation)
  - Lehrgang F-III- (Gruppenführerqualifikation) nach FwDV 2 oder die Bereitschaft, diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen

Die Förderung beträgt vom ersten bis zum dritten Jahr jeweils bis zu 20.000 Euro. Im vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 10.000 Euro. Die Höhe der Förderung bezieht sich auf den Umfang der Koordinierungsstelle.

Daneben gibt es noch weitere Förderprogramme, von denen die Städte und Gemeinden partizipieren können. Hier gilt es gegebenenfalls Kopf- und Bündelstelle für die kommunale Brandschutzerziehung zu sein und als kompetenter Ansprechpartner für diese Förderprogramme zur Verfügung zu stehen.

Letztlich gilt es aber auch, die Städte und Gemeinden zu motivieren, nachhaltig eine qualitative und zielgerichtete Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben. Dies bedeutet Qualifikation der örtlichen Brandschutzerzieher\*innen nach einheitlichen Standards, Bereitstellung von Lehr- und Anschauungsmaterialien, Durchführungskonzepten, etc.

Sinnvoll ist außerdem, dieses Aufgabengebiet auch der Sensibilisierung der Bevölkerung zur präventiven und operativen Selbsthilfe zu widmen (siehe Grünbuch-Spezial des Zukunftsforums Öffentliche Sicherheit vom

August 2021). Eine widerstands- und selbsthilfefähige Bevölkerung erfordert eine geringere Hilfestellung und erleichtert damit die Arbeit der Gefahrenabwehrbehörden.

### **5.1.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes**

Nach § 10 Abs. 7 HBKG sollen Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens von den Trägern des Brandschutzes – nach § 2 HBKG sind dies die Gemeinden, die Landkreise und das Land – gefördert und finanziell unterstützt werden.

Der Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e. V. erfüllt nach § 2 seiner Verbandssatzung diese Voraussetzungen.

## **5.2. Ist**

### **5.2.1. Brandschutzdienststelle**

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist Bestandteil des Fachdienstes Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes, welcher dem Amt für Öffentliche Ordnung und dieses wiederum dem Dezernat II angehört:



Abbildung 42 Führungslinie Brandschutzdienststelle

#### **5.2.1.1. Vorbeugender Brandschutz**

Der personelle Anteil des Vorbeugenden Brandschutzes besteht derzeit aus insgesamt vier Vollzeitstellen. Die Mitarbeiter sind u. a. zuständig für die brandschutztechnischen Stellungnahmen in den Baugenehmigungsverfahren bzw. der Bauleitplanung bzw. für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen. Unterstützt werden diese Mitarbeiter durch eine Verwaltungskraft.

Drei Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle sind „Sachverständige der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen.

Die Brandschutzdienststelle übt im vorbeugenden Brandschutz Tätigkeiten aus, die über das ihr rechtlich zukommende Prüffeld hinausgehen und in den Zuständigkeitsbereich anderer Fachbehörden fallen.

Nach der Anlage zur vfdb-Richtlinie 01/01-S1:2012-11 (01) ist es im Baugenehmigungsverfahren originäre Aufgabe der Brandschutzdienststellen zu bewirken, dass die Belange des abwehrenden Brandschutzes – insbesondere die Fremdreterung von Menschen, die Realisierung von wirksamen Lösck- und Rettungsmaßnahmen und der Eigenschutz der Einsatzkräfte – in die Bescheide der Baugenehmigungsbehörden einfließen. Die Schwerpunkte zu Art und Umfang der Beteiligung der Brandschutzdienststellen werden wie folgt beschrieben:

- Abgleich der Risikoanalyse aus der besonderen Art und Nutzung des Gebäudes mit den Schwerpunkten der Feuerwehrr
- Anordnung der Feuerwehrrzugänge/-zufahrten sowie deren Kennzeichnung
- Gewährleistung der Sicherstellung von Rettungswegen über Rettungsgeräte der Feuerwehrr
- Anordnung der Angriffswege für die Feuerwehrr (=Rettungswegen) sowie deren Kennzeichnung
- Brandmeldeanlagen: Schutzzumfang, Abstimmung zum Konzept der BMA (insbesondere Anordnung der Feuerwehrrbedieneinrichtungen und Alarmorganisation), Nachvollziehbarkeit des Zusammenwirkens der anlagentechnischen Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes, Verweis auf die jeweiligen Anschlussbedingungen bzw. Anforderungen aus diesen
- Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails
- Notwendigkeit und Ausführung einer BOS-Funkversorgung
- Ausführung weiterer sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen wie
  - Alarmierungseinrichtungen
  - Löschanlagen
  - Steigleitungen
  - Wandhydranten
  - Anlagen zur Rauchableitung/-freihaltung
- Ggf. Ausstattungen für die Brandsicherheitswache
- Brandschutzordnung
- Art und Umfang der Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Ggf. Konkretisierung zu den Vorgaben der Bereitstellung von Kleinslöschgeräten
- Information und Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bei Einrichtung einer Werkfeuerwehrr

- Art und Umfang der Sicherstellung sowie der tatsächlichen Ausführung der Löschwasserversorgung und -rückhaltung
- Detaillierte Anforderungen an die Erstellung des Feuerwehrplanes
- Anordnung und Ausführung der Flächen für die Feuerwehr sowie Definition deren Kennzeichnung
- Einrichtung von Feuerwehrschränke- und -depots: Anforderungen an sie Installation und Ausführung
- Realisierung von zentralen Anlaufstellen für die Feuerwehr
- Möglichkeiten der Beratung bei der Auswahl der Eingangskriterien und Randbedingungen sowie Hinweise zur Plausibilitätsprüfung sofern die Belange des abwehrenden Brandschutzes berührt werden.
- Einschätzung von Abweichungen/Erleichterungen, insbesondere, wenn diese mit der Leistungsfähigkeit des abwehrenden Brandschutzes begründet werden

Dieser Prüfumfang wurde durch das gemeinsame Positionspapier des DFV und der AGBF vom März 2017 bestätigt.

Darüber hinaus prüft die Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg derzeit:

- Anordnung von Brandabschnitten/Brandbekämpfungsabschnitten und anderen brandschutztechnischen Unterteilungen, sowie Anforderungen an deren tragender Teile und die Qualität ihrer Öffnungsabschlüsse
- Anforderungen an Dächer oder Teile derselben
- Bauteil- und Baustoffanforderungen an Decken
- Anzahl, Führung und Anforderungen an bauliche Rettungswege über notwendige Treppen inner- oder außerhalb notwendiger Treppenträume und die Qualität ihrer Öffnungsabschlüsse
- Anzahl, Führung und Anforderungen an notwendige Flure und die Qualität ihrer Öffnungsabschlüsse
- Notwendigkeit anlagentechnischer Sicherheitseinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzüge ggf. incl. Zuluftflächen, Löschanlagen etc)
- Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Länge, Führung, Ausbildung und Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen
- Notwendigkeit betrieblicher Brandschutzbeauftragter
- Anforderungen an Leitungs- oder Lüftungsführungen durch brandschutztechnische qualifizierte Bauteile
- Anwendung der TPrüfVO
- U. a. m.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Gefahrenverhütungsschauen werden nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 01. Juli 1999 berechnet; die Überprüfung der Anpassung der Satzung steht an.

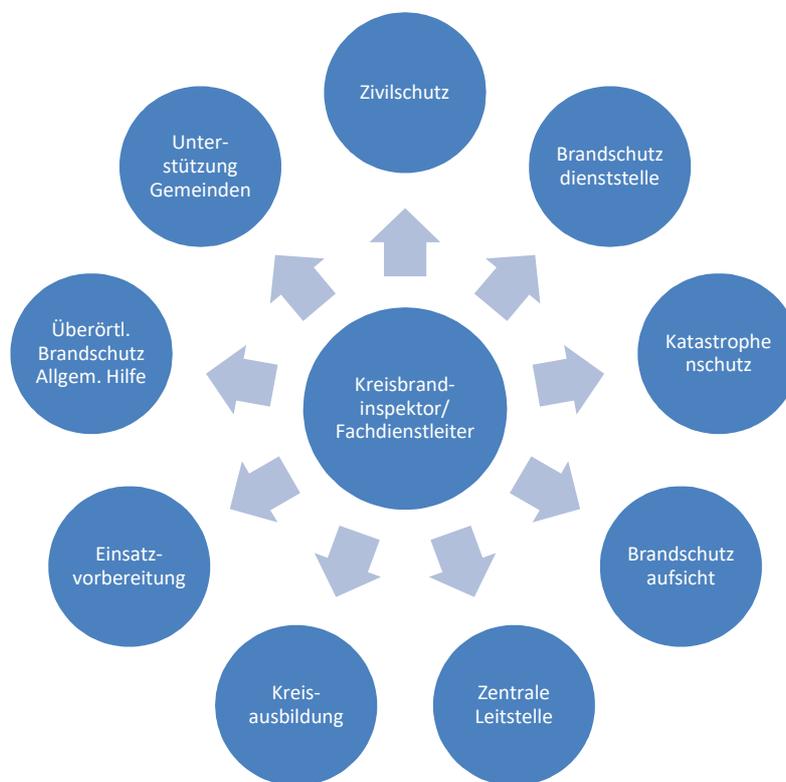
Eine weitere Tätigkeit des vorbeugenden Brandschutzes ist die Unterstützung des Jugendamtes bzw. der Träger von Kindergärten und -horten. Zur Erreichung einer Betriebserlaubnis ist es dort erforderlich, eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vorzulegen. Auf Anforderung dieser Einrichtungsträger werden Ortstermine wahrgenommen und brandschutztechnische Bewertungen in Anlehnung an die GVSV vorgenommen.

### 5.2.1.2. Sonstige Aufgaben

Leiter der Brandschutzdienststelle ist der Kreisbrandinspektor, welcher in Personalunion auch den Fachdienst leitet. Beide Stellvertreterfunktionen werden ebenfalls in Personalunion ausgeübt.

Darüber hinaus ist der Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz für folgende Aufgaben zuständig:

Abbildung 43 Aufgaben Fachdienst



Insgesamt besteht der Fachdienst Brand-, Zivil und Katastrophenschutz aus acht hauptamtlichen und weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern. Letztere unterstützen den Fachdienst insbesondere bei folgenden in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan noch nicht anderweitig genannten Tätigkeiten:

- Digitalfunk (technischer Servicepoint)
- Ansprechpartner FLORIX-Feuerwehrverwaltungsprogramm
- Schiedsrichter Feuerwehrleistungsübungen
- Kreisausbildung

### **5.2.2. Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht**

Die Brandschutzaufsicht als Teil des Abwehrenden Brandschutzes der Brandschutzdienststelle besteht derzeit aus einem Kreisbrandinspektor und fünf ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern.

Die Aufsichtsfunktion bei Einsätzen wird wechselnd ausgeübt, wobei der Kreisbrandinspektor im Regelfall wochentags die Aufsichtsfunktion innehat und die Wochenenden nach einem Dienstplan aufgeteilt werden.

Ferner wird Unterstützungersuchen der Städte und Gemeinden nachgekommen und anlassbezogen erfolgt eine Verfolgung von Mängeln an kommunalen Feuerwehreinrichtungen und Einsatzmitteln, Einhaltung von kollektiven und individuellen Ausbildungsvorgaben, Umsetzung von Maßnahmenplänen aus den kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplänen, Sicherstellung der Löschwasserversorgung, u. a. m.

### **5.2.3. Zentrale Leitstelle**

Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist mit mindestens zwei Einsatzbearbeitern rund um die Uhr besetzt. Grundlage hierfür ist ein Wechselschichtsystem (Frühschicht: 3-4; Spätschicht: 3-4; Nachschicht: 2). Personell stehen diesem 19 Einsatzbearbeiter – teilweise zeitlich eingeschränkt – zur Verfügung.

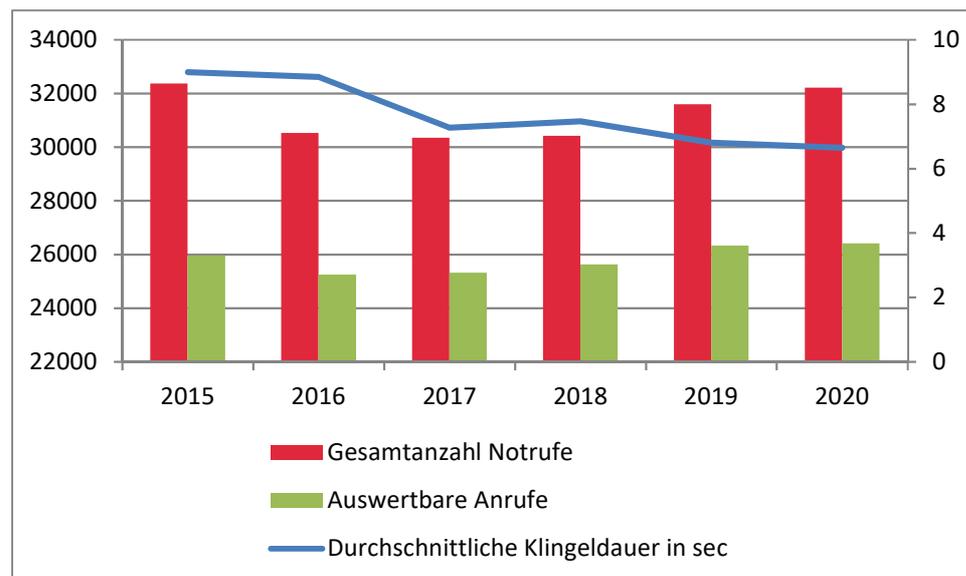
Der Landkreis hat sich ferner entschieden, eine eigene Brandmeldeempfangszentrale zu betreiben. Damit wurde auf Urteile aus anderen Bundesländern zum sogenannten Konzessionärverfahren reagiert. Die Umsetzung ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Auf die Zentrale Leitstelle sind folgende automatische Brandmeldeanlagen angeschaltet:

**Tabelle 33 Anzahl Brandmeldeanlagen**

Stadt/Gemeinde	Anzahl 2015	Anzahl 2019	Anzahl 2020
Bad Camberg	14	17	18
Beselich	3	6	7
Brechen	3	3	3
Dornburg	3	4	4
Elbtal	2	2	2
Elz	6	7	7
Hadamar	11	13	13
Hünfelden	6	7	7
Limburg	108	124	127
Löhnberg	7	8	8
Mengerskirchen	2	3	3
Merenberg	2	5	5
Runkel	4	6	6
Selters	2	2	2
Villmar	3	3	3
Waldbrunn	1	1	1
Weilburg	26	26	26
Weilmünster	8	10	10
Weinbach	1	1	1
<b>gesamt</b>	<b>212</b>	<b>248</b>	<b>253</b>

Insgesamt ergeben sich für die Tätigkeit der Zentralen Leitstelle folgende Kennzahlen:



**Abbildung 44 Einsätze Zentrale Leitstelle**

Abbildung 45 Anrufe Zentrale Leitstelle

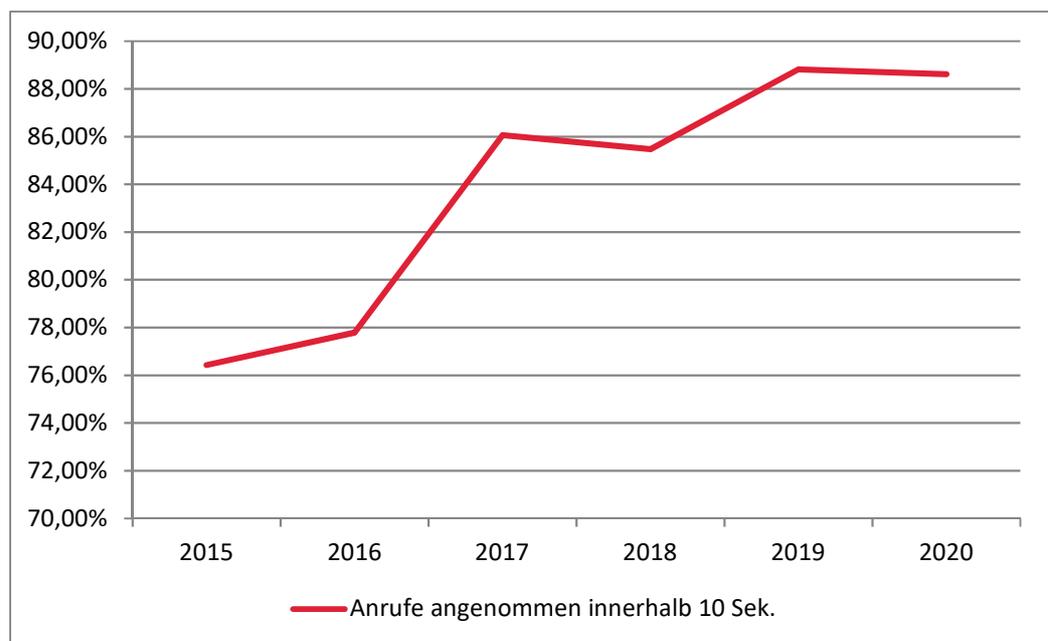
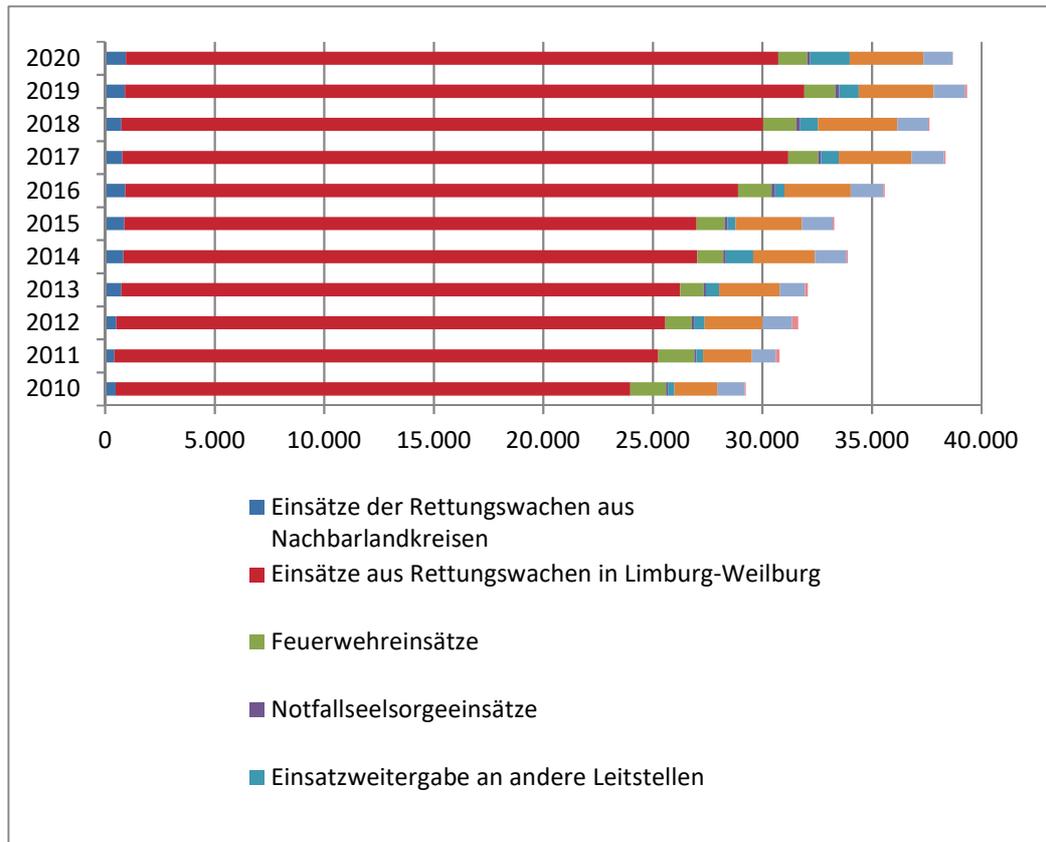


Abbildung 46 Annahmquote 10 sec. Zentrale Leitstelle

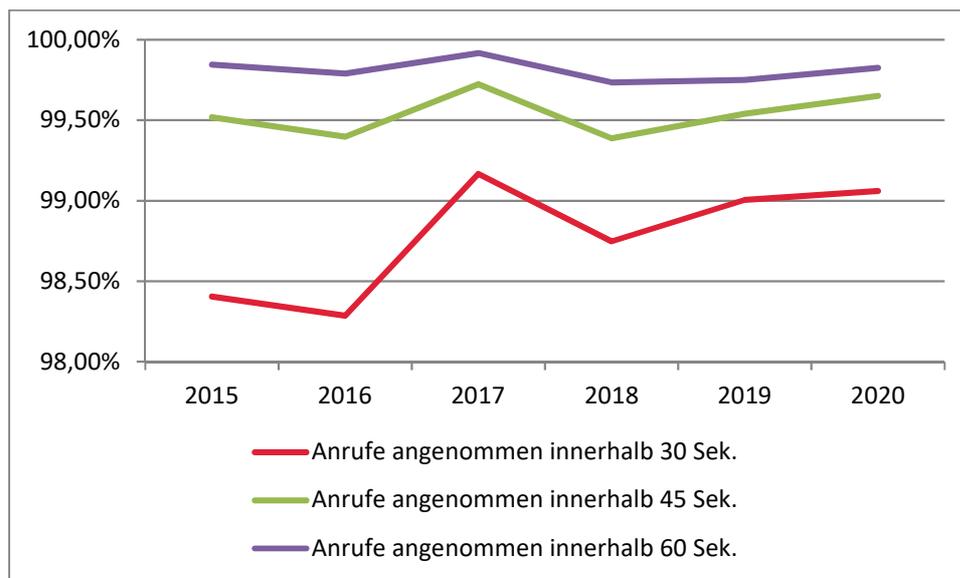


Abbildung 47 Annahmquote 30-60 sec. Zentrale Leitstelle

Die Aufgaben des Servicepoints Digitalfunk werden aus Kapazitätsgründen bislang noch nicht von Mitarbeitern der Zentralen Leitstelle wahrgenommen. Die hier anfallenden Arbeiten erledigen der Kreisbrandinspektor sowie drei ehrenamtliche Mitarbeiter des technischen Servicepoints. Eine Stelle ist im Haushaltsplan vorgesehen.

#### 5.2.4. **Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brand-schutzes**

Der Landkreis Limburg-Weilburg unterhält keine Schlauch-, Atemschutzschutz- oder Zentralwerkstatt bzw. Pumpenprüfstand oder Kleiderkammer.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch- und Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

Die Stadt Limburg unterhält und betreibt eine Atemschutzübungsanlage.

Ein Bürgertelefon ist aktuell aufgrund der Corona-Pandemie eingerichtet worden.

### **5.2.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes**

Die in Kapitel 3.2.4 aufgeführten Einsatzpläne sind teilweise zu überarbeiten bzw. auf ihre Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen; teilweise müssen Pläne auch neu aufgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Pläne und der Umfang zur Erstellung und Aktualisierung unterschiedlich sind. Die Einsatzpläne sind kontinuierlich neu zu bewerten. Der Bedeutung der Aufgabe wird durch Schaffung einer neuen Stelle Rechnung getragen.

### **5.2.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände**

#### **5.2.6.1. Kreisausbildung**

Zum 01.01.21 hat der Landkreis Limburg-Weilburg die Stelle eines hauptamtlichen Kreisausbildungskoordinators besetzt. Dort werden nun folgende bis dahin ehrenamtlich abgewickelten Aufgaben erledigt:

- Aufstellung und Abstimmung des jährlichen Lehrgangsplanes
- Organisation und ggf. Vorbereitung der Lehrgangsorte
- Einteilung der für die Ausbildung durch die Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellenden Fahrzeuge
- Lehrgangseinberufungen
- Erfassung in der Feuerwehrverwaltungssoftware FLORIX
- Erstellung der Ausbildungsunterlagen
- Erstellung der Teilnahmeurkunden
- Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an Lehrgangsteilnehmer und Kreisausbilder
- Abwicklung der für die Kreisausbildung entstehenden Sachkosten
- Abrechnung der Zuschüsse der Hessischen Landesfeuerwehrschule
- Die Abrechnung der verbleibenden Kosten mit den Städten und Gemeinden ist aufgrund der Mittelübernahme aus der Säule C zur Erhaltung der kommunalen Haushalte ausgesetzt
- Dienst- und Fachaufsicht über die ehrenamtlichen Kreisausbilder
- Nachwuchsgewinnung von Kreisausbildern
- Verwaltung und Pflege der Ausbildungsmaterialien
- (Ersatz)Beschaffung von Ausbildungsmaterialien

- Anpassung der Ausbildungsinhalte, -medien und -techniken auf den aktuellen Stand der Erwachsenenbildung (z. B. e-learning, blended-learning, HLFS-Lernwelten)
- Vorbereitung und Durchführung der Feuerwehrleistungsübungen auf Kreisebene

Für den Landkreis sind zum Stand 02.07.21 als ehrenamtliche Ausbilder tätig:

Tabelle 34 Übersicht Kreisausbilder

Lehrgangsart	Ausbilderzahl	Ausbildungsstandort
<b>Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)</b>	15	Limburg, Weilburg, Elz, Bad Camberg
<b>Truppführerlehrgang</b>		Limburg, Weilburg, Elz, Bad Camberg
<b>Atemschutz</b>	12	Limburg
<b>Maschinisten</b>	6	Weilburg, Villmar
<b>Bahn</b>	1	Limburg
<b>Sprechfunk</b>	9	Gefahrenabwehrzentrum Limburg
<b>Absturzsicherung</b>	10	Weilmünster
<b>Technische Hilfeleistung</b>	8	Limburg, Elz

Die Aus- und Fortbildung (Kreisausbildung) findet im Wesentlichen an/in den dort aufgeführten gemeindlichen/städtischen Feuerwehrhäusern statt. Eine Ausnahme hiervon bildet die Sprechfunkausbildung. Diese findet im kreiseigenen Gefahrenabwehrzentrum statt.

Für die Nutzung der Ausbildungsstandorte zahlt der Landkreis eine pauschale Entschädigung für anfallende Energie- und Reinigungskosten.

Wird ein Feuerwehrhaus nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Kreises auch für kreisweite Lehrgänge genutzt, so kann eine der zu erwartenden Teilnehmerzahl gemäße Förderung des Schulungsraums und des Sanitärbereichs nach der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen (2020; Anlage 1a) gewährt werden. In der Anlage 1b ist die Förderung für Sondereinrichtungen und Ausrüstungen u.a. für einen Lagerraum für die überörtliche Ausbildung zu kreisweiten Lehrgängen eröffnet.

Der Landkreis unterhält weder ein eigenes Übungsgelände, noch eine sonstige Ausbildungsstätte. Es bestehen insofern keine zeitgemäßen Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Möglichkeiten einer einsatznahen Ausbildung. Es existiert kein Brand- oder Übungshaus, in dem Einsatzszenarien dargestellt werden können.

Die Ausbildungsmittel des Kreisfeuerwehrverbandes lagern im Gefahrenabwehrzentrum und müssen vor einem Lehrgang an den jeweiligen Ausbildungsort gebracht werden.

Die praktische Ausbildung ist nur eingeschränkt an und in den kommunalen Feuerwehrhäusern möglich. Aus Sorge vor Beschädigungen stellen immer weniger Privatpersonen und Unternehmen ihre Liegenschaften für die Kreisausbildung zur Verfügung.

Es existieren auch keine Möglichkeiten, einer virtuellen Einsatzdarstellung durch Simulationsprogramme.

Ein kleines Übungsgelände besteht im Landkreis Limburg-Weilburg nur in Trägerschaft des Technischen Hilfswerkes, OV Limburg. Hinzu kommt neben der Atemschutzübungsstrecke der Stadt Limburg noch das Übungsgerüst für die Ausbildung zur Absturzsicherung am Feuerwehrhaus Weilmünster, dessen Bau vor Jahren im Umlageverfahren durch die Städte und Gemeinden finanziert wurde.

Ein Gerätewagen Kreisausbildung ist nicht vorhanden.

#### **5.2.6.2. Feuerwehraleistungsübungen**

Der Kreisentscheid der Hessischen Feuerwehraleistungsübungen wird jährlich in Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Villmar mit Unterstützung des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg durchgeführt. Die erforderlichen Übungsgeräte sind Eigentum des Landkreises.

Für die Feuerwehraleistungsübungen anderer Landkreise und auf Regierungsbezirk- und Landesebene stehen insgesamt 20 Schiedsrichter zur Verfügung.

#### **5.2.6.3. Florix**

Im Landkreis gibt es einen Florixbeauftragten, der mit hohem Einsatz ehrenamtlich für Anwenderfragen und Schulungen zur Verfügung steht.

### **5.2.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung**

Der Landkreis Limburg-Weilburg bedient sich des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg, welcher einen Fachbereich Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung unterhält. Der Sprecher des Fachbereiches ist derzeit Kreisbrandmeister des Landkreises Limburg-Weilburg.

Der KFV-Fachbereich Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung schult die Brandschutzerzieher/-aufklärer der örtlichen Feuerwehren, so dass diese in der Lage sind, ihre diesbezüglichen Aufgaben eigenständig zu erledigen. Außerdem nehmen Mitglieder des Fachbereiches regelmäßig an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen teil, in denen die Bevölkerung oder bestimmte Zielgruppen z. B. über richtiges Verhalten im Brandfall oder Maßnahmen zur Brandverhütung informiert werden.

Vier Anhänger des Kreisfeuerwehrverbandes, die für kommunale Veranstaltungen insbesondere der Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung zur Verfügung stehen, sind im Gefahrenabwehrzentrum untergestellt.

Was Planung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durch den Landkreis angeht, sehen wir Verbesserungsmöglichkeiten, auch bezüglich der Koordinierung der örtlichen Aktivitäten bzw. der fachlichen Begleitung. **Siehe hierzu 5.1.7.**

### **5.2.8. Förderung des Kreisfeuerwehrbandes**

Der Landkreis stellt dem Kreisfeuerwehrverband im Gefahrenabwehrzentrum Büro- und Lagerungsflächen zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt er in der Regel über die Kreissparkassen anlassbezogen durch Spenden (Unterstützungen für besondere Veranstaltungen; Förderung der Jugendarbeit, Zuschüsse für Anschaffungen).

### **5.3. Vergleich der Strukturen (SOLL/IST)**

#### **5.3.1. Brandschutzdienststelle**

Die personelle Besetzung der Brandschutzdienststelle wird kontinuierlich zu bewerten sein. Auf die weitere Stelle zur Betreuung der Alarm- und Einsatzpläne wird erneut verwiesen.

Was die Tätigkeiten im Baugenehmigungsverfahren angeht, gehen diese über das einer Brandschutzdienststelle zukommende Prüffeld hinaus, was aber gewollt ist, um vorhandenen Sachverstand einfließen zu lassen.

Durch die zum 01.01.20 in Kraft getretene Gefahrenverhütungsschau-Verordnung wurde die Anzahl relevanter Objekte vergrößert. Die daraus resultierenden Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Drei Viertel der Mitarbeiter haben eine Sachverständigenqualifikation.

Jährlichen werden von den Mitarbeitern Fortbildungen besucht.

### **5.3.2. Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht**

Im Bedarfsfall wird die Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht durch den Kreisbrandinspektor, dessen Stellvertreter oder einen der Kreisbrandmeister der Brandschutzaufsicht wahrgenommen.

### **5.3.3. Zentrale Leitstelle**

Die Zentrale Leitstelle kommt ihrer Aufgabenstellung nach. Notrufe und sonstige Hilfeleistungsersuchen werden vorschriftsmäßig angenommen und verarbeitet, Rettungs- und Einsatzmittel notruf- und lageentsprechend disponiert.

In Teilbereichen gibt es jedoch noch Optimierungspotenzial, welches im Rahmen der bevorstehenden Digitalisierung umgesetzt wird.

Für die Aufgaben des Servicepoints Digitalfunk ist eine Haushaltsstelle vorhanden.

### **5.3.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes**

Aktuell besteht weder ein Bedarf an solchen Anlagen und Einrichtungen, noch sind diese vorhanden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch- und Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

Für den Eigenbedarf besteht der Bedarf an einer Kleiderkammer und einem Bürgertelefon bzw. an einer entsprechenden Beschreibung bzw. Planung (orientiert am gegenwärtig vorhandenen Bürgertelefon).

### **5.3.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes**

Erneut wird auf die im Stellenplan vorgesehene Stelle und die obigen Ausführungen verwiesen.

### **5.3.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände**

#### **5.3.6.1. Kreisausbildung**

Die zum 01.01.21 umgestellte Organisation der Kreisausbildung gilt es zu in ihren Abläufen zu festigen und zukunftsfähig zu erhalten.

#### **5.3.6.1.1. *Ausbildungseinrichtung/Übungsgelände***

Die aktuell genutzten Ausbildungseinrichtungen bieten kein Entwicklungspotenzial. Sie sind abhängig von dem Kooperationswillen der originären Nutzer und aufwändig vorzubereiten. Bestimmte Übungsszenarien lassen sich überhaupt nicht darstellen.

Unterstützungsleistungen für die Standortausbildungen können nicht angeboten werden. Der daraus resultierende Bedarf nach einem kreiseigenen Ausbildungs- und Übungsgelände wird nicht gedeckt. Es bedarf der bereits angesprochenen Abstimmung mit den Kommunen.

Dies gilt auch für die Atemschutzübungsstrecke. Für die Nutzung ist eine Kooperation mit der Stadt Limburg erforderlich.

#### **5.3.6.1.2. *Kreisausbilder***

Die Anzahl der Kreisausbilder entspricht nahezu dem intern festgestellten Personalbedarf. Der Bedarf und der Bestand der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder werden fortlaufend betrachtet.

#### **5.3.6.1.3. *Feuerwehrleistungsübungen***

Der Landkreis kommt seinen Aufgaben vollumfänglich nach.

### **5.3.6.2. Florix**

Die Anbindung des Florix-Beauftragten an den Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz wird nach Abstimmung mit den Kommunen angestrebt.

Die Punkte Qualitätssicherung und Datenaufbereitung wurden bereits angesprochen.

### **5.3.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung**

Im Landkreis Limburg-Weilburg werden die kreisseitigen Aufgaben durch den Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg wahrgenommen.

In Liegenschaften des Landkreises erfolgt eine Unterbringung der Brandschutzerziehungsanhänger des Kreisfeuerwehrverbandes und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für einen Kreisbrandmeister.

### **5.3.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes**

Eine gesonderte finanzielle Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes im Sinne des HBKG ist nicht gegeben.

Dieses Thema ist neu zu bewerten und wird auch dadurch beeinflusst, welchen Weg Landkreis und Kommunen gemeinsam gehen.

## **5.4. Maßnahmen**

### **5.4.1. Brandschutzdienststelle**

#### **5.4.1.1. Vorbeugender Brandschutz**

- keine

#### **5.4.1.2. Sonstige Aufgaben**

Zur Unterstützung der Städte und Gemeinden und der sonstigen Träger von Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes sollte der Landkreis eine aktive Rolle in der Mitgliedergewinnung und -erhaltung übernehmen (siehe auch das Grünbuch-Spezial des Zukunftsforums Öffentliche Sicherheit vom August 2021). Zu diesem Zweck sollte gemeinsam mit den Kommunen ein entsprechendes Aufgabenfeld eingerichtet werden, dessen Aufgabenfelder noch näher zu beschreiben ist. Beispielhaft sei erwähnt:

- Anbindung des Kreisjugendfeuerwehrwartes und des Kreiskinderfeuerwehrwartes
- Organisationsübergreifende Bündelung von Aktivitäten der Mitgliedergewinnung und -erhaltung (z. B. die Kopfstelle für die landesweite Imagekampagne „1+1=2 Eine starke Verbindung“)
- Planung von kreisweiten Werbe- und Imagekampagnen
- Gestaltung von Werbemedien
- Einrichtung und Pflege von social media-Kanälen (siehe auch die einschlägige Rahmenempfehlung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 07.04.16)
- Unterstützung von organisationsinternen Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Gremienarbeit in Feuerwehrverbänden
- Maßnahmen zur Förderung von Wertschätzung und Anerkennung ehrenamtlicher Mitarbeit im Katastrophenschutz
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung
- ...

#### **5.4.2. Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht**

- keine

#### **5.4.3. Zentrale Leitstelle**

- Der Servicepoint Digitalfunk ist mit einer hauptamtlichen Vollzeitstelle zu besetzen.

#### **5.4.4. *Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brand-schutzes***

- Es bleibt abzuwarten, ob die Vorhaltungen der Städte und Gemeinden an Schlauch-, Atemschutz- und Zentralwerkstätten bzw. Kleiderkammern in ihrem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden (können). Sollte dies auf kommunaler Ebene nicht mehr möglich oder wirtschaftlich sein, sind derartige Einrichtungen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen.
- Das Vorhaben zum Bau eines Dienstleistungszentrums des „Süd-kreises“ ist konstruktiv zu begleiten.
- Für den Eigenbedarf ist eine Kleiderkammer vorhanden.
- Es ist die für den Bedarfsfall sofortige Einrichtung und der Betrieb eines Bürgertelefons vorzuplanen. Hierbei kann auf den aktuellen Bestand und die Erfahrungen des Corona-Bürgertelefons zurückgegriffen werden. Die eingerichtete Technik muss dauerhaft und einsatzfähig vorgehalten, die Abläufe und die Struktur nachhaltig dokumentiert werden.

#### **5.4.5. *Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbar-licher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes***

Ab dem Jahr 2022 ist eine neue Stelle zur Einsatzvorbereitung/-planung vorgesehen, welche zeitnah besetzt werden soll.

Ebenfalls wurden Mittel bereitgestellt, die zur Überprüfung vorhandener bzw. Umsetzung neuer Einsatzpläne zur Verfügung stehen.

#### **5.4.6. *Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände***

- Der Landkreis Limburg-Weilburg prüft, ob gemeinsam mit den Städten und Gemeinden ein Übungshaus/-gelände geschaffen und betrieben werden kann. Gleiches gilt für die Anschaffung eines Gerätewagens Kreisausbildung.

Ggf. kann diese Maßnahme mit der Einrichtung eines Katastrophenschutzlagers und der Unterbringung kreiseigener Einsatzmittel verbunden werden.

- Die Anzahl der Kreisausbilder unterliegt der ständigen Fluktuation. Zur Aufrechterhaltung des für die Kreisausbildung notwendigen Ausbilderstabes sind entsprechende Personalhalte- und -gewinnungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### **5.4.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung**

Es ist zu prüfen, ob eine neue hauptamtliche Stelle zur Brandschutzerziehungskordinierung geschaffen und ein dementsprechender Förderantrag bei Land gestellt wird.

#### **5.4.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes**

Mit dem Kreisfeuerwehrverband ist zu klären, ob und wenn ja, in welchen Bereichen eine Unterstützung bei der Erfüllung der Kreisaufgaben stattfinden kann. Kooperationsvereinbarungen mit klaren Aufgaben- und Betätigungsfeldern wären die Folge.

Perspektivisch ist zur Entlastung des Ehrenamtes auch eine Übernahme von administrativen Aufgaben durch Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle zu prüfen. Sofern möglich, könnte dort eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

## **6. Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis**

### **6.1. SOLL**

Beruhend auf einer Gefährdungsanalyse hat das Land Hessen ein Katastrophenschutzkonzept entwickelt, 2002 in Kraft gesetzt, 2011 und 2016 fortgeschrieben. Diese Version wurde mit Erlass des HMdIS 11.12.2015 in Kraft gesetzt und mit Erlass vom 28.09.2020 dessen Gültigkeit bis zum 31.12.2023 verlängert.

Danach sind bezogen auf den Landkreis Limburg-Weilburg die u. g. Einheiten bzw. Einrichtungen aufzustellen. Nach Ziffer 2.1.2.1 des Hessischen Katastrophenschutzkonzeptes ist bei allen Einheiten und Einrichtungen eine personelle Doppelbesetzung anzustreben.

Der Einsatzmittelbedarf der notwendigen Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen ist im Katastrophenschutzplan dargestellt.

### 6.1.1. **KatS-Stab**

Für die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen ist ein KatS-Stab einzurichten. Für Aufgaben und Gliederung des KatS-Stabes (§ 30 und § 43 Abs. 4 HBKG) gelten die bestehenden Vorgaben der FwDV 100. Um eine einheitliche Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist in Bezug auf Funktionen, Personal und Ausbildung die Anlage 2.4 zu beachten. Der in § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HBKG vorgeschriebenen Aus- und Fortbildung des Stabpersonals kommt für eine wirkungsvolle Katastrophenabwehr große Bedeutung zu.

Da Katastrophen in der Regel mehrere Tage oder länger andauern, ist bei Aufstellung und Ausbildung des KatS-Stabes mindestens von zwei Schichten auszugehen (siehe Kapitel 1.9.2 Hess. KatS-Konzept).

**Tabelle 35 Anzahl erforderliche Stabsfunktionen**

Stabsfunktionen	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Leiter	2	2	4
Führungsassistent S1	2	2	4
Führungsassistent S2	2	2	4
Führungsassistent S3	2	2	4
Führungsassistent S4	2	2	4
Führungsassistent S5	2	2	4
Führungsassistent S6	2	2	4
Sichter	2	2	4
Lagekarte	2	2	4
Einsatztagebuch	2	2	4
Funktionszelle S 1/4	2	2	4
Funktionszelle S 1/4	2	2	4
Funktionszelle S 2/3	2	2	4
Funktionszelle S 2/3	2	2	4
Funktionsbereich S 5	2	2	4
Funktionsbereich S 6	2	2	4
Melder / Bote	2	2	4
FaBe Brandschutz	2	2	4
FaBe GABC	2	2	4
FaBe San/Bt	2	2	4
FaBe WRD	2	2	4
FaBe THW	2	2	4

Stabsfunktionen	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
FaBe	2	2	4
VePe Polizei	2	2	4
VePe Bundeswehr	2	2	4
<b>gesamt</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>100</b>

### 6.1.1.1. *Einsatz von Social Media*

Nach den Rahmenempfehlungen des Bundesamtes für den Bevölkerungsschutz für den Einsatz von Social Media im Bevölkerungsschutz vom 07.04.16 wird empfohlen, diese Medien u. a. zur Risiko- und Krisenkommunikation einzusetzen. Über die Auswertung aktueller Veröffentlichungen sollen Lagebilder ergänzt, sowie wichtige Lage- und Verhaltensinformation an die Bevölkerung verbreitet werden. Außerdem haben Erfahrungen vergangener Katastrophen gezeigt, dass über soziale Medien organisationsungebundene Helfer und Spontanhelfer gewonnen und gesteuert werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Nachfragen und Angebote von Hilfsgütern, Nachbarschaftshilfe, etc. zu steuern.

Die Nutzung von Social Media setzt voraus, dass entsprechende Plattformen vor der Katastrophe eingerichtet und dauerhaft gepflegt und betreut werden. Diese Betreuung muss langfristig sichergestellt sein – von der inhaltlichen Pflege bis zur zeitnahen Beantwortung von Fragen – und ist ohne entsprechend qualifiziertes Personal nicht zu bewerkstelligen. Als Mindestqualifikation werden empfohlen: Erfahrung im Umgang mit Social Media und der Kommunikation mit Nutzern über Social Media (Community Management); gutes Verständnis für die Regelungen der Katastrophenschutzbehörde hinsichtlich der Kommunikation über Social Media; Erfahrungen in der Risiko- und Krisenkommunikation sowie mit Krisenmanagementstrukturen sind von Vorteil.

### 6.1.2. *Verwaltungsstab*

Für die administrativ-organisatorische Komponente in der Gesamteinsatzleitung nach § 29 HBKG ist bei jeder unteren KatS-Behörde ein Verwaltungsstab vorzusehen. Nach § 29 Abs. 2 HBKG gilt diese Forderung sinngemäß auch für die obere und oberste KatS-Behörde. Die operativ-taktische Zuständigkeit des KatS-Stabes bleibt hiervon unberührt.

Als Handlungsgrundlage für den Verwaltungsstab gilt der Aufgabengliederungsplan der jeweiligen Gebietskörperschaft oder eine gesonderte Dienstanweisung. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungstabes wird in regelmäßigen Besprechungen der Führungskräfte aus der Verwaltung, der KatS-Behörde und anderer beteiligter Stellen durchgeführt werden.

Im Anschluss an diese Besprechungen organisieren die jeweils Verantwortlichen die vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zur Koordination der Einladungen, für die Sitzungsprotokolle und die Erfolgskontrolle der Verwaltungsmaßnahmen sollte in jeder KatS-Behörde eine administrative Unterstützungskomponente für die Dauer der Katastrophenabwehr betrieben werden.

### **6.1.3.     *luK-Zentrale***

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG hat die untere KatS-Behörde eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) und u.a. mit einer Informations- und Kommunikationszentrale (luKZt) einzurichten. Der Aufgabenumfang der luKZt sowie die personelle und materielle Ausstattung ist von der unteren KatS-Behörde u.a. entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Lage der Arbeitsräume der KatSL, insbesondere des KatS-Stabes in unmittelbarer Nähe zur Zentralen Leitstelle/Leitfunkstelle oder an anderem Ort) festzulegen. Für eine „Grundversorgung“ der KatSL und des KatS-Stabes mit luK-Dienstleistungen müssen mindestens folgende Arbeitsbereiche (für die Dauer des Katastrophenfalles, also ggf. in zwei oder drei Schichten) besetzt sein:

- Alarmierung der taktischen Einheiten und Einrichtungen entsprechend der Alarm- und Ausrücke-Ordnung (AAO), dem KatS-Plan und / oder den Anweisungen des KatS-Stabes,
- fernmeldemäßige Führung aller Einsätze der taktischen Einheiten und Einrichtungen des KatS im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen,
- Nachforderung von Einsatzkräften und –mitteln,
- Vornahme von Benachrichtigungen,
- Bereitstellen von Informationen,
- Ausübung der Funküberwachung,
- Umsetzung der Anordnung des S 6 zur Nutzung von (gemeinsamen oder abgesonderten) Funkkanälen.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve der IuK-Zentrale zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

**Tabelle 36 Anzahl erforderliche Funktionen IuK-Zentrale**

Funktionen IuK-Zentrale	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Staffelführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Fernmelder 1	1	1	2
Fernmelder 2	1	1	2
Fernmelder 3	1	1	2
Fernmelder 4	1	1	2
<b>gesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>12</b>

#### 6.1.4. **FÜGrTEL**

Für die Führung aller unterstellten Einheiten und Einrichtungen im Schadengebiet ist im Bereich jeder unteren KatS-Behörde mindestens eine FÜGrTEL vorzusehen.

Die FÜGrTEL unterstützt die oder den nach § 41 oder § 43 Abs. 4 HBKG zuständige(n) Einsatzleiterin/Einsatzleiter bei der Führung der Einsatzkräfte und bei allen sonstigen Aufgaben im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

Die FÜGrTEL kann auch zur Technischen Einsatzleitung (TEL) nach § 43 Abs. 4 HBKG bestimmt werden. In diesem Fall ist die Leiterin/der Leiter der Führungsgruppe die Technische Einsatzleiterin/der Technische Einsatzleiter. Sie/er übernimmt mit der Führungsgruppe die Führung aller Einsatzkräfte im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

Die FÜGrTEL:

- erkundet und meldet die Lage,
- erteilt Einsatzbefehle,
- ordnet den Einsatzraum (z.B. Trennungslinien / Grenzen / Einbahnstraßenregelung / Sicherheits- und Absperrmaßnahmen),
- fordert Verstärkung, Ablösung und Reserven an und setzt diese ein,
- regelt Versorgung, Unterbringung und Ablösung,
- regelt die Inanspruchnahme von Personen, Sachen, Gebäuden und Gelände,
- organisiert Führung, Information und Kommunikation, regelt die Abschlussmaßnahmen,
- erstellt einen Gesamteinsatzbericht,
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve der Führungsgruppe Technische Einsatzleitung zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

**Tabelle 37 Anzahl erforderliche Funktionen FüGrTEL**

Funktionen FüGrTEL	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Leiter	1	1	2
Führungsassistent 1	1	1	2
Führungsassistent 2	1	1	2
Führungsassistent 3	1	1	2
Führungsassistent 4	1	1	2
Lagekartenführer	1	1	2
Einsatztagebuch	1	1	2
Melder 1	1	1	2
Melder 2	1	1	2
<b>gesamt</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>18</b>

### 6.1.5. *luK-Gruppe*

Für den Aufbau und Betrieb von im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Kommunikationsverbindungen oder -netzen, z.B. im Bereich einer TEL, ist im Bereich jeder unteren KatS-Behörde eine Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr) vorgesehen.

Die luKGr stellt die für die Führung des Katastrophenschutzes zusätzlich erforderlichen luK-Verbindungen her und betreibt sie. Die luK-Gruppe:

- errichtet und betreibt luK-Stellen auf den verschiedenen Führungsebenen,
- schließt an Fernsprechnetze an,
- stellt Führungsmittel zur Verfügung,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. kommunale TK-Bereiche) und
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

Erfahrungen aus den Starkregenereignissen im Jahr 2021 haben gezeigt, dass eine Warnung der Bevölkerung technisch nicht überall und unter allen Umständen möglich ist, da nicht in allen Kommunen funktionsfähige Sirenenanlagen vorgehalten werden oder wenn vorhanden, diese nicht ausfallsicher sind.

Es liegt deshalb nahe, das Aufgabenfeld der luK-Gruppe zu erweitern und diese auch mit der Fähigkeit regionaler Bevölkerungswarnungen bzw. -durchsagen auszustatten.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser luK-Gruppe zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

**Tabelle 38 Anzahl erforderliche Funktionen luK-Gruppe**

<b>Funktionen luK-Gruppe</b>	<b>Anzahl</b>	<b>anzustrebende Doppelbesetzung</b>	<b>gesamt</b>
Gruppenführer ELW2	1	1	2
Fernmelder ELW2	1	1	2
Fahrer/Gerätewart ELW2	1	1	2
Staffelführer GW-luK	1	1	2
Führungsassistent GW-luK	1	1	2
Fernmelder 1 GW-luK	1	1	2
Fernmelder 2 W-luK	1	1	2
Fernmelder 3 GW-luK	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-luK	1	1	2
<b>gesamt</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>18</b>

### **6.1.6. Brandschutz**

Aufgabe des Brandschutzes ist die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung. Für den Brandschutz im Katastrophenschutz werden bei den Feuerwehren aus den kommunalen Fahrzeugen, die vom Land mit dem Regelfördersatz gefördert werden, aufgestellt.

Grundsätzlich sollte in den Landkreisen in jeder Gemeinde und in jeder kreisfreien Stadt ein derartiger Löschzug so aufgestellt werden, dass bei einem überörtlichen Einsatz dieses Zuges der örtliche Brandschutz sichergestellt bleibt. Soweit kleinere Gemeinden dies nicht sicherstellen können, kann ein solcher Zug auch in einer anderen Gemeinde/kreisfreien Stadt aufgestellt werden.

Für den Landkreis Limburg-Weilburg wären mindestens 19 Löschzüge aufzustellen, ausgenommen davon sind aufgrund der Größe des Gemeindegebietes, wie auch der Anzahl an Feuerwehren die Kommunen Elbtal und Weinbach.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser Löschzüge zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

Tabelle 39 Anzahl erforderliche Funktionen Löschzug

Funktionen Löschzug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Melder Zugtrupp	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer 1. Löschgruppe	1	1	2
Melder 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 1 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 2 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 3 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 1 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 2 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 3 1. Löschgruppe	1	1	2
Fahrer/Maschinist 1. Löschgruppe	1	1	2
Gruppenführer 2. Löschgruppe	1	1	2
Melder 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 1 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 2 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 3 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 1 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 2 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 3 2. Löschgruppe	1	1	2
Fahrer/Maschinist 2. Löschgruppe	1	1	2
gesamt	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>44</b>

### 6.1.7. GABC-Zug

Durch den Aufgabenbereich Gefahrstoff-ABC sollen Gefahren und Schäden durch Gefahrstoffe (A: atomare, radioaktive Stoffe, B: biologische Stoffe, C: chemische Stoffe) erkannt, verhindert, gemindert und/oder beseitigt werden, die Menschen, Tiere und/oder die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen.

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt war bis zum 31.12.15 ein GABC-Zug aufzustellen. Mit dem ab 01.01.16 gültigen hessischen Katastrophenschutzkonzept wurde dieser Zug aufgeteilt. Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser KatS-Einheiten zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

### 6.1.7.1. Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe

Tabelle 40 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe

Funktionen Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Gruppenführer Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Helfer 1 ABC-ErKrW Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Helfer 2 ABC-ErKrW Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Fahrer ABC-ErKrW Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Truppführer GW-StrSpTr Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Helfer GW-StrSpTr Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Fahrer GW-StrSpTr Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
gesamt	7	7	14

### 6.1.7.2. Gefahrstoff-ABC-Zug

Tabelle 41 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-ABC-Zug

Funktionen Gefahrstoff-ABC-Zug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Führungsassistent Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Sprechfunker Zugtrupp Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Melder Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppführer 1 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppführer 2 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppführer 3 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppmann 1 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppmann 2 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppmann 3 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Fahrer/Maschinist Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Gruppenführer Gerätegruppe Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppmann GW-G Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Fahrer/Maschinist GW-G Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppführer TLF 4000 Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppmann TLF 4000 Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Fahrer/Maschinist TLF 4000 Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppführer GW-A/S Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppmann GW- A/S Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2

<b>Funktionen Gefahrstoff-ABC-Zug</b>	<b>Anzahl</b>	<b>anzustrebende Doppelbesetzung</b>	<b>gesamt</b>
Fahrer/Maschinist GW- A/S Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
gesamt	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>44</b>

### 6.1.7.3. Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug

Tabelle 42 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug

<b>Funktionen Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug</b>	<b>Anzahl</b>	<b>anzustrebende Doppelbesetzung</b>	<b>gesamt</b>
Zugführer Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Führungsassistent Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Sprechfunker Zugtrupp Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Fahrer Zugtrupp Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Gruppenführer Logistikgruppe Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Melder Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppführer 1 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer 2 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer 3 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 1 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 2 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 3 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Fahrer/Maschinist Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Gruppenführer Dekon-Gruppe Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer 1 GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer 2 GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 1 GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 2 GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer GW-L Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppmann GW-L Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Fahrer/Maschinist GW-L Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
gesamt	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>44</b>

### 6.1.8. **GABC-Messzentrale**

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG hat die untere KatS-Behörde eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) und u.a. einer Gefahrstoff-ABCMesszentrale (GABC-MZt) einzurichten. Der Aufgabenumfang sowie die personelle und materielle Ausstattung sind von der unteren KatS-Behörde entsprechend der örtlichen Gefahrenlage festzulegen.

Die GABC-MZt ist eine in unmittelbarer räumlicher Nähe eingerichtete und direkt dem Fü-Stab / oder KatS-Stab unterstellte Stelle.

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt ist eine GABC-Messzentrale aufzustellen.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve der GABC-MZt zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

**Tabelle 43 Anzahl erforderliche Funktionen GABC-Messzentrale**

<b>Funktionen GABC-Messzentrale</b>	<b>Anzahl</b>	<b>anzustrebende Doppelbesetzung</b>	<b>gesamt</b>
Staffelführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Führungshilfspersonal 1	1	1	2
Führungshilfspersonal 2	1	1	2
Führungshilfspersonal 3	1	1	2
Fernmelder	1	1	2
gesamt	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>12</b>

### 6.1.9. **Sanitätswesen**

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt, der/die nicht mit Medizinischen Task Forces ausgestattet sind, zwei Sanitätszüge aufzustellen. Durch die taktischen Einheiten ist die schnelle Verfügbarkeit eines Behandlungsplatzes 25 (BHP 25) mit Schnelleinsatzgruppen, oder die Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) möglich.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser Sanitätszüge zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

Tabelle 44 Anzahl erforderliche Funktionen Sanitätszug

Funktionen San-Zug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Sprechfunker Zugtrupp	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Notarzt GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Rettungsassistent 1 GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Rettungsassistent 2 GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Rettungsassistent 3 GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Rettungsassistent RTW SEG-Behandlung	1	1	2
Helfer RTW SEG-Behandlung	1	1	2
Fahrer RTW SEG-Behandlung	1	1	2
Gruppenführer Transportgruppe	1	1	2
Helfer KTW-B 1 Transportgruppe	1	1	2
Fahrer KTW-B 1 Transportgruppe	1	1	2
Rettungsassistent KTW-B 2 Transportgruppe	1	1	2
Helfer KTW-B 2 Transportgruppe	1	1	2
Fahrer KTW-B 2 Transportgruppe	1	1	2
Rettungsassistent KTW-B 3 Transportgruppe	1	1	2
Helfer KTW-B 3 Transportgruppe	1	1	2
Fahrer KTW-B 3 Transportgruppe	1	1	2
Rettungsassistent RTW/KTW Transportgruppe	1	1	2
Helfer RTW/KTW Transportgruppe	1	1	2
Fahrer RTW/KTW Transportgruppe	1	1	2
gesamt	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>50</b>

### 6.1.10. *Betreuungsdienst*

Aufgabe der Betreuung ist die Hilfeleistung für in Not geratene Menschen. Hierunter fallen soziale Betreuung (einschließlich Psychosozialer Notfallversorgung), Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, vorübergehende Unterbringung sowie Suchdienstaufgaben.

### 6.1.10.1. **Betreuungszüge**

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sind zwei Betreuungszüge aufzustellen. Durch die taktischen Einheiten ist die Einrichtung eines Betreuungsplatzes 50 (BtP 50) oder eines Betreuungsplatzes 500 (BtP 500) möglich.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser Betreuungszüge zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

**Tabelle 45 Anzahl erforderliche Funktionen Betreuungszug**

<b>Funktionen Betreuungszug</b>	<b>Anzahl</b>	<b>anzustrebende Doppelbesetzung</b>	<b>gesamt</b>
Zugführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Sprechfunker Zugtrupp	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer SEG-Betreuung	1	1	2
Truppführer 1 GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Truppführer 2 GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Helfer 1 GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Helfer 2 GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Truppführer Bt-Kombi SEG-Betreuung	1	1	2
Helfer Bt-Kombi SEG-Betreuung	1	1	2
Fahrer Bt-Kombi SEG-Betreuung	1	1	2
Gruppenführer Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Truppführer 1 Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Truppführer 2 Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Helfer 1 Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Helfer 2 Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Fahrer Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Gruppenführer GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Truppführer 1 GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Truppführer 2 GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Helfer 1 GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Helfer 2 GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Fahrer GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
<b>gesamt</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>50</b>

### 6.1.10.2. *Betreuungsstelle*

Durch die zusätzliche Vorhaltung von zwei ortsfesten Betreuungsstellen 25 (BtSt) ist auch die schnelle Verfügbarkeit einer vorübergehenden ortsfesten Betreuung vorhanden.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser Betreuungsstellen zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

**Tabelle 46 Anzahl erforderliche Funktionen Betreuungsstellen**

<b>Funktionen Betreuungsstelle</b>	<b>Anzahl</b>	<b>anzustrebende Doppelbesetzung</b>	<b>gesamt</b>
Gruppenführer	1	1	2
Melder	1	1	2
Truppführer 1	1	1	2
Truppführer 2	1	1	2
Truppführer 3	1	1	2
Helfer 1	1	1	2
Helfer 2	1	1	2
Helfer 3	1	1	2
Gerätewart	1	1	2
gesamt	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>18</b>

### 6.1.10.3. *Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)*

Das Aufgabengebiet der Betreuung umfasst auch die PSNV der von einer Katastrophe betroffenen Personen, deren Angehörigen, Hinterbliebenen, sowie von Einsatzkräften.

Für diesen Aufgabenbereich werden vom Land keine eigenständigen Einheiten des Katastrophenschutzes vorgehalten. Hier wird das Potenzial anderer Hilfsorganisationen genutzt.

Eine Vorgabe, in welchem Umfang PSNV-Betreuungspersonal vorzuhalten ist, gibt es nicht.

### 6.1.10.4. *Kreisauskunftsbüro*

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Roten Kreuz zur Durchführung von Suchdiensttätigkeiten (Suchdienstvereinbarung) vom 28. Mai.1958 in der Fassung

vom 08.Juni 2001 ist in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein KAB einzurichten.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieses Kreisaukunftsbüro zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

**Tabelle 47 Anzahl erforderliche Funktionen Kreisaukunftsbüro**

<b>Funktionen Kreisaukunftsbüro</b>	<b>Anzahl</b>	<b>anzustrebende Doppelbesetzung</b>	<b>gesamt</b>
KAB-Leiter	1	1	2
Führungsassistent Fü.-Gruppe	1	1	2
Führungshilfspersonal 1Fü.-Gruppe	1	1	2
Führungshilfspersonal 2 Fü.-Gruppe	1	1	2
Gruppenführer Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 1 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 2 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 3 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 5 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 4 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Truppführer Trupp Verarbeitung	1	1	2
Helfer 1 Trupp Verarbeitung	1	1	2
Helfer 2 Trupp Verarbeitung	1	1	2
Helfer 3 Trupp Verarbeitung	1	1	2
Gruppenführer Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 1 Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 2 Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 3 Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 4 Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 5 Gruppe Erfassung	1	1	2
Truppführer Trupp Auskunft	1	1	2
Helfer 1 Trupp Auskunft	1	1	2
Helfer 2 Trupp Auskunft	1	1	2
Helfer 3 Trupp Auskunft	1	1	2
<b>gesamt</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>48</b>

### 6.1.11. Wasserrettung

Neben den Regelvorhaltungen der öffentlichen Feuerwehren (§§ 2 Abs. 2 und 23 HBKG) sind für die Wasserrettung im Katastrophenschutz zusätzlich insgesamt zehn Wasserrettungszüge in Hessen aufzustellen.

Für den Landkreis Limburg-Weilburg ist ein Wasserrettungszug aufzustellen.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve des Wasserrettungszuges zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

Tabelle 48 Anzahl erforderliche Funktionen Wasserrettungszug

Funktionen Wasserrettungszug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Sprechfunker	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Taucheinsatzführer GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Taucher 1 GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Taucher 2 GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Bootsführer GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Truppführer MTW SEG-Wasserrettung	1	1	2
Bootsführer MTW SEG-Wasserrettung	1	1	2
Fahrer MTW SEG-Wasserrettung	1	1	2
Gruppenführer GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Taucheinsatzführer GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Taucher 1 GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Taucher 2 GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Bootsführer GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Fahrer GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Gruppenführer MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Truppführer SR MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2

Funktionen Wasserrettungszug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Strömungsretter 1 MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Strömungsretter 2 MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Bootsführer MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Fahrer MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
gesamt	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>50</b>

### 6.1.12. *Bergung und Instandsetzung*

Der Technische Zug der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) setzt sich aus einem Zugtrupp und einer ggf. zwei Bergungsgruppen zusammen, diese können durch Fachgruppen ergänzt werden. Je nach Art der Fachgruppe variiert die erforderliche Personalstärke.

Vorgaben hinsichtlich der Vorhaltung anderweitiger Einsatzmittel zur Bergung und Instandsetzung bestehen nicht.

### 6.1.13. *Sonstige Einsatzmittel*

#### 6.1.13.1. *KatS-Lager*

Einsatzpläne für Großschadenlagen und den Katastrophenfall sehen eine Vorsorge durch Vorhaltung im Verantwortungsbereich der unteren KatS-Behörden vor. So empfiehlt z. B. der Sonderschutzplan Betreuungsdienst konkrete Mengen von Alltagsgegenständen vorzuhalten, um einen Betreuungsplatz für 500 Menschen für mindestens 48 Stunden autark betreiben zu können. Als weiteres Beispiel ist die Einlagerung von vom Land für den Fall einer A-Lage zur Verfügung gestellten Jod-Tabletten.

Neben dem planerischen Gesamtbedarf an Vorhaltungen haben die Flüchtlingskrise 2015 und noch deutlicher die Corona-Pandemie 2020/2021 gezeigt, dass auch eine freie Lagerfläche zur Reaktion auf kurzfristige Lagerbedarfe erforderlich ist.

An derartige Lager sind aber nicht nur hinsichtlich ihrer Fläche Anforderungen zu stellen. Es ist zu berücksichtigen, dass diese zeitkritisch, zu jeder Tages- und Nachtzeit, bei jeder Witterung und zu jeder Jahreszeit nutzbar sein müssen. (Zusammen)Lagerungsver- und -gebote, sowie Herstellervorgaben müssen dort umsetzbar sein.

Erfahrungen zeigen, dass neben Lager- auch Kommissionierflächen erforderlich sind.

Beispielhaft seien folgende qualitativen Anforderungen aufgeführt:

- Erdgeschosslagerung
- Laderampe zum niveaugleichen Abladen
- Vordach/Wetterschutz über Ladebereich
- Anfahrbarkeit für Sattel- und Gliederzüge
- Freifläche für Außenlagerung (in ggf. zu errichtenden Zelten/Leichtbauhallen)
- Lagerbüro mit Kommunikationsanschluss und -ausstattung
- Sanitäreanlage
- Einsatztaktisch günstige Lage
- Flurförderfahrzeug
- Lagerbereich für Gefahrstoffe
- TGA, die auf die Bedürfnisse des Lagergutes abgestimmt sind

## 6.2. *IST*

Die Vorhaltungen und Personalstände der einzelnen Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt. Die vorhandenen Einsatzmittel der Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen sind im Katastrophenschutzplan dargestellt.

### 6.2.1. *KatS-Stab*

Der Katastrophenschutzstab des Landkreises Limburg-Weilburg besteht aus folgenden Funktionen:

**Tabelle 49 Funktionen KatS-Stab Limburg-Weilburg**

<b>Funktionen</b>
Einsatztagebuch
Fachberater Brandschutz
Fachberater GABC
Fachberater Hochwasser
Fachberater SAN/Bt
Fachberater THW
Fachberater Wasserrettung
Führungshilfspersonal Lagekarte
Führungshilfspersonal S 1
Führungshilfspersonal S 2
Führungshilfspersonal S 3
Führungshilfspersonal S 4
Koordinator
Lagekartenführer

<b>Funktionen</b>
Leiter op.-takt. Stab
OLRD
S 1
S 2
S 3
S 4
S 5
S 6
Verbindung Polizei
Verbindung Verwaltungsstab

Fast alle Funktionen sind für einen Zwei-Schicht-Betrieb doppelt, jedoch ohne personelle Ausfallreserve besetzt.

Ein großer Teil der Stabsangehörigen nimmt diese Aufgabe ehrenamtlich wahr. Der Übungsbetrieb erfolgt monatlich nach einem jährlichen Dienstplan.

#### **6.2.1.1. Nutzung Social Media**

Social Media wird im Katastrophenschutz derzeit nicht genutzt.

#### **6.2.2. Verwaltungsstab**

Die Zusammensetzung des Verwaltungsstabes ist lageabhängig. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich ab dem 02.03.2020 ad hoc ein KatS-Verwaltungsstab gebildet, welcher zunächst in Präsenz dann über ein WEB-Konferenzsystem regelmäßig zusammenkommt.

Räumliche Vorkehrungen für die Funktionsfähigkeit eines Verwaltungsstabes wurden im Gefahrenabwehrzentrum getroffen, so dass die äußeren Rahmenbedingungen für ein bedarfsorientiertes Arbeiten des Verwaltungsstabes bestehen.

#### **6.2.3. IuK-Zentrale**

Die IuK-Zentrale befindet sich räumlich unmittelbar neben der Zentralen Leitstelle.

#### **6.2.4. FüGrTEL**

Die Führungsgruppe Technische Einsatzleitung des Landkreises Limburg-Weilburg setzt sich aus Angehörigen der Feuerwehren, des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser Hilfsdienstes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft zusammen.

### 6.2.5. *luK-Gruppe*

Die Informations- und Kommunikationsgruppe besteht als Regieeinheit des Landkreises Limburg-Weilburg und setzt sich aus Feuerwehrangehörigen zusammen.

Sie ist ausgestattet mit einem Gerätewagen luK, jedoch ohne eine technische Vorkehrung regionaler Bevölkerungswarnungen bzw. -durchsagen.

### 6.2.6. *Brandschutz*

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwölf Löschzüge, die durch die aufgeführten Städte und Gemeinden getragen werden:

Tabelle 50 Übersicht vorhandener Löschzüge

Zug	Träger
1. LZ	Selters
2. LZ	Elz
3. LZ	Limburg
4. LZ	Hadamar
5. LZ	Bad Camberg
6. LZ	Hünfelden
7. LZ	Runkel
8. LZ	Merenberg
9. LZ	Weilmünster
10. LZ	Villmar
12. LZ	Dornburg
14. LZ	Weilburg

### 6.2.7. *GABC-Zug*

#### 6.2.7.1. *Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe*

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht eine Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe gemeinschaftlich getragen durch die Stadt Weilburg und den Marktflecken Weilmünster.

#### 6.2.7.2. *Gefahrstoff-ABC-Zug*

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht ein Gefahrstoff-ABC-Zug getragen durch die Kreisstadt Limburg an der Lahn.

### **6.2.7.3. Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug**

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht ein Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug gemeinschaftlich getragen durch die Stadt Runkel und die Gemeinde Beselich.

### **6.2.8. GABC-Messzentrale**

Die GABC-Messzentrale des Landkreises Limburg-Weilburg ist personell nicht existent.

Die räumlichen Voraussetzungen wurden im Gefahrenabwehrzentrum geschaffen, wobei die Vollständigkeit der für die Aufgabenerledigung notwendigen Einsatz- und Führungsmittel noch nicht feststeht.

Die GABC-Messzentrale befindet sich noch in der Entstehungsphase und hat ihren regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsbetrieb noch nicht aufgenommen.

### **6.2.9. Sanitätswesen**

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwei Sanitätszüge, die in Trägerschaft der beiden DRK-Kreisverbände stehen:

**Tabelle 51 Übersicht Sanitätszüge Limburg-Weilburg**

<b>Zug</b>	<b>Träger</b>
1. SZ	DRK KV Limburg
2. SZ	DRK KV Oberlahn

## 6.2.10. *Betreuungsdienst*

### 6.2.10.1. *Betreuungszüge*

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwei Betreuungszüge, die in Trägerschaft des DRK-KV Limburg und des Malteser Hilfsdienstes stehen.

Tabelle 52 Übersicht Betreuungszüge Limburg-Weilburg

Zug	Träger
1. BtZ	MHD
2. BtZ	DRK KV Limburg

### 6.2.10.2. *Betreuungsstelle*

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwei ortsfeste Betreuungsstellen.

Formeller Träger beider Betreuungsstellen ist gemeinschaftlich der DRK-KV Limburg, der DRK-KV Oberlahn und der Malteser Hilfsdienst. Die Betreuungsstellen werden durch Helfer dieser genannten Organisationen besetzt.

### 6.2.10.3. *Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)*

Die Psychosoziale Notfallversorgung im Landkreis Limburg-Weilburg wird durch die Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e.V. wahrgenommen.

### 6.2.10.4. *Kreisauskunftsbüro*

Das Kreisauskunftsbüro wird durch das DRK KV Limburg betrieben.

## 6.2.11. *Wasserrettung*

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht ein Wasserrettungszug in der Trägerschaft des DRLG KV Limburg-Weilburg.

### **6.2.12. *Bergung und Instandsetzung***

Für den Bereich der Bergung und Instandsetzung erfolgt keine separate Vorhaltung des Landes und des Landkreises. Hierbei wird auf die Bundesanstalt THW zurückgegriffen, auf die jedoch auch im Katastrophenfall kein direkter Zugriff möglich ist.

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwei Ortsverbände des Technischen Hilfswerkes:

- **OV Weilburg:**
  - 44 Helfer
  - 24 Jugendliche im Jugend-THW
  - Standort eines Technischen Zuges
  - Standort einer Fachgruppe Räumen A (Radlader)
  
- **OV Limburg:**
  - 44 Helfer
  - 22 Jugendliche im Jugend-THW
  - Standort eines Technischen Zuges
  - Standort einer Fachgruppe Räumen C (Teleskoplader)

### **6.2.13. *Sonstige Einsatzmittel***

#### **6.2.13.1. *KatS-Lager***

- Der Landkreis Limburg-Weilburg verfügt über rund 2000 (leere) Sandsäcke und 3000 Feldbetten incl. Decken. Diese Einsatzmittel sind in einem 460 m<sup>2</sup> großen Katastrophenschutzlager eingelagert.
- Jod-Tabletten werden ebenfalls im Gefahrenabwehrzentrum eingelagert.
- Ebenfalls eingelagert sind die Einsatzmittel der Notfallstation sowie jene zur Errichtung einer Auffangwanne zur Dekontamination von Fahrzeugen.

Die Lagerstätten erfüllen jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht die unter 6.1.13.1 aufgeführten qualitativen Voraussetzungen.

#### **6.2.13.2. *Sonstiges***

- In Trägerschaft der Stadt Weilburg befindet sich ein vom Land Hessen dem Landkreis Limburg-Weilburg überlassener 250 kVA-Stromerzeuger (auf Anhänger), welcher von der dortigen Feuerwehr im Einsatzfall betrieben wird.

- Das Land Hessen hat dem Landkreis für eine unbestimmte Zeit eine landeseigene Ausstattung für den medizinischen Katastrophenschutz (Bevorratungssatz San-KatS) als Grund-Ausstattung für ein „Sanitätsmittel-Depot Katastrophenschutz“ überlassen. Die Einlagerung dieser Heil- und Hilfsmitteln (für etwa 100 Verletzte) sowie die ordnungsgemäße Wälzung erfolgen in der Zentralapotheke des St. Vincenz Krankenhauses, Londoner Str. 6-8, 65552 Limburg. Der Bevorratungssatz San-KatS kann zur jederzeitigen eigenen Verwendung im Landkreis anlässlich von Großschadenslagen und Katastrophen mit Massenanfall Verletzter genutzt werden.
- Zur Warnung der Bevölkerung verfügt der Landkreis über einen Zugang zu HessenWarn. Über dieses digitale Medium können sehr schnell spezifische Informationen regional veröffentlicht werden.

Zum Stand 02.07.21 waren dort via App 21.017 Personen und 89 via SMS registriert. Dies entspricht nur etwa 12% der Bevölkerung des Landkreises.

Daneben verfügt der Landkreis einen Zugang zum „Modularen Warnsystem (MoWaS), welches auf mehrere digitale Warnplattformen zugreift.

- Als weiteres Informationsmedium steht eine Möglichkeit zur Veröffentlichung einer „Darksite“ zur Verfügung. Hier können im Bedarfsfall ebenfalls Bevölkerungsinformationen veröffentlicht werden.

### **6.3. SOLL/IST-Vergleich**

Die durch den Landkreis Limburg-Weilburg als untere Katastrophenschutzbehörde durchzuführenden Aufgaben der Einrichtung, des Betriebes, der Überwachung und Verwaltung der Einheiten werden erfüllt. Alle erforderlichen Einheiten sind aufgestellt und einsatzbereit.

### **6.4. Maßnahmen**

Zentrale Herausforderung der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Maßnahmen ist die Stärkung des vorhandenen und Gewinnung von neuem Personal für den Katastrophenschutz im Landkreis Limburg-Weilburg. Da dieses Personal fast ausschließlich ehrenamtlich tätig ist, sind gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sowie den weiteren im Katastrophenschutz tätigen Organisationen Personalentwicklungskonzepte zu erstellen, die das vorgegebene Schutzniveau der

täglichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes nachhaltig sichern. Eckpunkte hierbei sind:

- Motivation stärken
- Leistungsanreize setzen
- Administrative Aufgaben aus dem Ehrenamt entfernen
- Wertschätzung authentisch kommunizieren
- u. v. m.

Unterstützen könnte hierbei die 2019 und 2021 vorgestellte Imagekampagne „1+1=2 – Eine starke Verbindung“. Um das Bewusstsein von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um die Unentbehrlichkeit des Ehrenamts und den wirtschaftlichen Mehrwert der Beschäftigung von freiwilligen Helferinnen und Helfer zu erhöhen, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen sowie der Arbeitsgemeinschaft Katastrophenschutz der Hilfsorganisationen in Hessen im Jahr 2019 diese Imagekampagne ins Leben gerufen. Sie verfolgt drei zentrale Ziele:

1. Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und Altersstufen, unabhängig von Geschlecht, Religion oder kultureller Herkunft, für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Katastrophenschutz gewinnen.
2. Den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert der überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die täglich im Spannungsfeld zwischen Beruf und Ehrenamt Menschen helfen und Leben retten, verdeutlichen.
3. Mehr Akzeptanz und Verständnis der Zivilgesellschaft gegenüber den freiwilligen Einsatzkräften schaffen – insbesondere von Arbeitgebern wie auch Kolleginnen und Kollegen.

Gegenstand dieser neuen Imagekampagne sind sogenannte Roadshows, die durch die Landkreise mit dem Kampagnenbüro zu vereinbaren und durchzuführen sind. In dessen Folge sind mit den im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Aufgabenträgern weitere Maßnahmen zu vereinbaren, diese zu koordinieren und zu unterstützen.

Daneben könnte sich auch die Ehrenamtskampagne „Egal was Du kannst - Du kannst helfen“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (siehe dortige Pressemitteilung vom 28.06.21) zu Nutze gemacht werden.

Hierfür sind Mittel und Personalressourcen bereit zu stellen. Auf Ziffer 5.4.1.2 wird verwiesen.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Leistungen der Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e. V. in Anlehnung an die Förderung der anderen im Katastrophenschutz tätigen Organisationen gefördert werden kann.

### **6.4.1. KatS-Lager**

Für die Errichtung und den Betrieb eines KatS-Lagers im Landkreis Limburg-Weilburg ist ein Anforderungskatalog zu erstellen, der die Ausführungen unter 6.1.13.1 berücksichtigt.

Anschließend ist zu überprüfen, wo mit welchen Mitteln dies umgesetzt werden kann. Ggf. besteht die Möglichkeit, im Eigentum des Landkreises bzw. dessen Eigenbetriebe stehende Liegenschaften zu ertüchtigen und zu nutzen.

## **7. Investitionsplanungen**

Siehe vorherige Kapitel.

## **8. Berichtswesen**

Das interne Berichtswesen richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben für die Verwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Zusätzlich werden die wichtigsten Jahreskennzahlen, jedoch aufgrund fehlender Zeitressourcen unregelmäßig, in einem statistischen Bericht aufgearbeitet und über den Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e. V. veröffentlicht.

Übergeordnete Aufsichtsbehörden werden über die vorgeschriebenen Jahresberichte/-statistiken unterrichtet.

## **9. Fortschreibung**

### **9.1. Regelmäßige Fortschreibung**

Nach § 5 Abs. 2 FwOV ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises alle zehn Jahre oder bei erheblichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

### **9.2. Wesentliche Änderungen**

Siehe Ausführungen zu Ziffer 9.1

## **10. Inkrafttreten**

Mit Beschluss des Kreistages vom:

\_\_\_\_\_

tritt dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan in Kraft.

Limburg-Weilburg, den \_\_\_\_\_

## 11. Anlagen

### 11.1. Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 53 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Inhalt
A	Autobahn
AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AB-AS	Abrollbehälter-Atemschutz
ABC	atomar, biologisch, chemisch
ABC-ErKrW	ABC-Erkundungskraftwagen
AB-Dekon	Abrollbehälter-Dekontamination
AB-G	Abrollbehälter-Gefahrgut
AB-K	Abrollbehälter-Kohlendioxid
AB-KatS	Abrollbehälter-Katastrophenschutz
AB-Kran	Abrollbehälter mit Kran
ABM	Autobahnmeisterei
AB-Mulde	Abrollbehälter mit Mulde
AB-Öl	Abrollbehälter-Öl
AB-Res	Abrollbehälter Reserve
AB-Rüst	Abrollbehälter mit Rüstmaterial
ABS	Antiblockiersystem
AB-S	Abrollbehälter-Schlauch
AB-SLM	Abrollbehälter-Sonderlöschmittel
Abt	Abteilung
AB-T	Abrollbehälter-Tank
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter Berufsfeuerwehren
AGT	Atemschutzgeräteträger
AiP	Arzt im Praktikum
AL	Anhängeleiter
AR	Amtsrat
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AT	Angriffstrupp
ATF	Angriffstrupp-Führer
ATM	Angriffstrupp-Mann
B	Bundesstraße
BA	Brandamtmann
BAB	Bundesautobahn
Baby-NAW	Baby-Notarztwagen
BAR	Brandamtsrat
BD	Branddirektor
BF	Berufsfeuerwehr
BGA	Bundesgesundheitsamt
BGS	Bundesgrenzschutz

<b>Abkürzung</b>	<b>Inhalt</b>
BHP	Behandlungsplatz
BI	Brandinspektor
BM	Brandmeister
BMI	Bundesminister des Inneren
BM-Rohr	B-Mehrzweckstrahlrohr
BOAR	Brandoberamtsrat
BOI	Brandoberinspektor
BOR	Brandoberrat
BR	Brandrat
Bt	Betreuung
BtP	Betreuungsplatz
BtSt	Betreuungsstelle
CBRN	chemical, biological, radiological, nuclear
CM-Rohr	C-Mehrzweckstrahlrohr
CO	Kohlenmonoxid
CSA	Chemikalienschutzanzug
Dekon	Dekontamination
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
DG	Dachgeschoß
DIN	Deutsches Institut für Normung
DJF	Deutsche Jugendfeuerwehr
DL	Drehleiter
DLK	Drehleiter mit Korb
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DM-Rohr	D-Mehrzweckstrahlrohr
DRF	Deutsche Rettungsflugwacht
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EG	Erdgeschoß
EH	Erste Hilfe
EL	Einsatzleitung
ELD	Einsatzleitdienst
ELW	Einsatzleitwagen
EN	Europäische Norm
E-St	Einsatzstelle
FaBe	Fachberater
FF	Freiwillige Feuerwehr
FLB	Feuerlöschboot
FLF	Flugfeldlöschfahrzeug
FLMF	Flutlichtmastfahrzeug
FLP	Feuerlöschpumpe
FM	Feuerwehrmann
FMA	Feuerwehrmannanwärter
FME	Funkmeldeempfänger
FMS	Funkmeldesystem

Abkürzung	Inhalt
FmZt	Fernmeldezentrale
FP	Feuerlöschkreislspumpe
FS	Fernschreiben
FSp	Fernspruch
FTZ	Feuerwehrtechnisches Zentrum
FuG	Funksprechgerät
FüGrTEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
FuSp	Funkspruch
Fw	Feuerwehr
FW	Feuerwache
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwK	Feuerwehrran (KW)
FwOV	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GABC	Gefahrstoff atomar, biologisch, chemisch
GBI	Gemeindebrandinspektor
GEL	Gesamteinsatzleitung
GF	Gruppenführer
GFLF	Großflughafenlöschfahrzeug
GKTW	Großraum-Krankentransportwagen
GM	Gelenkmast
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System
GRTW	Großraum-Rettungswagen
GTLF	Großtanklöschfahrzeug
GVS	Gefahrenverhütungsschau
GVSVO	Gefahrenverhütungsschau-Verordnung
GW	Gerätewagen
GW-AS	Gerätewagen-Atemschutz
GW-AS	Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz
GW-Dekon	Gerätewagen-Dekontamination
GW-Funk	Gerätewagen-Funktechnik
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-luK	Gerätewagen Information Kommunikation
GW-L	Gerätewagen-Licht
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik
GW-N	Gerätewagen-Nachschub
GW-Öl	Gerätewagen-Öl
GW-S	Gerätewagen-Strahlenschutz
GW-StrSpTr	Gerätewagen Strahlenspürtrupp
GW-T	Gerätewagen-Transport (GW-N)
GW-U	Gerätewagen-Umweltschutz
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HBM	Hauptbrandmeister
HBO	Hessische Bauordnung
HE	Hessen

<b>Abkürzung</b>	<b>Inhalt</b>
HFM	Hauptfeuerwehrmann
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
HLM	Hauptlöschmeister
HöRG	Höhenrettungsgruppe
HTLF	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
ICE	Inter-City-Express
ITH	Intensivtransporthubschrauber
IuKGr	Information- und Kommunikation-Gruppe
IuKZt	Informations- und Kommunikationszentrale
IZ	Informationszentrale
JF	Jugendfeuerwehr
JFM	Jugendfeuerwehrmann
JFW	Jugendfeuerwehrwart
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe
K	Kreisstraße
KAB	Kreisauskunftsbüro
KatS	Katastrophenschutz
KatS-DV	Katastrophenschutz-Dienstvorschrift
KatSL	Katastrophenschutzleitung
KBI	Kreisbrandinspektor
KBM	Kreisbrandmeister
Kdow	Kommandowagen (ELW)
KFV	Kreisfeuerwehrverband
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kellergeschoß
KJFW	Kreisjugendfeuerwehrwart
km	Kilometer
KV	Kreisverband
kVA	kilo-Volt-Ampere
KW	Kranwagen
L	Landesstraße
LB	Löschboot
LdF	Leiter der Feuerwehr
LF	Löschgruppenfahrzeug
LFS	Landesfeuerweherschule
LF-TS	Löschgruppenfahrzeug mit Tragkraftspritze
LFV	Landesfeuerwehrverband
LG	Löschgruppe
LJFW	Landesjugendfeuerwehrwart
LKW	Lastkraftwagen (GW-N)
LM	Löschmeister
LNA	Leitender Notarzt
LSG	Leichtschaumgenerator
Lst	Leitstelle
Ltd ...	Leitender ...

Abkürzung	Inhalt
LZ	Löschzug
m	Meter
Ma	Maschinist
MAK	Maximale Arbeitsplatz Konzentration
Me	Melder
MHD	Malteser-Hilfsdienst
MIndBauRL	Muster-Industriebaurichtlinie
MLW	Messleitwagen
MTW	Mannschaftstransportwagen
MZB	Mehrzweckboot
MZF	Mehrzweckfahrzeug
MZt	Messzentrale
NA	Notarzt
NAW	Notarztwagen
NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug
NFS	Notfallseelsorge
NFV	Nassauischer Feuerwehrverband
ÖEL	Örtliche Einsatzleitung
ÖELtr	Örtlicher Einsatzleiter
OFM	Oberfeuerwehrmann
OG	Obergeschoß
OLM	Oberlöschmeister
OLRD	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
OV	Ortsverband
PA	Pressluftatmer
PAST	Polizei Autobahnstation
PF	Pflichtfeuerwehr
PI	Polizeiinspektion
PL	Pulverlöscher
Pol	Polizei
PS	Polizeistation
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
qkm	Quadratkilometer
RA	Rettungsassistent
RB	Rettungsboot (RTB)
RBA	Rettungsboot-Anhänger
RKL	Rundumkennleuchte
RS	Rettungssanitäter
RTB	Rettungsboot (RB)
RTH	Rettungshubschrauber
RTK	Rundumleuchten-Ton-Kombination
RTW	Rettungswagen
RTZ	Rettungszug der DB
RW	Rüstwagen
RW	Rettungswache

Abkürzung	Inhalt
RW-G	Rüstwagen-Gefahrgut
RW-Kran	Rüstwagen mit Kran
RW-ÖL	Rüstwagen-Öl
RW-Schiene	Eisenbahnunfälle
RW-U	Rüstwagen-Umweltschutz
RW-W	Rüstwagen-Wasserrettung
RZ	Rüstzug
SanZ	Sanitätszug
SBI	Stadtbrandinspektor
SEG	Schnelle-Einsatzgruppe
SJFW	Stadtjugendfeuerwehrwart
SpFu	Sprechfunker
S-Rohr	Schnellangriffsrohr
St	Staffel
STF	Schlauchtrupp-Führer
STM	Schlauchtrupp-Mann
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SW	Schlauchwagen
SW-Tr	Schlauchwagen mit Truppbesatzung
TE	Technischer Einsatzleiter
TEL	Technische Einsatzleitung
TF	Truppführer
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TM	Truppmann
TP	Tauchpumpe
Tr	Trupp
TroFLF	Trockenflugplatzlöschfahrzeug
TroLF	Trockenlöschfahrzeug (PLF)
TroSLF	Trocken-Sonderlöschfahrzeug
TroSTLF	Trocken-Schaum-Tanklöschfahrzeug
TroTLF	Trockentanklöschfahrzeug
TS	Tragkraftspritze
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	TSF mit Löschwasserbehälter
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VB	Vorbeugender Brandschutz
VePe	Verbindungsperson
VRW	Vorausrüstwagen
WF	Werkfeuerwehr
WF	Wehrführer
WGK	Wassergefährdungsklasse
WLF	Wechseladerfahrzeug

Abkürzung	Inhalt
WT	Wassertrupp
WTF	Wassertrupp-Führer
WTM	Wassertrupp-Mann
ZF	Zugführer
ZLst	Zentrale Leitstelle

## **11.2. Zitierte Regelwerke**

- Hessisches Statistisches Landesamt, Hessische Gemeindestatistik 2013
- Hessisches Statistisches Landesamt, Hessische Kreiszahlen, Band 1, 2014, 2. korrigierte Auflage, 59. Jahrgang

## **11.3. Fahrzeitermittlungen/Berechnungen**

Siehe Ausführungen in Kapitel 4.4.

## **11.4. Ggf. Hinweise zum Rettungsdienst gemäß Bereichsplan**

Die Rettungsdienstaufsicht wird im Landkreis Limburg-Weilburg durch das Gesundheitsamt, Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung, wahrgenommen.

## 11.5. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Bevölkerungsentwicklung in Zukunft	18
Abbildung 2 Entwicklung Altersdurchschnitt in der Bevölkerung	19
Abbildung 3 Entwicklung der Altersgruppen in Hessen	19
Abbildung 4 Hessenkarte	23
Abbildung 5 Deutschlandkarte	23
Abbildung 6 Übersicht seismische Ereignisse seit 2009 im Bereich Breite: 50 - 51 N, Länge: 8 - 10 E	24
Abbildung 7 Übersicht der Erdbebenzonen Limburg-Weilburg	25
Abbildung 8 hydrogeologische Bewertung Selters	26
Abbildung 9 hydrogeologische Bewertung Lahngegend	26
Abbildung 10 Starkregen-Hinweiskarte des HLNUG für Limburg-Weilburg, Stand 2020	28
Abbildung 11 Flächenbrand (13 ha) Mensfelder Kopf am 31.07.19	29
Abbildung 12 Verteilung der Unfälle des Jahres 2016	30
Abbildung 13 Verteilung der Verkehrstoten des Jahres 2016	31
Abbildung 14 Unfälle mit Personenschäden in 2019 aus Unfallatlas	31
Abbildung 15 Nahverkehrsstrecken	32
Abbildung 16 ICE-Lahnbrücke Limburg	32
Abbildung 17 Lahnverlauf Limburg-Weilburg	33
Abbildung 18 Anzahl Bootswanderer der Lahn	33
Abbildung 19 Aufbau Kats-Zelte in Limburg-Staffel im Juli 2015	40
Abbildung 20 Aufbau von 550 Doppelstockbetten im Dezember 2015	40
Abbildung 21 Brandschutztechnische Stellungnahmen	41
Abbildung 22 Gefahrenverhütungsschauen	42
Abbildung 23 Maßnahmen Brandschutzerziehung und -aufklärung	43
Abbildung 24 Maßnahmen Brandschutzerziehung und -aufklärung mehrjährig	44
Abbildung 25 Anzahl Kreisausbilderstunden	46
Abbildung 26 Personal und Anzahl der Einsatzabteilungen	51
Abbildung 27 Altersbaum	51
Abbildung 28 Personal und Anzahl der Jugendfeuerwehren	53
Abbildung 29 Personal und Anzahl der Kinderfeuerwehren	55
Abbildung 30 Übersicht Feuerwehrfahrzeuge	56
Abbildung 31 Übersicht Gefahrenart Brandschutz	63
Abbildung 32 Übersicht Gefahrenart Technische Hilfe	63
Abbildung 33 Übersicht Gefahrenart ABC	64
Abbildung 34 Übersicht Gefahrenart Wassernotfälle	64
Abbildung 35 Einsatzradius Rüstwagen	81
Abbildung 36 Einsatzradius Gerätewagen Atemschutz	82
Abbildung 37 Einsatzradius Gerätewagen-L1 Hochwasserschutz	83
Abbildung 38 Einsatzradius Schlauchwagen 2000 - Bund	84
Abbildung 39 Einsatzradius Einsatzleitwagen 2	85
Abbildung 40 Einsatzradius Strahlenspürtruppfahrzeug	86
Abbildung 41 Einsatzradius Dekon P	87
Abbildung 42 Führungslinie Brandschutzdienststelle	105
Abbildung 43 Aufgaben Fachdienst	109
Abbildung 44 Einsätze Zentrale Leitstelle	111
Abbildung 45 Anrufe Zentrale Leitstelle	112
Abbildung 46 Annahmquote 10 sec. Zentrale Leitstelle	112
Abbildung 47 Annahmquote 30-60 sec. Zentrale Leitstelle	113

## 11.6. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Gefahrenarten/Gefährdungsstufen nach FwOV	14
Tabelle 2 Entwicklung Bevölkerungszahlen Limburg-Weilburg	17
Tabelle 3 Flächennutzung im Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 2021)	22
Tabelle 4 Anzahl der Wohngebäude/Wohnungen	22
Tabelle 5 Ereignisse mit einer Magnitude größer 2,5	24
Tabelle 6 Straßen des überörtlichen Verkehrs	29
Tabelle 7 Brückenbauwerke Limburg-Weilburg	34
Tabelle 8 Tunnelbauwerke Limburg-Weilburg	35
Tabelle 9 Gewässer II. Ordnung Limburg-Weilburg	35
Tabelle 10 EU-Badegewässer Limburg-Weilburg	36
Tabelle 11 Stromnetzbetreiber Limburg-Weilburg	36
Tabelle 12 Gasnetzbetreiber Limburg-Weilburg	36
Tabelle 13 Einsatzstatistik Feuerwehr Limburg-Weilburg	37
Tabelle 14 Fehllalarmstatistik Feuerwehr Limburg-Weilburg	38
Tabelle 15 Brandeinstätze Feuerwehr Limburg-Weilburg	38
Tabelle 16 Hilfeleistungseinsätze Feuerwehr Limburg-Weilburg	39
Tabelle 17 Brandsicherheitsdienste Limburg-Weilburg	39
Tabelle 18 Anzahl Kreislehrgänge und deren Teilnehmer	45
Tabelle 19 Übersicht Einsatzpläne Limburg-Weilburg	47
Tabelle 20 Übersicht durchgeführte Großübungen	48
Tabelle 21 Übersicht Vorträge Herbst-Informationstagungen	49
Tabelle 22 Übersicht Bearbeitungsstand Bedarfs- und Entwicklungspläne	50
Tabelle 23 Verhältnis Einwohner zur Anzahl der FwEinsatzkräfte	52
Tabelle 24 Voraussetzungen der Gefährdungsstufen	59
Tabelle 25 Gefährdungsstufen der Städte und Gemeinden	62
Tabelle 26 GVS-pflichtige Sonderbauten 2013 bis 2019	65
Tabelle 27 GVS-pflichtige Sonderbauten 2020	66
Tabelle 28 Gefahren aufgrund von Naturereignissen	68
Tabelle 29 Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen	69
Tabelle 30 Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen	69
Tabelle 31 Schutzziele der Städte und Gemeinden	72
Tabelle 32 Übersicht der notwendigen Kreisausbilder	100
Tabelle 33 Anzahl Brandmeldeanlagen	111
Tabelle 34 Übersicht Kreisausbilder	115
Tabelle 36 Anzahl erforderliche Stabsfunktionen	127
Tabelle 37 Anzahl erforderliche Funktionen IuK-Zentrale	130
Tabelle 38 Anzahl erforderliche Funktionen FüGrTEL	131
Tabelle 39 Anzahl erforderliche Funktionen IuK-Gruppe	132
Tabelle 40 Anzahl erforderliche Funktionen Löschzug	133
Tabelle 41 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	134
Tabelle 42 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-ABC-Zug	134
Tabelle 43 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	135
Tabelle 44 Anzahl erforderliche Funktionen GABC-Messzentrale	136
Tabelle 45 Anzahl erforderliche Funktionen Sanitätszug	137
Tabelle 46 Anzahl erforderliche Funktionen Betreuungszug	138
Tabelle 47 Anzahl erforderliche Funktionen Betreuungsstellen	139
Tabelle 48 Anzahl erforderliche Funktionen Kreisauskunftsbüro	140
Tabelle 49 Anzahl erforderliche Funktionen Wasserrettungszug	141

<i>Tabelle 50 Funktionen KatS-Stab Limburg-Weilburg</i>	143
<i>Tabelle 51 Übersicht vorhandener Löschzüge</i>	145
<i>Tabelle 52 Übersicht Sanitätszüge Limburg-Weilburg</i>	146
<i>Tabelle 53 Übersicht Betreuungszüge Limburg-Weilburg</i>	147
<i>Tabelle 54 Abkürzungsverzeichnis</i>	153



## Antrag

AT-30/2021

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	14.	5. November 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	9.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	12.	1. Juli 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	31. Oktober 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	12.	16. Dezember 2022	beschließend

### **Betreff:**

**Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag möge die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt beschließen:**

- 1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.**
- 2. Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

**„Die Redezeit beträgt für Kreistagsabgeordnete, die Mitglied einer Fraktion sind, pro Redebeitrag in der Regel 5 Minuten, zur Begründung von Anträgen 10 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 5 Minuten. Für Kreistagsabgeordnete, die fraktionslos sind oder Mitglieder einer Gruppe, die keinen Fraktionsstatus hat, beträgt die Redezeit in der Regel 3 Minuten, zur Begründung von Anträgen 6 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 3 Minuten“.**
- 3. § 9 a) wird ersatzlos gestrichen.**
- 4. In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:**

**„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen“.**

### **Begründung:**

- Zu 1.** Mit der Änderung werden die landesrechtlichen Regelungen nachvollzogen. Fraktionsstatus hat erst eine Gruppe ab 3 Mitgliedern.

- Zu 2.** Bei der Bemessung der Redezeit muss auch berücksichtigt werden, ob einzelne Kreistagsabgeordnete oder Kleinstgruppen sprechen oder ob eine große Zahl von Abgeordneten durch den Sprecher vertreten wird.
- Zu 3.** Nachdem die Frage der Durchführung einer Kreistagssitzung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht mehr gegeben ist, kann die Sonderregelung, die nur zur Bewältigung der Probleme in der Pandemie eingeführt worden ist, wieder gestrichen werden.
- Zu 4.** Hiermit wird eine Bitte des Ältestenausschusses aus seiner Sitzung vom 02. September 2021 nachvollzogen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Joachim Veyhelmann**

An den Vorsitzenden des  
Kreistages Limburg-Weilburg  
Herrn Joachim Veyhelmann

Namens und in Vollmacht der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion beantragen wir die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Veyhelmann,

mit Antrag vom Herbst 2021 hatten CDU und SPD Fraktion die Änderung der Geschäftsordnung beantragt. Die Änderungen wurden am 01.11.2021 im HFA vorberaten und sollten am 05.11.2021 beschlossen werden. Es hat sich dann weiterer Beratungsbedarf ergeben.

Der ursprüngliche Antrag wird geändert. Ziffer 2 des Antrages wird gestrichen. § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung soll also bestehen bleiben.

Unter 3. war die ersatzlose Streichung des § 9a vorgesehen. Der bisherige Text soll gestrichen werden. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben:

Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen.

**Begründung:**

Nach Wegfall der coronabedingten Sonderregelungen soll es jedenfalls für Fraktionen, Gruppierungen und Teile derselben möglich sein, auch künftig per Telefonkonferenz oder Videokonferenz zu tagen.

gez. Christian Wendel  
Vorsitzender der CDU-Fraktion

Dr. Frank Schmidt  
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Joachim Veyhelmann  
Schiede 17  
65549 Limburg

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,  
Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

Namens der Fraktion der Freien Wähler bitte ich um Aufnahme  
nachstehendes **aktualisierten Änderungsantrag** zum Tagesordnungspunkt  
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die  
Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg / Antrag von CDU/SPD  
in der Sitzung des HFA am 27.06.2022 und der  
Kreistagssitzung am 01.07.2022

Der mit den Einladungen übermittelt Änderungsantrag der FW Fraktion  
bezog sich auf den mit Mail von Herrn Wendel  
angedachten Antrag zur Geschäftsordnung bezüglich der Telefon- bzw.  
Videokonferenzen in Verbindung mit der Aufwandsentschädigungssatzung für  
die Kreistagssitzung am 06.05.2022

Mit freundlichen Grüßen

(Valentin Bleul)

Betreff:  
Änderungsantrages zum Tagesordnungspunkt  
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die  
Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg / Antrag von CDU/SPD

Die FW Fraktion stellt zum vorstehenden Antrag von CDU/SPD **folgenden Änderungsantrag:**

Zu 2. Des Antrages

**Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung vom 11.09.2020 bleibt unverändert bestehen.**

Der Antrag wird durch einen **Punkt 5** ergänzt.

**§ 18 Antrag (4) wird wie folgt aktualisiert**

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerechten eingegangenen Antrag **in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs(Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung** - auf die Tagesordnung der anstehenden nächsten Sitzung des Kreistages.

*Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert*

Begründung: Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung

**FREIE WÄHLER-Fraktion im  
Kreistag Limburg - Weilburg**

**Fraktionsvorsitzender:**

Valentin Bleul  
Neuer Weg 2  
65552 Limburg-Eschhofen  
Tel: 06431 73498  
Fax: 06431 9770648  
Mobil: 0160 97426261  
E-Mail: Valentin.Bleul@t-online.de

**Fraktionsgeschäftsführung:**

Markus Sabel  
Waldstraße 16  
65589 Hadamar-Niederhadamar  
Tel: 06433 5968  
Mobil: 0174 3071701  
E-Mail: markussabel3@aol.com

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Limburg  
BIC: HELADEF1LIM  
IBAN: DE19 5115 0018 0014 0018 79

**Limburg, den 21.06. 2022**

**(Änderungs-)Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung**

CDU + SPD	FW	Vorschlag der Verwaltung
<p>1 In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.</p>		<p>In § 5 werden folgende Ergänzungen vorgenommen:  <b>Überschrift:</b>                      - Bildung von <i>Gruppierungen</i>, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, <i>Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen</i>  <b>Abs. 1:</b>                      Mindestens zwei <i>Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei</i> Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.  <b>Abs. 4:</b>                      Der Landkreis gewährt den <i>Gruppierungen und</i> Fraktionen...  <b>Abs. 5:</b>  <i>Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.</i></p>
<p>2 Der bisherige Text aus § 9a wird gestrichen. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben:  <i>"Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen."</i></p>		<p>§ 9a wird ersatzlos gestrichen.                       (Der Antrag von CDU und SPD wurde oben bei den Ergänzungen zu § 5 berücksichtigt.)</p>
<p>3 In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:  <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen.“</i></p>		<p>§ 18 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:  <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegenden der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.“</i></p>
	<p>§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert:                      (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages.                       Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.</p>	<p>§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert:                      (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages.                       Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.</p>
		<p>In § 2 Abs. 2 wird der Begriff "<i>des Kreistages</i>" am Ende gestrichen.                      In § 2 Abs. 3 wird der Begriff "<i>Kreistagsmitglieder</i>" durch "<i>Kreistagsabgeordnete</i>" ersetzt.                      Zudem wird der Begriff "<i>des Kreistages</i>" gestrichen.                       Grund für die Änderung ist, dass dem Ausschussvorsitzenden für dessen Sitzungen ebenfalls die Abwesenheit mitgeteilt werden soll, nicht nur dem Kreistagsvorsitzenden bei Sitzungen des Kreistages.</p>
		<p>In § 18 Abs. 3 S. 1 so wie in § 30 Abs. 2 S. 1 wird jeweils das Wort "<i>email</i>" durch "<i>E-Mail</i>" ersetzt.</p>
		<p>§ 44 Abs. 3 wird gestrichen.                       Die Regelung betrifft den bisherigen § 9 a - Eilentscheidung an Stelle des Kreistages durch den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss. Diese Regelung ist außer Kraft getreten.</p>

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Unabhängigkeit</b></p> <p>Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages an.</p> <p>(3) Die Kreistagsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Anzeigepflicht</b></p> <p>Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Unabhängigkeit</b></p> <p>Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied <del>des Kreistages</del> an.</p> <p>(3) Die Kreistags<del>mitglieder</del><b>mitgliederabgeordneten</b>, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied <del>des Kreistages</del> unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Anzeigepflicht</b></p> <p>Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.</p>

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

### § 4

#### Treuepflicht

(1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

### § 5

#### Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

### § 4

#### Treuepflicht

(1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

### § 5

#### Bildung von Gruppierungen, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Gruppierungen und Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

#### § 6 Ältestenausschuss

(1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.

(3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.

(4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.

(5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(5) Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

#### § 6 Ältestenausschuss

(1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.

(3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.

(4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.

(5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

(6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagssitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagssitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

## II . Geschäftsführung des Kreistages

### 1. Verfahren bei der Konstituierung

#### § 7 Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagssitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagssitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

## II . Geschäftsführung des Kreistages

### 1. Verfahren bei der Konstituierung

#### § 7 Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

## 2. Einberufung der Sitzungen

### § 8 Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

### § 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

## 2. Einberufung der Sitzungen

### § 8 Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

### § 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

#### § 9 a

#### Eilentscheidung an Stelle des Kreistages

(1) Entsprechend § 30 a HKO entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss kann in diesem Fall in nicht öffentlicher Sitzung tagen.

(2) Entscheidungen im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder elektronisch, regelmäßig im Anschluss an eine Beratung mittels Telefon- oder Video-konferenz. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet dabei im Umlaufverfahren zum einen über die Frage, ob er das Verfahren als solches durchführen will, zum anderen in der Sache. Beide Entscheidungen erfolgen jeweils per Mehrheitsbeschluss.

(3) Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.

(4) Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

(5) Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

#### § 9 a

#### Eilentscheidung an Stelle des Kreistages

~~(1) Entsprechend § 30 a HKO entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss kann in diesem Fall in nicht öffentlicher Sitzung tagen.~~

~~(2) Entscheidungen im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder elektronisch, regelmäßig im Anschluss an eine Beratung mittels Telefon- oder Video-konferenz. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet dabei im Umlaufverfahren zum einen über die Frage, ob er das Verfahren als solches durchführen will, zum anderen in der Sache. Beide Entscheidungen erfolgen jeweils per Mehrheitsbeschluss.~~

~~(3) Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.~~

~~(4) Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.~~

~~(5) Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.~~

Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

#### 3. Ablauf der Sitzungen

##### a) Allgemeines

#### § 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

#### § 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

#### 3. Ablauf der Sitzungen

##### a) Allgemeines

#### § 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

#### § 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

### § 12

#### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### § 13

#### Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 14

#### Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

### § 12

#### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### § 13

#### Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 14

#### Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

### § 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

### § 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

### § 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

### § 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnism Niederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnism Niederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

### b) Beratung und Entscheidung

#### § 17

#### Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern. Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit §

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnism Niederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnism Niederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

### b) Beratung und Entscheidung

#### § 17

#### Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern. Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit §

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

#### § 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per email an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragsstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

#### § 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per **email E-Mail** an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag **in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) – bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung** – auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragsstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

### § 19

#### Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

~~Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegen der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann verwiesene Anträge durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.~~

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

### § 19

#### Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder das der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

### **§ 20 Änderungsantrag, Antragskonkurrenz**

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

### **§ 21 Dringlichkeitsantrag**

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder das der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

### **§ 20 Änderungsantrag, Antragskonkurrenz**

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

### **§ 21 Dringlichkeitsantrag**

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

#### **§ 22 Rücknahme eines Antrages**

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

#### **§ 23 Antrag zur Geschäftsordnung**

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat,

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

#### **§ 22 Rücknahme eines Antrages**

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

#### **§ 23 Antrag zur Geschäftsordnung**

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat,

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

### § 24

#### Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;  
- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,  
- Eine Begründung der Vorlage,  
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

### § 24

#### Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;  
- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,  
- Eine Begründung der Vorlage,  
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

## Synopsis der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 25 Beratung	§ 25 Beratung
<p>(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.</p> <p>(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichtstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.</p> <p>(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen: 1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung, 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen, 3. persönliche Erwiderungen. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.</p> <p>(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.</p>	<p>(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.</p> <p>(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichtstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.</p> <p>(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen: 1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung, 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen, 3. persönliche Erwiderungen. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.</p> <p>(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.</p>

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

#### **§ 26 Redezeit**

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

#### **§ 26 Redezeit**

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

### § 27

#### Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragssteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.

(3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### § 28

#### Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

### § 27

#### Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragssteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.

(3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### § 28

#### Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

(4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.

(7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

(4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.

(7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

#### § 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

#### § 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

#### § 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

#### § 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email E-Mail oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlusswege entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

### § 31

#### Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwiderungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlusswege entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

### § 31

#### Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwiderungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### c) Ordnung in den Sitzungen

#### § 32

#### Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### c) Ordnung in den Sitzungen

#### § 32

#### Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

#### § 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

#### § 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

#### § 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des

#### § 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

#### § 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

#### § 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

#### III. Geschäftsführung der Ausschüsse

##### § 36

##### Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

#### III. Geschäftsführung der Ausschüsse

##### § 36

##### Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

#### § 37

#### **Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung**

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

#### § 37

#### **Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung**

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

### § 38

#### Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.  
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.  
Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

### § 39

#### Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

### § 38

#### Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.  
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.  
Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

### § 39

#### Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

# Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

## bisherige Fassung

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 40

#### Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

## neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 40

#### Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

#### § 41 Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

#### § 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### § 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

#### § 41 Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

#### § 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### § 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

## Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

### bisherige Fassung

### neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten	VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten
<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Bekanntgabe, Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.</p> <p>(3) Die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen § 9 a tritt am Tag nach der Beschlussfassung, den 8. September 2020, in Kraft. Die vorgenannte Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, den der Hessische Landesgesetzgeber für das Außerkrafttreten der Norm des § 30 a HKO – auf dem die Ergänzung beruht – bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Bekanntgabe, Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.</p> <p><del>(3) Die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen § 9 a tritt am Tag nach der Beschlussfassung, den 8. September 2020, in Kraft. Die vorgenannte Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, den der Hessische Landesgesetzgeber für das Außerkrafttreten der Norm des § 30 a HKO – auf dem die Ergänzung beruht – bestimmt.</del></p>

### Hinweis:

Auf die Wiedergabe des § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird verzichtet, da die Regelung sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Geschäftsordnung bezieht, es hier aber um die Wiedergabe einer aktuellen Lesefassung geht. Sofern die Geschäftsordnung geändert wird, ergeht hierzu eine Neufassung der Geschäftsordnung mit den Änderungen, welche vom Kreistag zu beschließen ist. Wann diese Neufassung in Kraft treten soll, ist vom Kreistag ebenfalls mit dem Beschluss zu regeln (z. B. am Tag nach der Beschlussfassung).



## Antrag

AT-33/2021

Antrag der Fraktion CDU

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	14.	17. Dezember 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	3.	10. Februar 2022	vorberatend
Kreistag	15.	18. Februar 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	10.	1. Juli 2022	beschließend

### **Betreff:**

**Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“)**

### **Beschlussvorschlag:**

**1. Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg bittet den Kreisausschuss zu prüfen, ob bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplan 2014 (NVP) auch ein On-Demand System wie der "Lahn Star Limburg" integriert werden kann. Bei dieser Prüfung soll die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbh (VLDW) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) mit eingebunden werden.**

**2. Der Betriebsleiter der Stadtlinie Limburg, Herr Erster Stadtrat Michael Stanke, wird in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr des Landkreises Limburg-Weilburg zum Bericht und Austausch über die Erfahrungen in der Stadt Limburg mit der Konzeption und Einführung des „Lahn Star“ eingeladen.**

### **Begründung:**

Anruf-Sammeltaxen und Rufbusse sind im kommunalen ÖPNV seit geraumer Zeit bekannt und teilweise verbreitet. Als Instrumentarium einer sich weiterentwickelnden ÖPNV-Gestaltung waren sie gerade in ländlichen Regionen oder städtischen Vororten ein ÖPNV-Baustein, der bedarfsgerecht Lücken im ÖPNV-Netz schließen konnte. Obwohl diese Systeme bereits auf Abruf funktioniert haben, waren sie doch aufgrund der langen Vorbestellzeiten und starren Routen ebenfalls wenig flexibel. Durch die Digitalisierung im ÖPNV-System gibt es seit einiger Zeit die Möglichkeit, die Idee der Anrufsammeltaxis so weiterzuentwickeln, dass sie einen Einstieg in einen flexiblen, zuverlässigen und digitalen ÖPNV bieten. Auch wenn solche Systeme oftmals mit Großstädten in Verbindung gebracht werden, so liegen hier gerade die Chancen im ländlichen Raum.

On-Demand bedeutet, dass Menschen mit Hilfe einer App oder eines Anrufs bei einer Telefonzentrale ihren Fahrtwunsch spontan oder im Voraus planen und buchen können. Abhängig vom Fahrtwunsch bekommen sie das Angebot einer Fahrt gemacht, die über einen Algorithmus geplant wird. Das Angebot ist an Haltestellen gebunden und eine moderne Form des ÖPNV.

Ziel ist es, in Gebieten oder Zeiten, in denen sich der Einsatz von Bussen auf festen Linien zu festen Abfahrtszeiten nicht lohnt, Fahrtenwünsche in einer Region zu bündeln und in kleineren Fahrzeugen

Menschen von A nach B zu bringen. Dabei sind gerade für den ländlichen Raum drei Einsatzszenarien denkbar:

- 1.) Verkehre als Ersatz von Linienverkehren in entweder weniger dicht besiedelten Gebieten oder zu Randzeiten (Abend- und Nachtstunden, Wochenende).
- 2.) Verkehre zu großen Gefäßen wie Zuglinien oder Schnellbuslinien.
- 3.) Tangentialverkehre in Unterzentren und Zielen wie Arztpraxen, Einzelhandel, Gastronomie in kleineren Orten.

Die Stadt Limburg bzw. der Eigenbetrieb Stadtlinienvkehr hat im November ein eigenes On-Demand-Angebot installiert. Dieses ersetzt das alte Anrufsammeltaxi und somit den ÖPNV in den Abend- und Nachtstunden. Es schafft aber nun ganztags ein Angebot, die einzelnen Limburger Stadtteile miteinander zu vernetzen. Limburger Umlandkommunen sind dabei in Gespräche mit der Stadt über den Wunsch eingetreten, das Angebot auf ihre Kommunen zu erweitern. Dies zeigt, dass auch bei den Kommunen ein erhebliches Interesse besteht, den ÖPNV deutlich zu stärken.

Mit Blick auf die Themenkomplexe „Verkehrswende / Mobilität / Klimaschutz“ sollten wir solche Innovationen der ÖPNV-Gestaltung in die Überlegungen auf Kreisebene einbeziehen. Hierfür eignet sich ein Diskurs im Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr zu den Erfahrungen in Limburg mit der Konzeption und Einführung des „Lahn Star“.

**Der Vorsitzende des Kreistages des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Joachim Veyhelmann**

## Sachstandsbericht zum Thema „Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos-Weil-Lahn GmbH

1. Aktuell wird mit externer Unterstützung ein Raum- und Funktionsprogramm (inklusive Betriebskonzept) erarbeitet. Dieses bindet in den jeweiligen Workshops die Mitarbeiter des Kreiskrankenhauses ein und erhöht somit die Akzeptanz für anstehende Veränderungen. Später wird das Raum- und Funktionsprogramm die Grundlage für den Architekten sein, da dieser für die Erstellung des Förderantrag notwendige Entwurfsplanung (inklusive DIN 276 Kostenschätzung) erstellt. Das Raum- und Funktionsprogramm ist von besonderer Bedeutung, da hier die späteren Abläufe sowie benötigten Kapazitäten abgebildet werden. Letzteres ist von immanenter Wichtigkeit, da der Trend zur ambulanten Behandlung für das Kreiskrankenhaus (als auch für alle anderen Krankenhäuser) bedeutet, dass hier zukünftig vermehrt Flächen für die ambulante Versorgung vorgehalten werden müssen.
2. Parallel laufen die Gespräche mit Vitos zur Verhandlung des Kooperationsvertrags auf der Arbeitsebene weiter. Für den Bereich der gemeinsam betriebene Notaufnahme wurde bereits ein gemeinsames Statut erstellt und der Großteil der praktischen Fragen geklärt.
3. Im nächsten Schritt erfolgt die Abstimmung des Raum- und Funktionsprogramms des Kreiskrankenhauses mit dem von Vitos, um später baulich keine Doppelvorhaltungen zu schaffen.
4. Aktuell erfolgt noch die Abstimmung zwischen Ministerium und BAS hinsichtlich der Form der Antragstellung (zwei Einzelanträge versus gemeinsamer Antrag). Hier spricht vieles für getrennte Anträge, da es auch zukünftig zwei rechtlich selbstständige Krankenhausträger gibt.
5. Wir sind nach wie vor zuversichtlich, dass wir nach Vorliegen einer entsprechenden Entwurfsplanung mit dazugehöriger Kostenschätzung Ende des Jahres den Förderantrag beim Hessischen Sozialministerium stellen werden.
6. In der Zwischenzeit ist die Thematik der Herstellung des Baurechts durch die Stadt Weilburg zu klären. Hier gibt es bereits Termine.
7. Wenige Tage nach der Entscheidung des Kreistags (6.5.22) fand ein gemeinsamer Termin mit der Landesdirektoren des LWV, Herrn Landrat Köberle sowie den Geschäftsführungen von Vitos und dem Kreiskrankenhaus statt. Hier wurde noch einmal das weitere Vorgehen abgestimmt.